



ATHENE

Nationales Forschungszentrum
für angewandte Cybersicherheit

Verhaltensbeeinflussung durch Beobachtung?

Eine explorative Nutzerbefragung zu den Auswirkungen
verschiedener Beobachtungssituationen



AUTOREN

Maximilian Büscher
Universität Kassel

Amina Gutjahr
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M.
Universität Kassel

Dr. Stephan Schindler
Universität Kassel

Dr. Annika Selzer
Fraunhofer-Institut für Sichere
Informationstechnologie, SIT

**Prof. Dr. Indra Spiecker genannt
Döhmman, LL.M. (Georgetown Univ.)**
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Sarah Stummer, LL.M.
Fraunhofer-Institut für Sichere
Informationstechnologie, SIT

Prof. Dr. Thomas Wilmer
Hochschule Darmstadt

Paul Zurawski
Universität Kassel

Verhaltensbeeinflussung durch Beobachtung?

Eine explorative Nutzerbefragung zu den Auswirkungen verschiedener Beobachtungssituationen

Impressum

Layout und Satz

Kira Eisel

Kontakt

Nationales Forschungszentrum für angewandte Cybersicherheit ATHENE
c/o Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT
Rheinstraße 75
64295, Darmstadt

© Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT, Darmstadt, 2022

Hinweise

Dieser Beitrag wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) im Rahmen ihrer gemeinsamen Förderung für das Nationale Forschungszentrum für angewandte Cybersicherheit ATHENE unterstützt.

Die in diesem Beitrag enthaltenen Informationen sind sorgfältig erstellt worden, können eine Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen. Eine Haftung oder Garantie dafür, dass die Informationen die Vorgaben der aktuellen Rechtslage erfüllen, wird daher nicht übernommen. Gleiches gilt für die Brauchbarkeit, Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit, so dass jede Haftung für Schäden ausgeschlossen wird, die aus der Benutzung dieser Arbeitsergebnisse/Informationen entstehen können. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen von Vorsatz.

Autoren

Maximilian Büscher

Universität Kassel

Amina Gutjahr

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M.

Universität Kassel

Dr. Stephan Schindler

Universität Kassel

Dr. Annika Selzer

Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie, SIT

Prof. Dr. Indra Spiecker genannt Döhmann, LL.M. (Georgetown Univ.)

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Sarah Stummer, LL.M.

Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie, SIT

Prof. Dr. Thomas Wilmer

Hochschule Darmstadt

Paul Zurawski

Universität Kassel

Inhalt

1.	Einleitung	9
2.	Bedeutung von Abschreckungseffekten und Überwachungsgefühl im Datenschutzrecht	15
2. 1.	Schutzgüter des Datenschutzrechts	15
2. 2.	Abschreckungseffekt und Überwachungsgefühl im Datenschutzrecht	18
2. 2. 1.	Deutsches Recht	18
2. 2. 1. 1.	Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	18
2. 2. 1. 2.	Exkurs: Gewollter Einschüchterungseffekt	22
2. 2. 1. 3.	Zivilrechtliche Unterlassungsansprüche bei Überwachungsgefühl	23
2. 2. 2.	Europäische Ebene	23
2. 3.	Zwischenfazit	25
3.	Empirische Erkenntnisse	25
3. 1.	Forschungsstand	26
3. 2.	Forschungsbedarf	29
4.	Empirische Untersuchung zu Auswirkungen von Beobachtung	30
4. 1.	Auswirkungen von Beobachtung durch Kameras und Personen	30
4. 1. 1.	Fragestellungen	30
4. 1. 2.	Methodik	31
4. 1. 3.	Ergebnisse	34
4. 2.	Veränderungen der Auswirkungen von Beobachtungen durch die vermehrte Nutzung von Videokonferenzsystemen	41
4. 2. 1.	Fragestellungen	41
4. 2. 2.	Methodik	42
4. 2. 3.	Ergebnisse	43
4. 3.	Einschränkungen	52
5.	Zusammenfassende Diskussion	54
5. 1.	Auswirkungen von Beobachtung durch Kameras und Personen	54
5. 2.	Veränderungen der Auswirkungen von Beobachtungen aufgrund vermehrter Videotelefonie	55

6.	Fazit	56
6. 1.	Erkenntnisse zu Auswirkungen von Beobachtung durch Kameras und Personen	56
6. 2.	Erkenntnisse zu Veränderungen der Auswirkungen von Beobachtungen aufgrund vermehrter Videotelefonie	57
6. 3.	Zukünftiger Forschungsbedarf zu Beobachtungen	58
7.	Abkürzungsverzeichnis	61
8.	Literaturverzeichnis	65
9.	Anhang: Interviewleitfaden	71

Vorwort

Nur wer nicht unentwegt dem Druck der Beobachtung und den Erwartungen der Öffentlichkeit ausgesetzt ist, kann seine Persönlichkeit frei entfalten.¹ Beobachtungen können u. a. durch Personen und Videokameras erfolgen. Fühlen wir uns beobachtet, so kann schon dieses Gefühl eine Anpassung an unsere Umgebung – und letztendlich an die Erwartungen der Gesellschaft – bedeuten und uns somit spürbar einschränken.²

Doch in welchen Situationen fühlen wir uns besonders stark beobachtet? Welche konkreten Einschränkungen erfahren wir durch Beobachtungen? Und welche Unterschiede macht es, ob wir uns nur beobachtet fühlen oder tatsächlich beobachtet werden?

Die Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie sorgten im beruflichen und privaten Umfeld für eine Veränderung der Kontaktpflege: viele Menschen griffen ab dem Frühjahr 2020 vermehrt auf Videokonferenzsysteme zurück, um ihre beruflichen und privaten Kontakte so gut wie möglich zu pflegen.³ Zur Durchführung beruflicher und privater Termine blicken wir seit Beginn der Corona-Pandemie daher in eine Kamera, die unser Bild an unseren Gesprächspartner überträgt.

Doch hat die vermehrte Videotelefonie zu Coronazeiten Einfluss auf unser Verständnis von Privatsphäre genommen? Fühlen wir uns durch die Beobachtung einer Web-Kamera weniger gehemmt oder gestört als vor der Coronapandemie? Und gibt es hierbei Unterschiede zwischen dem beruflichen und privaten Kontext?

All diesen Fragen wollen wir uns in der vorliegenden explorativen Studie widmen. Gleichzeitig wollen wir diskutieren und aufzeigen, welche Konsequenzen die Antworten auf diese Fragen für jeden Einzelnen und die Gesellschaft haben.⁴

Gerrit Hornung, Annika Selzer, Indra Spiecker gen. Döhmman, Thomas Wilmer

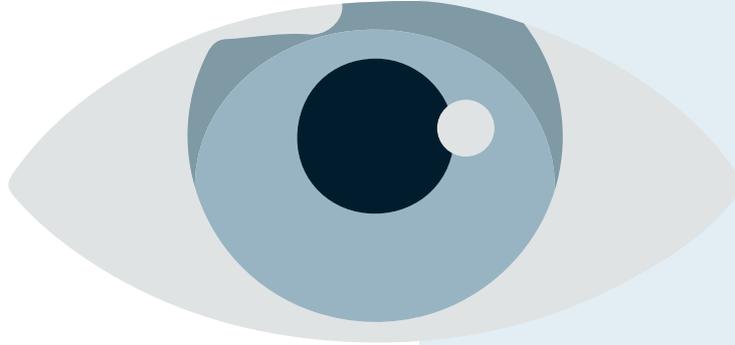
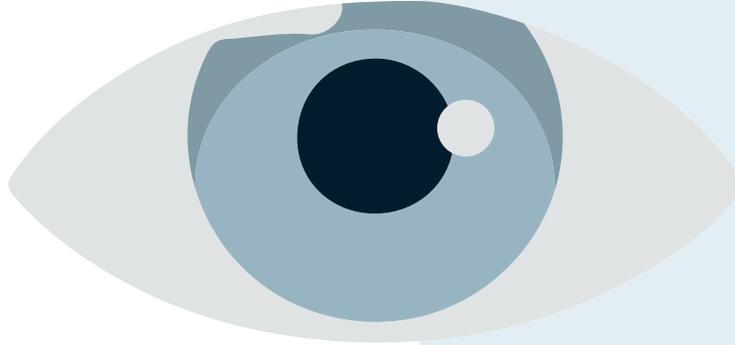
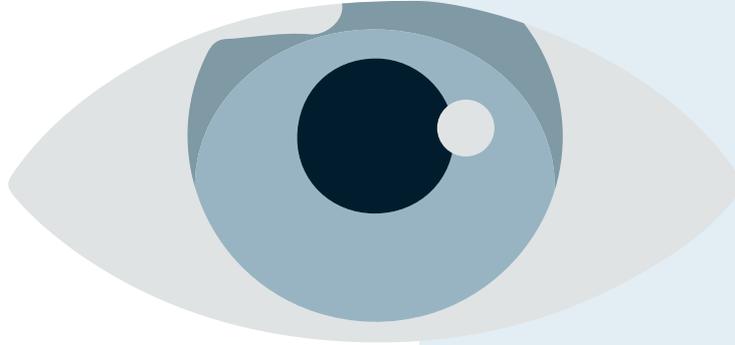
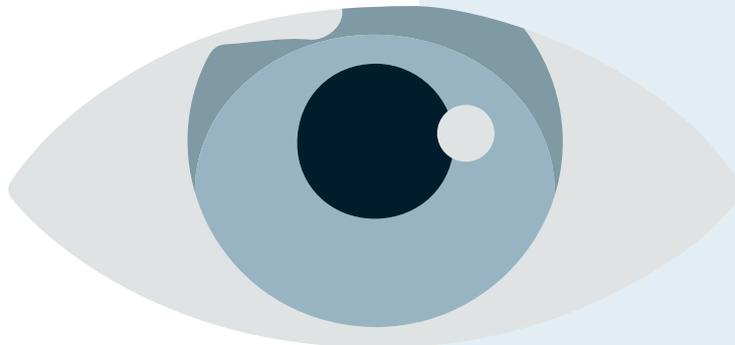
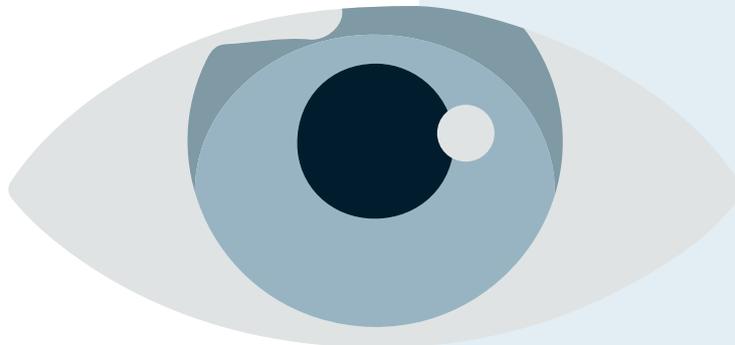
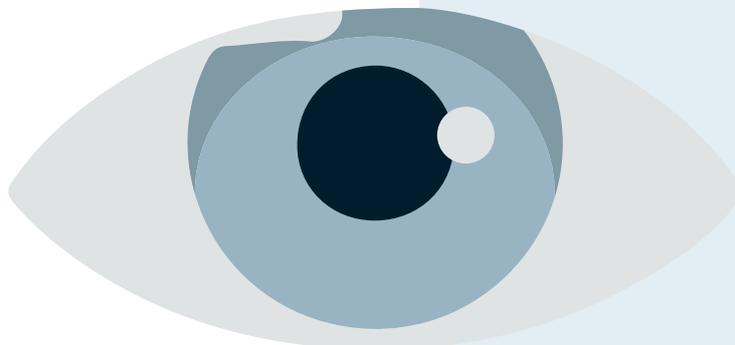
Darmstadt/Frankfurt/Kassel, November 2022

¹ Buchner in Kühling/Buchner, DSGVO und BDSG, Art. 1 Rdnr. 10.

² BVerfGE 65, 1 (42).

³ Selzer/Diel/Waldmann, Auswahl und Nutzung webbasierter Kommunikationsdienste in Zeiten von Corona – Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte (Whitepaper), S. 9.

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden explorativen Studie auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.



1. Einleitung

In der heutigen vernetzten Welt können einzelne Datenverarbeitungssysteme längst nicht mehr isoliert voneinander betrachtet werden. Die Digitalisierung hat aufgrund der rasanten Entwicklung neuer Technologien ein Ausmaß angenommen, bei dem es zunehmend zu einer Verbindung verschiedener IT-Systeme kommt, deren Datenverarbeitungsprozesse untrennbar miteinander verknüpft sind. Schlagworte wie ubiquitous computing, internet of things, Industrie 4.0 oder systematic digitalization⁵ bezeichnen diese Entwicklung.

Jeweils werden unzählige Daten erfasst, gespeichert, verarbeitet, ausgewertet und übermittelt.⁶ Die weit überwiegende Anzahl an Datenverarbeitungsvorgängen erfolgt automatisiert. Das Bedürfnis automatisierter Datenverarbeitung rührt u.a. von den gesteigerten Informations- und Planungserwartungen in der Gesellschaft her. Auf staatlicher Seite tritt seit den 1970er Jahren die Leistungsverwaltung immer mehr in den Vordergrund; folglich benötigt die öffentliche Verwaltung – etwa zur Vergabe von Gesundheitsleistungen, Arbeitslosengeld oder Altersvorsorge – bestimmte Daten der Leistungsempfänger, um die Leistungen verteilen zu können. Ein jüngeres Beispiel sind Konzepte wie die Smart City, die ebenfalls die Nutzung zahlreicher Daten – etwa für die Lenkung des Verkehrs und die digitale Transformation der Verwaltungsbehörden – erforderlich macht.⁷ Aber auch Unternehmen und andere nichtstaatliche Akteure benötigen immer mehr (personenbezogene) Daten, um ihre Leistungen für die Konsumenten oder die Funktionsweise des Unternehmens zu optimieren.⁸

Zudem werden Daten nicht mehr nur für einen bestimmten Zweck erhoben und verwendet, sondern sie werden zunehmend umfassend gespeichert, gesammelt und zu anderen Zwecken genutzt. Beim maschinellen Lernen beispielweise werden einer Künstlichen Intelligenz zahlreiche Trainingsdaten zur Verfügung gestellt, aus denen diese wiederkehrende Muster identifiziert.⁹ Wofür und von wem die Künstliche Intelligenz genau eingesetzt wird und wofür die Trainingsdaten letztlich nützlich sind, zeigt sich jedoch häufig erst im Laufe des Trainingsprozesses. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten gehen damit freilich Risiken für den Einzelnen und die Gesellschaft einher. So trägt die exzessive Datenverarbeitung in der Informationsgesellschaft aufgrund der Musterbildung durch algorithmische Systeme zu einer Typisierung und – möglicherweise übergroßen – Vereinheitlichung von Maßstäben bei; im juristischen Kontext wird hier von der Standardisierungsleistung gesprochen. Dies erscheint zunächst als Vorteil, denn je mehr Daten beispielsweise in einen Vergabeprozess öffentlicher Leistungen einbezogen werden können, umso einheitlichere Kriterien lassen sich für eine vermeintlich objektivere Verteilung der Leistungen etablieren. Doch werden für die Typisierung und damit einhergehende Standardsetzung der Beurteilungsmaßstäbe die Informationen auf ihren wichtigsten Inhalt reduziert und damit häufig entkontextualisiert.¹⁰ Die meisten Betriebsunfähigkeitsversicherungen beispielweise kontrahieren nicht mit Personen, die an

5 Spiecker gen. Döhmman, CR 2016, 698.

6 Für eine beispielhafte Auflistung der Einsatzgebiete digitaler Systeme Zech, in Deutscher Juristentag e.V. Ständige Deputation, Verhandlungen des 73. Deutschen Juristentages, I/A (A 25 f.).

7 Burgi, Die nachhaltige Stadt der Zukunft und das Recht, NJW 2022, 2726 (2729 f.); Haselhorst, in Leupold/Wiebe/Glossner, IT-Recht, Teil 10.3, Rdnr. 3 ff.; BBSR/BMUB, Smart City Charta; Bretthauer/Müllmann/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrechtliche Aspekte neuer Mobilitätskonzepte im Öffentlichen Nahverkehr.

8 Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman in dies., DSGVO/BDSG, Einleitung, Rdnr. 6 ff.

9 Bußmann/Glasowski/Niehaus/Stecher, RD 2022, 391 (391).

10 Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman in dies., DSGVO/BDSG, Einleitung, Rdnr. 11.

bestimmten Vorerkrankungen leiden.¹¹ Insbesondere werden Anträge auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung häufig abgelehnt, wenn der Antragsteller bereits psychotherapeutisch behandelt wurde.¹² Ob der Grund für die Psychotherapie in der akuten Bewältigung eines Trauerfalls oder einer chronischen psychischen Erkrankung liegt, wird dabei nicht berücksichtigt.

Alle diese und weitere Entwicklungen der systematischen Vernetzung und Auswertung von Daten und die damit einhergehenden Gefahren stellen auch die Rechtswissenschaft und die rechtliche Regulierung vor neue Herausforderungen, scheint es doch nahezu unmöglich zu sein, die Auswirkungen und Tragweite dieser umfassenden Vernetzung und Systemisierung der gesamten Lebenswelt umfassend zu verstehen und einer klugen Regulierung unter Berücksichtigung der bestehenden Dogmatik zu integrieren.¹³ Die rasante Technikentwicklung mit ihren vielschichtigen Akteurskonstellationen hat zu einer Komplexität des Digitalen geführt, die nur schwer zu überblicken und noch schwerer zu steuern ist. Es müssen daher auch neue rechtliche Lösungen geschaffen werden, um trotz der nicht zu bremsenden Entwicklung neuer technischer Möglichkeiten mindestens Datenschutz und IT-Sicherheit zu gewährleisten und die technische Entwicklung in normativ wünschenswerte Bahnen zu lenken. Einerseits soll technischer Fortschritt weiterhin möglich sein, um die Vorteile der Digitalisierung und der veränderten Zugänglichkeit und Verarbeitbarkeit von Daten möglichst wertschöpfend nutzen zu können; andererseits müssen natürliche Personen vor Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte sowie darauf aufbauend weiterer Rechte durch exzessive Verarbeitung ihrer Daten geschützt werden. Nicht zuletzt ist auch gesamtgesellschaftlich eine Einhegung mancher Effekte der Digitalisierung wünschenswert, um etwa – wie es jüngst der Digital Markets Act (DMA)¹⁴ und der Digital Services Act (DSA)¹⁵ in Angriff genommen haben – die Zivilität des Diskurses, demokratische Grundfunktionalitäten, Autonomie oder Chancengleichheit zu bewahren und zu schützen.¹⁶ Beides zu erreichen ist nur möglich, wenn eine systemische Perspektive eingenommen wird, die, statt sich auf einzelne Aspekte oder duale Beziehungen zu beschränken, die gesamte digitale Vernetzung in all ihren Dimensionen und Akteuren in den Blick nimmt.¹⁷ Die bisherigen rechtlichen Regelungen werden diesen Herausforderungen oftmals nicht gerecht. Wie ein systemischer Ansatz hier Verbesserungspotenziale ermöglicht, wird im Folgenden durch einige Beispiele verdeutlicht.

11 Neuhaus in ders., Berufsunfähigkeitsversicherung, Kapitel 15, Rdnr. 7.

12 Neuhaus, VersR 2021, 1329 (1330).

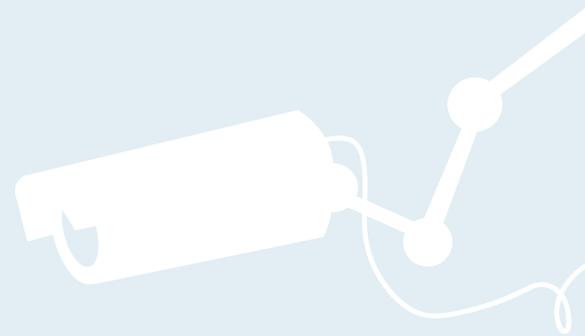
13 Spiecker gen. Döhmman, CR 2016, 698 (699).

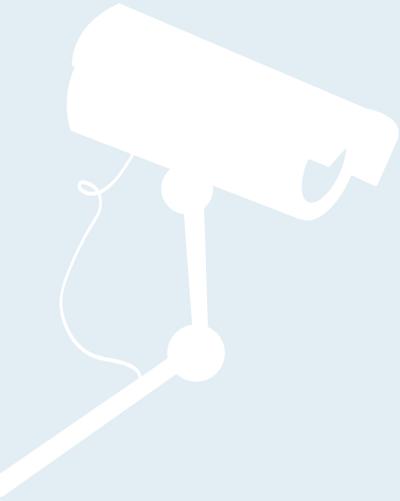
14 Der DMA (deutsch: Gesetz über digitale Märkte) ist eine am 12.10.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union verkündete Verordnung (VO (EU) 2022/1925), die für Fairness und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf digitalen Märkten sorgen soll. Hintergrund der Verordnung ist, dass auf digitalen Märkten immer mehr „Gatekeeper“ tätig sind, die aufgrund ihrer Marktmacht den Marktzugang für andere Unternehmen erschweren.

15 Der DSA (deutsch: Gesetz über digitale Dienste) ist ein Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, der am 6.6.2022 im Europäischen Parlament verabschiedet wurde. Er soll in Ergänzung zum DMA Online-Plattformen, Hosting- und Vermittlungsdienste an Sicherheitsvorschriften binden, um mehr Rechtssicherheit für Anbieter digitaler Dienste zu schaffen und einen besseren Grundrechtsschutz für die Bürger sicherzustellen.

16 S. z.B. die Analyse der Datenethikkommission, Gutachten der Datenethikkommission, S. 34 ff. oder der Forschungsbericht der Leopoldina, Buchmann et al., Digitalisierung und Demokratie, S. 10 ff.

17 Spiecker gen. Döhmman, CR 2016, 698 (699); zur Haftung auch Zech, in Deutscher Juristentag e.V. Ständige Deputation, Verhandlungen des 73. Deutschen Juristentages, I/A.





Ein Beispiel bieten die Vorstellungen zur Anonymisierung und Re-Identifizierung von Daten. Die entsprechenden Regelungen in der DSGVO sind vage und wenig ergiebig ausgestaltet. Anonymisierte Daten können in vielen Bereichen, wie bei der Analyse der Häufigkeit bestimmter Krankheitsbilder in einer Region, der Anpassung staatlicher Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Bürger oder der Verkehrssteuerung, sinnvoll eingesetzt werden. Die bisherige Forschung auf diesem Gebiet beschäftigt sich jedoch entweder v.a. mit den technischen¹⁸ oder den rechtlichen¹⁹ Aspekten der Anonymisierung, ohne dabei die Frage verbindlich zu beantworten, wann Daten aus rechtlicher Sicht und im zeitlichen Verlauf verlässlich als anonymisiert gelten.²⁰ Bei der Anonymisierung muss sichergestellt werden, dass der Personenbezug der Daten entfernt wird und auch nicht wiederhergestellt werden kann, die Daten also re-identifizierbar sind. Die systemische Perspektive kann hier insofern hilfreich sein, als durch den Blick auf die Vernetzung deutlich wird, dass einerseits so viel Anonymisierung wie möglich erzielt wird, ohne dabei jedoch andererseits mehr Kontextverlust der Daten als nötig zu bewirken, sodass sie – etwa in der Forschung – noch nützlich sind. Die Beachtung allein entweder der informationellen Selbstbestimmung der Bürger, des Grundsatzes der Datenminimierung oder des wissenschaftlichen, gesellschaftlichen oder sonstigen Nutzens anonymisierter Daten reicht nicht aus und kann nicht zu einer sinnvollen Regulierung führen. Hierzu müssen vielmehr das Gesamtsystem und die vielfältigen Interessen in Bezug auf anonymisierte Daten in den Blick genommen werden. Gleichzeitig kann die systemische Perspektive auch die vielschichtigen Akteure einbeziehen und die Frage beantworten, auf wen es ankommt für die Möglichkeit der Identifizierbarkeit, und wo Grenzen zu ziehen sind.

Ein weiteres Beispiel eines Bereichs, in dem ein systemischer Ansatz weiterhelfen kann, ist die kontrovers diskutierte Problemstellung um die Existenz oder Regelungsmöglichkeit eines Eigentumsrechts an personenbezogenen oder anonymisierten Daten. Hier konkurrieren ganz unterschiedliche Rechtsgebiete – etwa der Datenschutz, das Besitz- und Eigentumsrecht als Teilgebiet des allgemeinen Sachenrechts, das Immaterialgüterrecht, gewerbliche Schutzrechte und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen – miteinander.²¹ Durch die technikbedingte Vernetzung der jeweiligen Sektoren zu einem digitalen System kann ein einzelnes Datum aber gar nicht mehr analytisch einem isolierten Bereich, geschweige denn einer einzelnen Person zugeordnet werden. So hat die Einwilligung in die Verarbeitung von Daten unter dem Aspekt der Verarbeitung dieser Daten zur Erstellung von Profilen und Gruppenzuschreibungen, wie es etwa bei Big-Data-Anwendungen, Künstlicher Intelligenz und Data Mining der Fall ist, längst Auswirkungen auf Dritte, in die der Einzelne gar nicht einwilligen kann. Daher muss ein Regulierungsansatz bei der Vernetztheit ansetzen, und in der Konsequenz wird die Konstruktion eines Eigentumsrechts wohl daran scheitern müssen, dass ein solches neben den persönlichkeitsrechtlichen Aspekten auch die Externalitäten der Datenverwendung gar nicht abbilden kann.

18 So etwa The Royal Society Privacy Enhancing Technologies Working Group, Protecting privacy in practice. The current use, development and limits of Privacy Enhancing Technologies in data analysis, 2019.

19 So etwa Stummer, Issues of Verifying Anonymity: An Overview, S. 179 ff.

20 Die Rspr. des EuGH in seinem Urteil vom 19.10.2016, Breyer, C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779 hilft hier nur wenig weiter.

21 Schur, GRUR 2020, 1142 (1151).

Auch bei den datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung großer Datensätze fehlt bisher eine rechtliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen gerade vernetzter Datenverarbeitung.²² Die bisherige Forschung beschäftigt sich lediglich separat mit bestimmten Einsatzgebieten entsprechender Datenverarbeitungssysteme, wie dem Mobilitätssektor, dem Gesundheitswesen, dem Scoring oder dem Sicherheitsrecht. Die systemische Sicht ist aber notwendig, um alle Möglichkeiten und Risiken umfassend abbilden und rechtlich bewerten zu können.

Darüber hinaus nimmt durch die Masse an gespeicherten und verarbeiteten Daten über Einzelne und die Breite über die Bevölkerung oder Gruppen hinweg das Maß an Überwachung und Überwachungsmöglichkeiten zu, von dem der Einzelne, aber auch die Gesellschaft insgesamt betroffen sind. Technische Systeme, die unsere Daten verarbeiten, sind inzwischen nahezu ubiquitär; außerhalb Deutschlands noch mehr: Überwachungskameras in Geschäften oder auf öffentlichen Plätzen speichern Bilddaten, um Diebstähle oder andere Straftaten besser aufklären zu können, Wearables wie Smartwatches speichern die tägliche körperliche Aktivität der Nutzer, Krankenhäuser werten Gesundheitsdaten ihrer Patienten zur Planung ihrer zukünftigen Kapazitäten und zur Steuerung des Markts für Gesundheitsgüter aus, um nur einige Fälle zu nennen. Zudem findet ein Großteil der Kommunikation – durch die vermehrte Nutzung von Videokonferenzsystemen in der Corona-Pandemie noch verstärkt – digital unter Speicherung der Verkehrs-, zum Teil auch der Inhaltsdaten statt. Damit entsteht auch hier Beobachtbarkeit etwa durch Videotelefonie-Anbieter, Arbeitgeber oder Zugangsprovider. Auch diese Entwicklungen sind Folgen der systemischen Digitalisierung.

Überwachung ist zunächst nicht per se problematisch. Sie kann dem legitimen Ziel dienen, Sicherheit herzustellen und nicht zuletzt auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Betroffenen zu verbessern.²³ Allerdings beeinträchtigt sie mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 7, 8 GRCh, Art. 8 Abs. 1 EMRK besonders sensible Grundrechtsbereiche, namentlich die Persönlichkeitsentfaltung natürlicher Personen.²⁴ Insbesondere dann, wenn Individuen ihre Verhaltensweisen an die Überwachung von außen schon vorausschauend im Hinblick auf die vermeintlichen Konsequenzen der Überwachung anpassen, ebnet dies einer zunehmenden Fremdbestimmtheit den Weg. Schon das BVerfG hat dieser Sorge im Volkszählungsurteil Ausdruck verliehen²⁵ und darauf immer wieder rekurriert²⁶. Die besonderen und gesteigerten Risiken der Überwachung für die Rechte des Einzelnen entstehen dabei nicht nur im Einzelfall, sondern gerade auch und in besonderer Weise durch die Vernetzung verschiedener Datenverarbeitungssysteme miteinander und damit der Einbindung unterschiedlichster Akteure. Daher ist es auch im Bereich der Überwachung nicht mehr ausreichend, einen Regulierungsansatz zu wählen, der nur bei einzelnen Maßnahmen einzelner Datenverarbeiter gezielt ansetzt.



22 Eine Ausnahme bildet insofern aber Spiecker gen. Döhmann, CR 2016, 698, die mögliche Lösungsansätze für das Haftungsproblem in der systemischen Digitalisierung aufzeigt; darauf beziehend Zech, in Deutscher Juristentag e.V. Ständige Deputation, Verhandlungen des 73. Deutschen Juristentages, I/A (A 47).

23 Bretthauer: Intelligente Videoüberwachung, S. 23.

24 Ebd.

25 BVerfGE 65, 1 (42).

26 So z.B. BVerfG, NVwZ 2007, 688 (690).

Dies hat auch das BVerfG mit der Entwicklung der „Überwachungsgesamtrechnung“²⁷ in seiner Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung erkannt. Dieser Ansatz findet sich nun sogar im aktuellen Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition wieder.²⁸ Danach ist zum einen die Verhältnismäßigkeit einzelner Überwachungsinstrumente zu prüfen; darüber hinaus muss jedoch im Rahmen einer Gesamtrechnung aller staatlichen Überwachungsmaßnahmen ermittelt werden, ob die Gesamtbelastung für den Bürger angemessen ist.²⁹ Aktuelle Forschungsprojekte untersuchen, wie sich der Ansatz in der Praxis sinnvoll umsetzen lässt.³⁰ Dieser erste Schritt in die richtige Richtung muss aber auch systemisch zu Ende gedacht werden: Um die Gesamtbelastung angemessen zu errechnen, reicht es nicht aus, die einzelnen Überwachungsvorgänge zu addieren und die Summe am Ende auf einen bestimmten wie auch immer zu bemessenden Betrag zu begrenzen. Es muss ebenso in Rechnung gestellt werden, dass durch die Vernetzung der Überwachung im Einzelfall ein immer engmaschigeres Gesamtbild des Individuums und seiner Persönlichkeit entsteht. Die Informationslage beschränkt sich dann eben nicht mehr darauf, was Person A zum Zeitpunkt B am Ort C getan hat, sondern ermöglicht etwa auch die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen von Dritten durch mannigfaltige Akteure. Damit sind nicht nur die primären Überwachungen, sondern auch die darauf aufbauenden Dienste und Produkte einzubeziehen, also eben das gesamte System und die verfügbare Menge an Informationen.

Spätestens damit ist der Grundstein dafür gelegt, nicht nur finale Grundrechtseingriffe durch Überwachung anzuerkennen, sondern schon dem bloßen Gefühl, beobachtet zu werden, Grundrechtsrelevanz beizumessen.³¹ Das Überwachungsgefühl kann insofern mittelbare Beeinträchtigungen der Grundrechtsausübung auslösen.³² In Anlehnung an die US-amerikanische Wissenschaft hat sich hierfür der Begriff der „chilling effects“ etabliert, aber auch das BVerfG und die deutsche Rechtswissenschaft haben bereits vielfach solche „Abschreckungseffekte“ in der Grundrechtsausübung konstatiert.³³

Vor diesem Hintergrund befasst sich die hier vorgestellte explorative Studie mit den Erläuterungen durch die Verfasser damit, inwieweit ein Gefühl der Überwachung in verschiedenen Versuchskonstellationen ausgelöst und wahrgenommen wird. Die erlangten Ergebnisse lassen in gewissem Umfang Rückschlüsse darauf zu, ob die immer wieder angenommene Rechtfertigung von Datenschutzrechten zutrifft, dass damit Verhaltensveränderungen möglich werden, vorausschauend Verhalten angepasst und somit die freie Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt wird.



27 Zum Begriff erstmals Roßnagel, NJW 2010, 1238.

28 BVerfGE 125, 260; SPD/Die Grünen/FDP, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 108.

29 BVerfGE 125, 260 (324), Roßnagel, NJW 2010, 1238 (1240).

30 So das Periodische Überwachungsbarometer des MPI zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, <https://csl.mpg.de/de/projekte/ueberwachungsbarometer>, ebenso nachzulesen bei Poscher/Kilchling/Landerer, GSZ 2021, 225; sowie das Policy Paper des Forum Privatheit, Roßnagel/Bile/Geminn/Hansen/Bieker/Karaboga/Friedewald, Einführung einer Überwachungsgesamtrechnung, in Friedewald et. al., Forum Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt, Policy Paper; s. ferner Geminn, DÖV 2022, 789.

31 Dazu ausführlich Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung.

32 Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung unterscheidet insofern zwischen finalen und nicht-finalen Auswirkungen.

33 So ist z.B. in BVerfGE 54, 129 (139) die Rede davon, dass ein bestimmtes Verhalten auf die Ausübung der Meinungsfreiheit „einschnürend wirken“ kann; in der Literatur werden Begriffe wie „Einschüchterungseffekt“ oder „abkühlende Effekte“ verwendet, Schwabenbauer, Heimliche Grundrechtseingriffe, S. 140 ff., Heilmann, Anonymität für user-generated Content?, S. 207.

Die explorative Studie arbeitet daher zunächst einmal die Bedeutung von Abschreckungseffekten im Recht und die rechtlichen Auswirkungen heraus, die solche „chilling effects“ auf die Grundrechtsausübung haben können (2.) und stellt den Forschungsstand zum Thema dar (3.). Sodann wird anhand eines Versuchs und verschiedener Interviews untersucht, welche Auswirkungen die Beobachtung auf das Überwachungsgefühl der Probanden hat (4.). In einem ersten Versuch mit anschließendem Interview wurden dazu die Versuchspersonen verschiedenen Beobachtungssituationen durch Personen und durch Kameras ausgesetzt (4.1.). Ziel war dabei insbesondere herauszufinden, ob und welchen Einfluss Beobachtung auf menschliches Verhalten nimmt und ob sich Menschen durch (bewusste oder unbewusste) Beobachtung in ihrer Grundrechtsausübung eingeschränkt fühlen. Im zweiten Teil der Untersuchung wurden die Probanden zu ihrem Nutzungsverhalten von Videokonferenzsystemen befragt (4.2.). Die Interviews sollen in ersten Ansätzen zeigen, inwiefern sich das Nutzungsverhalten durch die Corona-Pandemie verändert hat und ob sich die Nutzer durch Videotelefonie in ihrer Persönlichkeitsentfaltung gehemmt fühlen. Außerdem wurden Unterschiede zwischen der privaten und beruflichen Nutzung von Videokonferenzsystemen sowie zwischen einer reinen Echtzeitübertragung und einer Aufzeichnung der Konferenz explorativ untersucht. Die wesentlichen Ergebnisse der explorativen Studie werden sodann zusammengefasst (5.) und ein abschließendes Fazit (6.) zeigt auf, in welchen Bereichen noch Forschungsbedarf besteht.

2. Bedeutung von Abschreckungseffekten und Überwachungsgefühl im Datenschutzrecht

2. 1. Schutzgüter des Datenschutzrechts

Zentraler Gegenstand des auf nationaler, europäischer und völkerrechtlicher Ebene³⁴ regulierten Datenschutzrechts sind personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.³⁵ Geschützt werden aber nicht die Daten als solche, sondern die Rechte und Freiheiten natürlicher³⁶ Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.³⁷ Zu diesen Rechten und Freiheiten zählt zunächst das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten.

Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (bzw. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung³⁸) wurde in Deutschland vom BVerfG im sog. Volkszählungsurteil (1983) als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) entwickelt.³⁹ Es schützt „die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“⁴⁰ und ist inzwischen auch in Art. 8 GRCh⁴¹ sowie – mit gewissen Abstrichen – in Art. 8 EMRK⁴² verbürgt.

34 National z.B. BDSG u. LDSG; Europäische Union z.B. DSGVO, JI-RL u. Art. 8 GRCh; völkerrechtlich z.B. Art. 8 EMRK u. die Europäische Datenschutzkonvention.

35 Z.B. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO, Art. 3 Nr. 1 JI-RL, § 46 Nr. 1 BDSG. Zur Identität des primär- und verfassungsrechtlichen sowie des sekundär- und einfachgesetzlichen Begriffs personenbezogener Daten Karg in Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO/BDSG, Art. 4 Rdnr. 1.

36 Juristische Personen werden vom einfachgesetzlichen deutschen sowie vom sekundärrechtlichen Datenschutzrecht (z.B. BDSG u. DSGVO) nicht (unmittelbar) geschützt, z.B. Karg in Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO/BDSG, Art. 4 Rdnr. 43 ff. bzgl. der DSGVO. Zur Diskussion bei Art. 8 GRCh z.B. Bernsdorff in Meyer/Hölscheidt, GRCh-Kom., Art. 8 Rdnr. 25. Das BVerfG wendet das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in eingeschränkter Form auch auf juristische Personen an, s. BVerfGE 128, 1 (43); s. auch Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 DSG Österreich: „Jedermann“.

37 Z.B. Art. 1 Abs. 1 u. 2 DSGVO: „Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten [...]. Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.“

38 Die Bezeichnungen Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (s. Art. 8 GRCh), Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (s. BVerfGE 65, 1) und Grundrecht auf Datenschutz werden hier synonym verwendet.

39 BVerfGE 65, 1. Zu den Vorarbeiten s. Steinmüller/Lutterbeck/Mallmann/Harbort/Kolb/Schneider, 1971 (veröffentlicht in BT-Drs. VI/3826).

40 BVerfGE 65, 1 (43).

41 Zur (nicht unstr.) Gleichsetzung von Art. 8 GRCh mit dem deutschen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Klement, JZ 2017, 161 (169).

42 Art. 8 EMRK als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung z.B. Kingreen in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV-Kom., Art. 8 GRCh Rdnr. 5. Einzelheiten sind str., v.a. auch, inwieweit ein Bezug zum Privaten bestehen muss.

Als Begründung hat das BVerfG seinerzeit die technische Entwicklung angeführt, die es ermögliche, Informationen nahezu unbegrenzt zu speichern, „in Sekundenschnelle“ abzurufen und mit anderen Informationen zu einem „Persönlichkeitsbild“ zusammenzufügen, was der Betroffene nur unzureichend kontrollieren könne.⁴³ Diese Bezugnahme auf die technischen Möglichkeiten findet sich auch im europäischen Datenschutzrecht. So verweist etwa die DSGVO ebenfalls auf „technologische Entwicklungen“ und die damit einhergehende „eindrucksvoll[e]“ Zunahme der Datenverarbeitung (Erwgr. 6 DSGVO; ähnlich Erwgr. 3 JI-RL).



Diese technische Entwicklung dürfe, so das BVerfG in seinen Ausführungen, nicht dazu führen, dass es für den Einzelnen nicht mehr nachvollziehbar ist, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über [...] [ihn] weiß“ und ob „abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und [...] gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden“. Andernfalls könnten betroffene Personen versucht sein, „nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen“ und ggf. auf die Ausübung von Grundrechten – beispielsweise die Teilnahme an einer Versammlung – verzichten. Dies würde „nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen“ beeinträchtigen, sondern hätte auch negative Auswirkungen auf „das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist“. Daher müsse dem Einzelnen die Befugnis zugestanden werden, „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“.⁴⁴

Zunächst zeigt sich in diesen Ausführungen, dass das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten, und damit das Datenschutzrecht an sich, dem Individualschutz dient und ein „weit reichendes individuelles Entscheidungsrecht“ bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet.⁴⁵ Außerdem wird deutlich, dass sich das Datenschutzrecht nicht im Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten erschöpft, sondern, da es mittelbar die Verhaltensfreiheit schützt,⁴⁶ auch die Verwirklichung weiterer Grundrechte sichern soll, was das BVerfG am Beispiel der Versammlungsfreiheit darlegt. Dieses Verständnis kommt auch in der DSGVO zum Ausdruck, die „insbesondere“ das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten, aber auch weitere „Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen“ schützen soll (Art. 1 Abs. 2 DSGVO). Zu denken ist

⁴³ BVerfGE 65, 1 (42).

⁴⁴ BVerfGE 65, 1 (43).

⁴⁵ Nach Albers, in Friedewald/Lamla/Roßnagel: Informationelle Selbstbestimmung im digitalen Wandel, S. 13 ist ein „weit reichendes individuelles Entscheidungsrecht“ das „Kernelement“ des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

⁴⁶ Klement, JZ 2017, 161 (162). Es „wird mittelbar die Freiheit des Verhaltens und damit letztlich das hinter den Freiheitsgrundrechten in ihrer Gesamtheit stehende Ziel einer – in der Auseinandersetzung mit der Umwelt stattfindenden – Persönlichkeitsentfaltung des Grundrechtsträgers geschützt“.

etwa an das Persönlichkeitsrecht⁴⁷ (einschließlich des Rechts auf Privatsphäre⁴⁸), das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, die Grundrechte auf Schutz der Wohnung, der Kommunikation und der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsgrundrechte.⁴⁹ Das Datenschutzrecht soll dabei (auch) ganz konkreten Schäden entgegenwirken, namentlich „physischen, materiellen oder immateriellen“ Schäden, die entstehen können, wenn eine Datenverarbeitung „zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung [...] oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen“ führt.⁵⁰

Ferner zeigen bereits die Ausführungen des BVerfG, dass dem Datenschutzrecht eine gesellschaftliche Bedeutung zukommt, die über den Schutz des Einzelnen hinausgeht. Das BVerfG spricht insoweit von Selbstbestimmung als einer „elementare[n] Funktionsbedingung eines [...] freiheitlichen demokratischen Gemeinwesen“,⁵¹ die gefährdet wäre, wenn dem Einzelnen die Möglichkeit verwehrt würde, Einfluss auf die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten zu nehmen. Mithin handelt es sich bei dem Schutz personenbezogener Daten um „eine strukturelle Komponente“ demokratischer Gesellschaften.⁵²

Insgesamt darf das Datenschutzrecht allerdings nicht so verstanden werden, als gewährleiste es dem Einzelnen eine absolute, uneinschränkbare Herrschaft über „seine“ Daten.⁵³ Es muss gegen andere Grundrechte abgewogen werden und ist, gewissermaßen als Kehrseite seiner gesellschaftlichen Bedeutung (Erwgr. 4 S. 2 DSGVO: „gesellschaftliche Funktion“), auch Einschränkungen im Allgemeininteresse zugänglich.⁵⁴

47 § 1 BDSG a.F. nannte als Zeck explizit den Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigungen in seinem Persönlichkeitsrecht.

48 In BVerfGE 65, 1 wurde der Schutz personenbezogener Daten von der Privatsphäre abgelöst, s. Albers, in Friedewald/Lamla/Roßnagel: Informationelle Selbstbestimmung im digitalen Wandel, S. 14 f.; bzgl. der DSGVO Sydow in Sydow/Marsch, DSGVO, Art. 1 Rdnr. 10 ff. Trotzdem besteht ein enger Bezug, wie das str. Verhältnis von Art. 8 zu Art. 7 GRCh zeigt, z.B. Bernsdorff in Meyer/Hölscheidt, GRCh-Kom., Art. 8 Rdnr. 13.

49 Aus Perspektive der DSGVO z.B. Hornung/Spiecker in Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO/BDSG, Art. 1 Rdnr. 36 ff.; Schantz in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 1 DSGVO Rdnr. 6. Gusy/Eichenhofer in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, § 1 BDSG Rdnr. 42 sehen „die Grundrechte des GG, der EMRK und der GRCh“ als Schutzgüter des Datenschutzrechts (konkret des BDSG) an.

50 S. dazu die Aufzählung in Erwgr. 75 DSGVO.

51 BVerfGE 65, 1 (43); s. bereits Simitis, NJW 1971, 673 (682): „Elementare Rechte des einzelnen stehen ebenso auf dem Spiel wie Fundamentalbedingungen einer demokratischen Gesellschaft.“

52 Hornung: Die digitale Identität, S. 139 unter Verweis auf Simitis, DuD 2000, 714 (719). Die „gesellschaftliche Bedeutung“ betonen auch Gusy/Eichenhofer in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, § 1 BDSG Rdnr. 44a.

53 BVerfGE 65, 1 (43 f.).

54 BVerfGE 65, 1 (44).

2. 2. Abschreckungseffekt und Überwachungsgefühl im Datenschutzrecht

Im Kontext des Datenschutzrechts sind Argumentationen mit Abschreckungs- und Einschüchterungseffekten sowie dem Gefühl des Überwachtwerdens in verschiedenen Zusammenhängen nachweisbar. Für Deutschland betrifft dies v.a. die Rechtsprechung des BVerfG⁵⁵ zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Zudem bejaht der BGH in bestimmten Situationen zivilrechtliche Unterlassungsansprüche, wenn eine Überwachung ernsthaft zu befürchten ist (sog. Überwachungsdruck, z.B. bei Videoüberwachung im Nachbarschaftsverhältnis). In der Rechtsprechung des EuGH ist ebenfalls eine Argumentation mit dem Gefühl des Überwachtwerdens nachweisbar.

Die Argumentation der Rechtsprechung mit Abschreckungs- und Einschüchterungseffekten ist nicht unumstritten. So wird vor dem Hintergrund von „unübersichtlichen Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen“ vor vorschnellen Annahmen gewarnt⁵⁶ und fehlende Empirie⁵⁷ beklagt. Diese Kritik ist zumindest für etliche Entscheidungen nachvollziehbar, wie die folgende Analyse zeigt. Sie nimmt – der historischen Entwicklung folgend – die deutsche Rechtsprechung zum Ausgangspunkt und sodann die europäische Ebene in den Blick.

2. 2. 1. Deutsches Recht

2. 2. 1. 1. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Das BVerfG argumentiert beim Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auf verschiedenen Ebenen mit Abschreckungs- und Einschüchterungseffekten sowie dem Gefühl des Überwachtwerdens.

Begründung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung

Im Volkszählungsurteil (1983) stellt das BVerfG zur Begründung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (bzw. des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten⁵⁸) auf die technische Entwicklung ab, die es ermögliche, Informationen nahezu unbegrenzt zu speichern, „in Sekundenschnelle“ abzurufen und mit anderen Informationen zu einem „Persönlichkeitsbild“ zusammenzufügen, was der Betroffene nur unzureichend kontrollieren könne und „in einer bisher unbekanntem Weise die Möglichkeiten einer Einsicht- und Einflußnahme“ erweitern würde. Dies könne – so das Gericht – „durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme“ eine verhaltensbeeinflussende Wirkung haben.⁵⁹ Sodann führt das Gericht aus, dass derjenige, der „unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden“ versuchen könnte, „nicht durch solche Verhaltensweisen

55 Allg. zum Abschreckungseffekt in der Rspr. des BVerfG Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 14 ff. Eine Argumentation mit Abschreckungseffekten ist v.a. bei den Kommunikationsgrundrechten (Art. 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 GG) und – hier relevant – beim Persönlichkeitsrecht zu beobachten (S. 19).

56 Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 69 ff. zu Gegenargumenten.

57 Z.B. Sondervotum Eichberger, BVerfGE 125, 260 (380 f.); s.u. Kapitel 2.2.1.1.3.

58 S.o. unter Kapitel 2.1 Fn. 38.

59 BVerfGE 65, 1 (42).

aufzufallen“. Als Beispiel nennt das Gericht die Nichtteilnahme an einer Versammlung, also den Verzicht auf die Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit.⁶⁰

Letztlich handelt es sich bei dem beschriebenen Vorgang um einen Abschreckungs- bzw. Einschüchterungseffekt.⁶¹ Die Unsicherheit über eine mögliche Datenverarbeitung bzw. die Befürchtung, dass bestimmte Daten verarbeitet werden, könne Personen mit Blick auf mögliche negative Folgen davon abschrecken, bestimmte – grundrechtlich geschützte – Verhaltensweisen an den Tag zu legen. Deshalb müsse dem Einzelnen das Recht zustehen, „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. ⁶² Dabei wird deutlich, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Vorfeldschutz konzipiert ist und v.a. auch die Wahrnehmung von Kommunikationsgrundrechten ermöglichen soll.⁶³

Die Ausführungen des BVerfG sind von zentraler Bedeutung für die Herleitung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Auch wenn sie intuitiv plausibel klingen, ist doch auffällig, dass das Gericht an keiner Stelle (empirische) Belege für den behaupteten Zusammenhang zwischen Datenverarbeitung und Verhaltensbeeinflussung anführt. Es „postuliert aber eine konkrete psychologische Hypothese, die einer weiteren theoretischen Fundierung und empirischen Überprüfung zugänglich wäre“. ⁶⁴

Abschreckungseffekt bzw. Gefühl des Überwachtwerdens als Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung

Fraglich ist, ob es für einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bereits ausreicht, dass eine Maßnahme einen Abschreckungseffekt bzw. ein Gefühl des Überwachtwerdens hervorruft – unabhängig davon, ob tatsächlich personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Eine solche Sichtweise wird teilweise bzgl. der Videoüberwachung des öffentlichen Raums vertreten. So urteilte etwa das VG Hannover, dass „der Bildübertragung⁶⁵ Eingriffscharakter zu[kommt], da der Betroffene sich wegen des psychisch wirkenden Überwachungsdrucks ggf. zu einem angepassten Verhalten veranlasst sieht“. Dabei werden die Ausführungen des Volkszählungsurteils dahingehend interpretiert, dass das BVerfG festgestellt hätte, „dass allein die Tatsache, dass ein Mensch sein Verhalten ändere, wenn er davon ausgehe, beobachtet zu werden, einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begründen könne“. ⁶⁶ Hingegen hat es der VGH Baden-Württemberg

⁶⁰ BVerfGE 65, 1 (43). Das im Volkszählungsurteil entwickelte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist inzwischen allg. anerkannt und wird regelmäßig in der Rspr. des BVerfG herangezogen, z.B. BVerfGE 115, 320 (341 f.); BVerfGE 118, 168 (184); in letzter Zeit z.B. BVerfGE 150, 244 (263 f.).

⁶¹ BVerfGE 113, 29 (46) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Einschüchterungseffekt, der entstehen und zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung anderer Grundrechte führen kann“, und betont, dass ein „abschreckender Effekt fremden Geheimwissens“ vermieden werden muss; ebenfalls BVerfGE 115, 166 (188).

⁶² BVerfGE 65, 1 (43).

⁶³ Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 36 f.

⁶⁴ Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 29.

⁶⁵ Konkret geht es um die Videoüberwachung im sog. Kamera-Monitor-Verfahren ohne Aufzeichnung, bei der str. ist (bzw. war), ob damit ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einhergeht. Dass die Videoüberwachung mit Aufzeichnung einen Eingriff hervorruft, ist hingegen schon seit langem unstr., z.B. VG Baden-Württemberg, NVwZ 2004, 498 (500), was mit der Speicherung der Daten (also einer Datenverarbeitung) begründet wird.

⁶⁶ VG Hannover, ZD 2016, 502 (503). Ähnlich VG Hannover, ZD 2011, 92 (93), das bei der Frage, ob die Bildbeobachtung in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, auch berücksichtigt, dass sie „Einschüchterungseffekte haben kann, die zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung von Grundrechten führen können“.

offengelassen, „ob sich der Eingriffscharakter der Bildübertragung – im Sinne einer subjektiven Betrachtungsweise – daneben auch damit begründen lässt, dass sich der Betroffene wegen des psychisch wirkenden Überwachungsdrucks gegebenenfalls zu einem ‚angepassten Verhalten‘ veranlasst sieht“.⁶⁷

In der Literatur wird in Teilen vertreten, dass das BVerfG „das, was betroffene Bürger denken, zum Kriterium dafür [erhoben hat], ob ein Eingriff vorliegt oder eben nicht“.⁶⁸ Wenn sich Personen etwa von der Polizei mittels Videotechnik aufgezeichnet fühlten, begründe bereits dies einen Eingriff, denn „das Recht auf informationelle Selbstbestimmung [schütze] auch die Freiheit von einer Befürchtung vor Überwachung“.⁶⁹ Nach anderer Ansicht ist eine solche Argumentation abzulehnen, da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an den Umgang mit personenbezogenen Daten anknüpfe und „generell, aber eben auch nur vor der Erhebung und dem Umgang mit personenbezogenen Daten“ schütze.⁷⁰ Möglich sind dann aber immer noch Eingriffe in andere Grundrechte, etwa in die Versammlungsfreiheit, wenn Personen durch eine Maßnahme (z.B. tatsächliche oder vermeintliche Überwachung) davon abgeschreckt werden, eine Versammlung zu besuchen,⁷¹ oder in das allgemeine Persönlichkeitsrecht als solches.

In einer seiner Entscheidungen zur automatisierten Kfz-Kennzeichenerkennung hat das BVerfG das Vorliegen eines Eingriffs bei sog. Nichttrefferfällen (das erfasste Kennzeichen wird sofort wieder gelöscht⁷²) u.a. damit begründet, dass es zur „Freiheitlichkeit des Gemeinwesens gehört [...], dass sich die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich fortbewegen können, ohne dabei beliebig staatlich registriert zu werden, hinsichtlich ihrer Rechenschaft Rechenschaft ablegen zu müssen und dem Gefühl eines ständigen Überwachtwerdens ausgesetzt zu sein“.⁷³ Allerdings scheint das Gericht hier weniger eine für sich stehende Argumentation zu entwickeln, als vielmehr weitere Argumente für die Bestätigung eines bereits gefundenen Ergebnisses anzuführen, welches v.a. auf den tatsächlich stattfindenden Umgang mit personenbezogenen Daten gestützt wird.

Rechtfertigung von Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Liegt ein Grundrechtseingriff vor, stellt sich die Frage, ob dieser gerechtfertigt ist. Die Anforderungen an die Rechtfertigung, v.a. bzgl. der Verhältnismäßigkeit und der Bestimmtheit einer gesetzlichen Ermächtigung, sind maßgeblich vom Gewicht (bzw. der Intensität) des Grundrechtseingriffs abhängig.⁷⁴

Bei der Bestimmung des Eingriffsgewichts berücksichtigt das BVerfG u.a. Einschüchterungseffekte. Konkret vertritt das Gericht etwa in einer seiner Entscheidungen zur automatisierten Kfz-Kennzeichenerkennung die Auffassung, dass in Fällen, in denen

67 VGH Baden-Württemberg, NVwZ 2004, 498 (500).

68 Roggan, NVwZ 2001, 134 (136).

69 Abate, DuD 2011, 451 (451); dies wird u.a. auch für Kameraattrappen diskutiert, z.B. Bretthauer: Intelligente Videoüberwachung, S. 97 f. u. Schindler: Biometrische Videoüberwachung, S. 300 f.

70 Lang, BayVBl 2006, 522 (525 f.).

71 Z.B. OVG Niedersachsen, NVwZ-RR 2016, 98 (99), demnach die „innere Versammlungsfreiheit [...] beeinträchtigt [ist], wenn sich die Versammlungsteilnehmer durch staatliche Maßnahmen veranlasst sehen, ihre Meinungsfreiheit in der Versammlung nicht oder nicht in vollem Umfang auszuüben. [...] Das Bewusstsein, dass die Teilnahme an einer Versammlung in bestimmter Weise festgehalten wird, kann Einschüchterungswirkungen haben“.

72 In BVerfGE 120, 378 (399) wurde ein Eingriff in diesen Fällen noch verneint.

73 BVerfGE 150, 244 (268).

74 Z.B. BVerfGE 120, 378 (401).

„Personen, die keinen Erhebungsanlass gegeben haben, in großer Zahl in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen [werden], [...] von ihr auch allgemeine Einschüchterungseffekte ausgehen [können], die zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung von Grundrechten führen können“. Auch könne die Streubreite von Ermittlungsmaßnahmen dazu beitragen, ein „Gefühl des Überwachtwerdens“ entstehen zu lassen.⁷⁵ Dies spreche insgesamt für ein hohes Eingriffsgewicht einer Maßnahme. Daran anknüpfend weist das LG Frankfurt (Oder) zudem darauf hin, dass die Kennzeichenerkennung in begrenztem Umfang auch der Erstellung von Bewegungsbildern dient, was insgesamt „zu einem Gefühl des Überwachtwerdens, zu Einschüchterungseffekten und damit zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung von Grundrechten führen [kann]“.⁷⁶

Einschüchterungseffekte und ein Gefühl des Überwachtwerdens sind allerdings nur einige von vielen Kriterien, die das BVerfG zur Bestimmung des Eingriffsgewichts heranzieht. So spielt es auch eine Rolle, ob eine Maßnahme heimlich oder offen erfolgt, wie viele Personen betroffen sind, welcher Art erhobene Daten sind und welche Persönlichkeitsrelevanz ihnen zukommt, ob und wie erhobene Daten ausgewertet und mit anderen Daten verknüpft werden, ob einer Maßnahme ausgewichen werden kann und welche Folgeeingriffe drohen.⁷⁷

Zudem können Einschüchterungseffekte – je nachdem, wie eine Maßnahme ausgestaltet ist – auch für sich gesehen eine unterschiedliche Intensität aufweisen. Etwa geht der BayVGH bzgl. der automatisierten Kfz-Kennzeichenerkennung davon aus, dass „sich die Einschüchterungseffekte dann in Grenzen [halten], wenn die Erfassung weder flächendeckend noch routinemäßig erfolgt und auch nicht dem Zweck der Erstellung von Bewegungsprofilen dient, sondern anlassbezogen nach den jeweiligen Lagekenntnissen durchgeführt wird“.⁷⁸

Ferner ist erwähnenswert, dass die Argumentation mit Einschüchterungseffekten und dem Gefühl des Überwachtwerdens nicht auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt, sondern auch bei anderen Grundrechten zu beobachten ist. So berücksichtigt das BVerfG im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Art. 10 GG, ob „eine besonders große Zahl von Personen betroffen wird“, da es „die Unbefangenheit der Nutzung der Telekommunikation und in der Folge die Qualität der Kommunikation einer Gesellschaft [gefährdet], wenn die Streubreite von Ermittlungsmaßnahmen dazu beiträgt, dass [...] ein Gefühl des Überwachtwerdens“ entsteht.⁷⁹ Ferner begründet das Gericht das hohe Eingriffsgewicht der Vorratsdatenspeicherung⁸⁰ u.a. damit, dass „die anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten geeignet [ist], ein diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins hervorzurufen, das eine unbefangene Wahrnehmung der Grundrechte in vielen Bereichen beeinträchtigen kann“.⁸¹ Die Verwendung der Daten durch Nachrichtendienste würde „das Gefühl des unkontrollierbaren

75 BVerfGE 120, 378 (402); ebenfalls z.B. BVerfGE 150, 244 (283 f.); BVerfGE 115, 320 (354 f.).

76 LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 22. Juli 2022 – 22 Qs 40/19, Rdnr. 57 (Juris).

77 Zur Entwicklung der Kriterien in der Rspr. des BVerfG Hornung: Grundrechtsinnovationen, S. 309 ff.; Überblick z.B. bei Schwabenhauer in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kapitel G Rdnr. 119 ff.

78 BayVGH, DuD 2013, 465 (470).

79 BVerfGE 107, 299 (327 f.).

80 Das BVerfG misst die Vorratsdatenspeicherung nicht am Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern an dem spezielleren Art. 10 GG, BVerfGE 125, 260 (310). Trotz der unterschiedlichen Schutzbereiche der beiden Grundrechte verwendet das BVerfG bei der Rechtfertigung vergleichbare Argumentationsmuster. Zur „Ausdifferenzierung der Schutzbereiche bei gleichzeitiger Konvergenz der unterschiedlichen Schranken und Schranken-Schranken“ Hornung: Grundrechtsinnovationen, S. 367 unter Bezugnahme auf Gurliß, NJW 2010, 1035 (1041).

81 BVerfGE 125, 260 (320).

Beobachtetwerdens in besonderer Weise [befördern] und [...] nachhaltige Einschüchterungseffekte auf die Freiheitswahrnehmung [entfalten]“.⁸² Die anlasslose Speicherung aller Telekommunikationsverkehrsdaten über einen Zeitraum von Monaten sei – so betont das Gericht noch einmal – „unter anderem deshalb ein so schwerwiegender Eingriff, weil sie ein Gefühl des ständigen Überwachtwerdens hervorrufen kann“.⁸³

Die Argumentation mit Einschüchterungseffekten wird innerhalb des BVerfG teilweise kritisch hinterfragt. Etwa hat es die Richterin Haas in ihrem Sondervotum zur Rasterfahndungsentscheidung als widersprüchlich angesehen, das hohe Eingriffsgewicht sowohl mit der Heimlichkeit der Maßnahme als auch mit einem Einschüchterungseffekt begründen zu wollen, da hiermit „Nichtwissen [...] ebenso wie Wissen die Eingriffsintensität steigern“ würde.⁸⁴ V.a. aber ist sie der Auffassung, dass „dem sekundenschnellen Datenabgleich“ keine „[v]erhaltenssteuernde oder -hemmende Bedeutung [zu]kommt“, da die Betroffenen „ihr Verhalten deswegen nicht ändern“ würden.⁸⁵ Im Gegenteil: „Eingeschüchtert [...] und in seinem Verhalten beeinflusst wird der Einzelne durch die Furcht, die durch die Bedrohung von weltweit agierenden Terroristen verursacht wird und die auch ernst zu nehmen ist.“ Dies könne zu Verhaltensänderungen führen und müsse mit entsprechenden staatlichen Maßnahmen verhindert werden.⁸⁶

Zur Vorratsdatenspeicherung führt der Richter Schluckebier in seinem Sondervotum aus, dass „jede objektivierbare Grundlage für die Annahme eines eingriffsintensivierenden Einschüchterungseffekts oder eines [...] ‚Gefühls des ständigen Überwachtwerdens‘ und der ‚diffusen Bedrohlichkeit‘ [fehlt]“, wenn die Daten vertraulich behandelt werden und ein angemessenes Niveau der Datensicherheit gewährleistet wird.⁸⁷ Der Richter Eichberger hält in seinem Sondervotum die „Befürchtung der Senatsmehrheit vom Einschüchterungseffekt auf das Kommunikationsverhalten der Bevölkerung [...] angesichts der gesetzgeberischen Konzeption der Datenspeicherung [...] für unbegründet, jedenfalls für empirisch nicht belegt“.⁸⁸

2. 2. 1. 2. Exkurs: Gewollter Einschüchterungseffekt

Zum Teil ist ein Abschreckungs- und Einschüchterungseffekt gerade das Ziel einer staatlichen Maßnahme. Etwa soll die sichtbare Videoüberwachung öffentlicher Räume „potenzielle Straftäter von vornherein von der Begehung einer Straftat abschrecken und diese dadurch verhindern“, denn der „potenzielle Täter [muss] damit rechnen [...], dass seine Tat aufgezeichnet wird und die Aufzeichnung [...] als Beweismittel in einem Strafverfahren zur Verfügung stehen wird“.⁸⁹

82 BVerfGE 125, 260 (332).

83 BVerfGE 125, 260 (335).

84 Sondervotum Haas, BVerfGE 115, 320 (371 f.). In der Sache besteht der vorgeworfene logische Widerspruch nicht, da sowohl die Kenntnis einer Überwachung als auch die Unkenntnis einer solchen konkreten Überwachung bei Kenntnis einer bestehenden gesetzlichen Grundlage zu ihrer Durchführung (nebst einer gewissen Plausibilität ihrer konkreten Anwendung) einen Einschüchterungseffekt haben können.

85 Sondervotum Haas, BVerfGE 115, 320 (375); s. auch Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 30, demnach damit nicht unbedingt das „Gefühl des Überwachtwerdens“ bestritten wird, sondern nur, dass dies hier im konkreten Fall Auswirkung auf das Verhalten habe.

86 Sondervotum Haas, BVerfGE 115, 320 (376).

87 Sondervotum Schluckebier, BVerfGE 125, 260 (366).

88 Sondervotum Eichberger, BVerfGE 125, 260 (380 f.).

89 BVerwG, NVwZ 2012, 757 (759); s. auch BVerfG, NVwZ 2007, 688 (690): „Die offene Videoüberwachung eines öffentlichen Ortes kann und soll zugleich abschreckend wirken und insofern das Verhalten der Betroffenen lenken.“; dazu auch Bretthauer: Intelligente Videoüberwachung, S. 93.

Mit anderen Worten akzeptiert die Rechtsprechung – ebenso wie der Gesetzgeber, wenn er entsprechende Argumente vorbringt⁹⁰ – auch in dieser Richtung die Verhaltensbeeinflussung durch Datenerhebung und -speicherung. Begründet wird dies (v.a. in der Literatur) mit dem Rational Choice-Ansatz, nach welchem Menschen rational abwägend handeln und Straftaten unterlassen, wenn das Risiko einer Entdeckung und Bestrafung zu hoch erscheint,⁹¹ mit Erfahrungswissen, welches zeige, dass der Einsatz von Videoüberwachung zu einem Rückgang von Kriminalität führen könne,⁹² sowie mit dem Verweis auf empirischen Studien, die die Wirksamkeit von Videoüberwachung belegen würden.⁹³

2. 2. 1. 3. Zivilrechtliche Unterlassungsansprüche bei Überwachungsgefühl

Der BGH geht davon aus, dass Videoüberwachung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffener Personen in Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen kann, da hierdurch die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher (bzw. personenbezogener) Daten zu entscheiden, beeinträchtigt wird. Dies kann zu zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen führen.⁹⁴ Unterlassungsansprüche können zudem bereits bestehen, „wenn Dritte eine Überwachung durch Überwachungskameras objektiv ernsthaft befürchten müssen („Überwachungsdruck“), ohne dass eine solche tatsächlich stattfinden muss. Dies setzt voraus, dass die „Befürchtung, durch vorhandene Überwachungsgeräte überwacht zu werden, [...] auf Grund konkreter Umstände als nachvollziehbar und verständlich erscheint, etwa im Hinblick auf einen eskalierenden Nachbarstreit [...] oder auf Grund objektiv Verdacht erregender Umstände“. Die bloß „hypothetische Möglichkeit einer Überwachung“ genügt hingegen nicht.⁹⁵

2. 2. 2. Europäische Ebene

Der EuGH geht davon aus, dass die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten (RL 2006/24/EG) besonders schwerwiegend in Art. 7 und 8 GRCh⁹⁶ eingreift, da „die Vorratsspeicherung der Daten und ihre spätere Nutzung vorgenommen werden, ohne dass der Teilnehmer oder der registrierte Benutzer darüber informiert wird,

90 Z.B. LT-Drs. BW 12/5706, 7: „Die Videoüberwachung entfaltet [...] präventive Wirkung, indem potenzielle Straftäter durch die [...] erkennbaren Überwachungsmaßnahmen von der Begehung von Straftaten in den überwachten Bereichen abgeschreckt werden“.

91 Bzgl. Videoüberwachung z.B. Müller, MschrKrim 2002, 33 (34). Dort auch zu Einwänden.

92 Z.B. LT-Drs. BW 12/5706, 7: „So weit bekannt kam es zu signifikanten Rückgängen der typischen Straßenkriminalität an den überwachten Orten.“

93 Einen Überblick bzgl. Videoüberwachung bietet Maximini: Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsprävention, S. 22 ff. Inwieweit Videoüberwachung tatsächlich Straftaten verhindern kann, ist sehr umstritten.

94 BGH, MMR 2010, 502 (502).

95 BGH, MMR 2010, 502 (502). S. auch LG Berlin, ZD 2019, 129 (130) zum „Überwachungsdruck“ einer Videokamera-Attrappe und LG Hamburg, ZD 2018, 491 zum „Überwachungsdruck“ bei Kameras, die zwar auf das eigene Grundstück gerichtet sind, aber jederzeit auf das Nachbargrundstück gerichtet werden können.

96 Das Verhältnis von Art. 7 und 8 GRCh zueinander ist str., z.B. Bernsdorff in Meyer/Hölscheidt, GRCh-Kom., Art. 8 Rdnr. 13. Der EuGH prüft beide Vorschriften meist zusammen, so auch in der Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung, EuGH, NJW 2014, 2169 (2170 ff.).

[was] geeignet [ist], bei den Betroffenen – wie der Generalanwalt in den Rdnr. 52 und 72 seiner Schlussanträge ausgeführt hat – das Gefühl zu erzeugen, dass ihr Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung ist“.⁹⁷ Mithin wird das Überwachungsgefühl auch im europäischen Recht als Kriterium zur Bestimmung des Eingriffsgewichts herangezogen.

Bei seinen Ausführungen knüpft der EuGH explizit an die Schlussanträge des Generalanwalts an. Dieser hat betont, dass sich aufgrund „des erzeugten diffusen Gefühls des Überwachtwerdens [...] die Frage nach der Dauer der Vorratsdatenspeicherung in besonders eindringlicher Weise [stellt]“.⁹⁸ Hinsichtlich des „diffusen Gefühls des Überwachtwerdens“ nimmt der Generalanwalt wiederum Bezug auf Äußerungen des BVerfG.⁹⁹ Ferner geht der Generalanwalt davon aus, dass das durch die Vorratsdatenspeicherung erzeugte „diffuse Gefühl des Überwachtwerdens [...] entscheidenden Einfluss auf die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit“ haben kann und daher auch ein Eingriff in Art. 11 GRCh vorliege. Allerdings sei dies „nur eine Nebenfolge eines Eingriffs in das Recht auf Achtung des Privatlebens“.¹⁰⁰ Daher prüft der Generalanwalt im Folgenden nur die Vereinbarkeit mit Art. 7 und 8 GRCh. Der EuGH ist ebenfalls der Ansicht, dass Art. 11 GRCh nicht zu prüfen ist.¹⁰¹

Auch in seinem aktuellen Urteil zur Vorratsspeicherung greift der EuGH die bisherige Rechtsprechung auf, ohne dabei erneut explizit auf das Gefühl des Überwachtwerdens einzugehen.¹⁰²

Nach der Rechtsprechung des EGMR zur Europäischen Menschenrechtskonvention fällt das systematische Sammeln, Speichern, Verarbeiten und Verwerten von Daten in den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK,¹⁰³ wodurch letztlich ein dem deutschen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ähnlicher Schutzbereich¹⁰⁴ entwickelt wurde. Dass dabei gerade mit Blick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten maßgeblich mit Einschüchterungseffekten oder einem Gefühl des Überwachtwerdens argumentiert wird, ist nicht erkennbar. Im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation spricht der EGMR aber von einer Bedrohung durch Überwachung, die für sich genommen eine Einschränkung der freien Kommunikation über die Post- und Telekommunikationsdienste darstellt und damit für alle Nutzer oder potenziellen Nutzer einen unmittelbaren Eingriff in das durch Art. 8 EMRK garantierte Recht bedeutet.¹⁰⁵

97 EuGH, NJW 2014, 2169 (2170).

98 Generalanwalt Cruz Villalón, BeckRS 2013, 82347, Rdnr. 72.

99 Generalanwalt Cruz Villalón, BeckRS 2013, 82347, Rdnr. 72 u. Fn. 66: „Um den Ausdruck aufzugreifen, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung [...] verwendet hat.“ Diese gegenseitige Bezugnahme zeigt sich z.B. auch bei VG Wiesbaden, MMR 2009, 428 (431) bzgl. der Datenspeicherung auf Vorrat, durch die der Einzelne „wegen der Risiken des Missbrauchs und des Gefühls der Überwachung eingeschüchtert werden [kann]“, wobei das Gericht auf die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott v. 18.07.2007 (C-275/06) verweist, in denen wiederum (Rdnr. 82, Fn. 43) auf die Ausführungen zu Einschüchterungseffekten in BVerfGE 115, 320 (354 f.) (= NJW 2006, 1939 (1944)) verwiesen wird.

100 Generalanwalt Cruz Villalón, BeckRS 2013, 82347, Rdnr. 52.

101 EuGH, NJW 2014, 2169 (2173).

102 EuGH, Urt. v. 20.09.2022, 20.C793/19 und C794/19.

103 Dazu Pätzold in Karpenstein/Mayer, EMRK-Kom., Art. 8 Rdnr. 28 ff

104 Z.B. Kingreen in Callies/Ruffert, EUV/AEUV-Kom., Art. 8 GRCh Rdnr. 5; Einzelheiten sind str., v.a., inwieweit ein Bezug zum Privaten bestehen muss.

105 EGMR, BeckRS 1978, 108296, Rdnr. 37. Im englischen Original: „this menace of surveillance can be claimed in itself to restrict free communication through the postal and telecommunication services, thereby constituting for all users or potential users a direct interference with the right guaranteed by Article 8 (art. 8).“

2. 3. Zwischenfazit

Sowohl im deutschen als auch im europäischen Recht wird mit Abschreckungs- und Einschüchterungseffekten sowie dem Gefühl des Überwachtwerdens argumentiert. Besonders ausführlich ist dies beim BVerfG zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Fall. Belege (auch empirischer Art) dafür, ob bzw. in welchen Situationen Abschreckungs- und Einschüchterungseffekte tatsächlich auftreten, fehlen allerdings meist völlig.

3. Empirische Erkenntnisse

Die vorgenannten Einschüchterungs- bzw. Abschreckungseffekte entfalten ihre Wirkung als tatsächliche Phänomene außerhalb des Rechts und wirken gleichzeitig doch als rechtliche Folgephänomene auf das Recht zurück, insbesondere seine Normsetzung und Auslegung.¹⁰⁶ Bezieht die Rechtsprechung solche abschreckenden Effekte in ihre Erwägungen mit ein, umfassen sie regelmäßig auch eine zumindest implizite Prognose menschlichen Verhaltens. So geht etwa das BVerfG im Rahmen seines Volkszählungsurteils wie gezeigt davon aus, dass die Unsicherheit über eine mögliche Datenverarbeitung bzw. die Befürchtung, dass bestimmte Daten verarbeitet werden, Personen mit Blick auf mögliche negative Folgen davon abschrecken könne, bestimmte – grundrechtliche geschützte – Verhaltensweisen an den Tag zu legen.¹⁰⁷

Fraglich ist indes, ob bzw. inwieweit auch empirische Erkenntnisse in diese Abschreckungserwägungen der Gerichte einfließen.

Das BVerfG stützt seine Argumentation in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht explizit auf empirische Erhebungen.¹⁰⁸ So ist innerhalb des Volkszählungsurteils eine Heranziehung solcher Erkenntnisse zur Begründung des angenommenen Abschreckungseffektes nicht erkennbar. Auch wenn das BVerfG in einem Beschluss zur offenen Videoüberwachung öffentlicher Plätze etwa ausführt, dass diese „zugleich abschreckend wirken und insofern das Verhalten der Betroffenen lenken“ könne und solle, wird hierzu seitens des Gerichtes nicht explizit auf empirische Untersuchungen verwiesen.¹⁰⁹

Auch in der übrigen Rechtsprechung des BVerfG und der Verwaltungsgerichte wird im Rahmen von Abschreckungsargumentationen – soweit ersichtlich – nicht auf empirische Erkenntnisse Bezug genommen.¹¹⁰ Daraus ist zwar nicht unweigerlich zu schließen, dass empirische Daten bei der Herstellung der Entscheidungen keine Rolle gespielt haben. Mit Blick auf die verfassungsgerichtlich angestellten Abschreckungserwägungen bleibt

106 Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 28.

107 BVerfGE 65, 1 (42 f.).

108 Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 28; Rath, KJ Beiheft 2009, 65 (70) spricht mit Blick auf die Argumentation des BVerfG mit Einschüchterungseffekten von einem „Verzicht auf jede Empirie“ seitens des Gerichts.

109 BVerfG, NVwZ 2007, 688 (690). Zwar nimmt das BVerfG hier auf eine Monographie Bezug, jedoch befasst sich diese allein mit sozio-psychologischen Bedingungen von Überwachung: Geiger: Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Video-Überwachungstechnologie bei der Straftatbekämpfung, S. 52 ff.

110 So weder in BVerfGE 113, 29 (46 f.); 115, 166 (188); 120, 378 (402); 125, 260 (320) noch etwa in BVerwG, NVwZ 2012, 757 (759) oder in VG Hannover, ZD 2011, 92 (93).

insoweit allerdings festzustellen, dass die betreffenden Ausführungen in den Entscheidungsbegründungen zumeist eher kurz und allgemein gehalten sind. Sie geben daher kaum Auskunft darüber, welche außerrechtlichen Erkenntnisse in die Erwägungen des BVerfG eingeflossen sind. Empirische Erkenntnisse haben ihren Weg in diesem Zusammenhang bislang jedenfalls nie explizit in die Entscheidungsbegründungen der Gerichte gefunden. Im Ergebnis deutet daher vieles darauf hin, dass die Rechtsprechung ihre Argumentation mit Abschreckungseffekten eher auf eine „psychologische Hypothese“¹¹¹ stützt, die zwar intuitiv plausibel klingt, für die die Gerichte jedoch selbst keine empirischen Belege anführen.

Die Argumentation mit Einschüchterungs- bzw. Abschreckungseffekten ist nicht unumstritten. Hierbei macht sich die Kritik v.a. auch an der fehlenden Empirie fest.¹¹²

3. 1. Forschungsstand

In der empirischen Forschung finden sich gegenwärtig einige Studien, die Verhaltensveränderungen unter Beobachtungs- bzw. Überwachungsreizen untersuchen. Mehrere dieser empirischen Arbeiten befassen sich zunächst mit der Privatheit im Zeitalter vernetzter Systeme und liefern starke Anhaltspunkte für ein grundsätzliches Bedürfnis von Menschen nach Privatheit.¹¹³

Weitere Forschungsarbeiten befassen sich mit dem Zusammenspiel von eigener Handlungsüberwachung und kognitiver Kontrolle bei der Optimierung von Verhalten sowie dessen Entwicklung über die Lebensspanne. Diese Forschungsarbeiten liefern Erkenntnisse darüber, dass die Verarbeitung von positivem und negativem Feedback, gepaart mit den eigenen Erwartungen, auf ähnlichen neuronalen Mechanismen basiert und so zur Verhaltensanpassung genutzt werden kann.¹¹⁴ Des Weiteren führen die Forschungsarbeiten zu der Erkenntnis, dass sich die neuronale Verarbeitung von Feedback im Laufe des Lebens insoweit verändert, als die Differenzierung zwischen erwartetem und unerwartetem Feedback und die daraus folgende Entdeckung von Erwartungsverletzungen von Kindern und Jugendlichen langsamer erfolgt als bei Erwachsenen und bei Kindern gegenüber Jugendlichen sowie bei Jugendlichen gegenüber jungen Erwachsenen insgesamt weniger ausgereift ist.¹¹⁵

Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung zeigen darüber hinaus, dass der empirische Nachweis der hier behandelten Abschreckungseffekte aufgrund mitunter komplizierter Abschreckungskausalitäten keineswegs trivial ist. So erfolgt die konkrete Entscheidung eines Grundrechtsträgers über die (Nicht-)Ausübung von Grundrechten selten monokausal, sondern vielmehr unter Berücksichtigung einer individuellen Gesamtsituation, welche ihrerseits von verschiedenen Einflussfaktoren abhängt.¹¹⁶ Dies stellt auch die empirische Erforschung der Beeinflussung von Grundrechtsausübungen durch

111 So Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 29 in Bezug auf die Ausführungen des BVerfG im Volkszählungsurteil.

112 So etwa Sondervotum Eichberger, BVerfGE 125, 260 (380 f.); s.o. Kapitel 2.2.1.1.3; s. auch Rath, KJ Beiheft 2009, 65 (70) der von einem „Verzicht auf jede Empirie“ spricht, welcher dem BVerfG die schwierige Zuordnung von Einschüchterungseffekten erspare, die durch nicht-staatliche Akteure ausgelöst werden.

113 Z.B. Mühlichen, Privatheit im Zeitalter vernetzter Systeme – Eine empirische Studie, S. 236.

114 Ferdinand/Opitz, Scientific Reports, 2014, S. 1-8.

115 Ferdinand/Becker/Kray/Gehring, Neuropsychologia, 82, 2016, S. 31-38.

116 Assion, in Telemedicus e.V.: Überwachung und Recht, S. 36.

etwaige Abschreckungseffekte vor erhebliche Hürden.¹¹⁷ Es führt auch dazu, dass psychologische Theorien zur Begründung von Abschreckungs- und Einschüchterungseffekten diese wohl jeweils nicht allein erklären können. Dies gilt beispielsweise für die Theorie der objektiven Selbstaufmerksamkeit, die davon ausgeht, dass die Aufmerksamkeit einer Person entweder auf sich selbst oder auf äußere Ereignisse ausgerichtet ist. Wenn die Aufmerksamkeit auf das eigene Selbst gerichtet ist, was z.B. durch das Wissen ausgelöst werden könne, beobachtet zu werden, nehme sich die betroffene Person als Objekt wahr. Dies könne zu Verhaltensanpassungen führen, um vermeintlichen Erwartungen gerecht zu werden.¹¹⁸ Dieser plausible Ansatz kann zur Untersuchung von Abschreckungseffekten verwendet werden, sie aber nicht monokausal erklären.

Eine Reihe von vorwiegend englischsprachigen Studien befasst sich mit der Frage der (staatlichen) Beobachtungen des Onlineverhaltens und damit einhergehenden Abschreckungseffekten und Verhaltensänderungen¹¹⁹. Sie kommen insbesondere zu der Erkenntnis, dass die staatliche Online-Überwachung eine abschreckende Wirkung auf Menschen hat und daher das Online-Verhalten (z.B. die Sprache, die Meinungsäußerung, die soziale Interaktion oder das Suchverhalten) verändert.¹²⁰ So kommt u.a. eine Studie, in der Wikipedia-Aufrufe zu Themen, die im Zusammenhang mit Terrorismus stehen, vor und nach der Snowden/NSA-Affäre ausgewertet wurden, zu dem Ergebnis, dass die Aufrufe unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Affäre um 19,5% gesunken und gegenüber einem vorherigen monatlichen Anstieg der Aufrufzahlen über mehrere Monate hinweg stetig zurückgegangen sind. Insoweit lassen die Ergebnisse nicht nur auf einen vorübergehenden Einschüchterungs- bzw. Abschreckungseffekt schließen, sondern sogar auf einen langfristigen, möglicherweise permanenten.¹²¹ Eine weitere Studie, in der Anpassungen der Internetnutzung in Computerräumen einer Universität aufgrund von Wandplakaten und Pop-Ups mit Hinweisen auf die geltenden Internetnutzungsregeln sowie erfolgende Nutzerdatenerfassung erforscht wurde, kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass „nahezu die Hälfte aller zu erwartenden Sitzungen durch die von der Überwachung betroffenen Personen nicht realisiert wurden, um so die Überwachungsmaßnahmen zu umgehen.“¹²²

Im Rahmen einer weiteren Studie wurde ferner der Stromverbrauch von Privathaushalten und dessen Veränderung aufgrund von angekündigten Beobachtungen des Stromverbrauchs untersucht. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Privathaushalte in dem Beobachtungszeitraum ihren Stromverbrauch reduzieren. Nach Abschluss der Beobachtung verschwindet dieser Effekt hingegen wieder.¹²³

117 So auch Staben: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 110 f.

118 Wicklund/Frey, in Frey/Irle: Kognitive Theorien der Sozialpsychologie, S. 155 f.; bzgl. Videoüberwachung Dolderer, NVwZ 2001, 130 (132); mittelbar auch BVerfG, NVwZ 2007, 688 (690), indem bzgl. der (gewollten; s. auch Kapitel 2.2.1.1.4) verhaltenslenkenden Wirkung der Videoüberwachung auf Geiger: Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Video-Überwachungstechnologie bei der Straftatbekämpfung, S. 52 ff. verwiesen wird, der u.a. die Theorie der objektiven Aufmerksamkeit anspricht (S. 55 f.).

119 Z.B. Penney, Chilling Effects in the Internet Age: Three Case Studies, 2015; Marthews/Tucker, Government Surveillance and Internet Search Behavior, 2017; Penney, Berkeley Technology Law Journal 2016, S. 119-182; Penney, Internet Policy Review 6(2), 2017, S. 1-39; Stoycheff, Journalism & Mass Communication Quarterly 2016, S. 1-16; Stoycheff/Liu/Xu/Wibomo, New media & society 2019, S. 602-619; Stoycheff, Journal of Information Technology & Politics 2022, S. 1-12.

120 Marthews/Tucker: Government Surveillance and Internet Search Behavior, 2017; Penney, Berkeley Technology Law Journal 2016, S. 119-182; Penney, Internet Policy Review 6(2), 2017, S. 1-39; Stoycheff, Journalism & Mass Communication Quarterly 2016, S. 1-16; Stoycheff, Journal of Information Technology & Politics 2022, S. 1-12.

121 Penney, Chilling Effects in the Internet Age: Three Case Studies, 2015, S. 201 ff.; Penney, Berkeley Technology Law Journal 2016, S. 119-182.

122 Berger/Brumme/Cap/Otto, Soziale Welt 2014, S. 237.

123 Schwartz/Fischhoff/Krishnamurti/Sowell, Proceedings of the National Academy of Sciences 2013, S. 15242-15246.

Zudem haben einige Studien die Gründe und Ziele von öffentlicher und privater Videoüberwachung sowie deren Auswirkungen, insbesondere darauf basierende Verhaltensänderungen, empirisch erforscht.¹²⁴ So beschäftigt sich eine der Studien zuvorderst mit der Frage nach den Gründen für die Anschaffung von privater Videoüberwachungstechnik und deren primären Beobachtungszielen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass private Videoüberwachungstechnik v.a. angeschafft und eingesetzt wird, um ungewollten Verhaltensweisen entgegenzuwirken und vorsorglich mögliche Ereignisse zu dokumentieren. Darüber hinaus befriedigen Personen, die private Überwachungssysteme nutzen, damit häufig ihr Bedürfnis nach Sicherheit und Kontrolle sowie eine vorhandene Technikaffinität. Primäre Beobachtungsziele privater Videoüberwachung sind Eingangsbereiche, Wohnbereiche sowie Autos und Garagen, wobei insbesondere Tiere, Babys und Kinder sowie Nachbarn beobachtet werden sollen.¹²⁵ Andere Studien untersuchen die Wirksamkeit polizeilicher Videoüberwachung im öffentlichen Raum, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Rückgang von Kriminalität. Die Ergebnisse legen nahe, dass öffentliche Videoüberwachung zwar ein geeignetes Mittel darstellen kann, um Kriminalität – zumindest vorübergehend – vorzubeugen,¹²⁶ insgesamt ist ihr jedoch eine nur begrenzte kriminalitätssenkende Wirkung zu attestieren. Eine weitere Studie führt ferner zu der Erkenntnis, dass öffentliche Videoüberwachung in der Regel von betroffenen Personen wahrgenommen wird, die Wahrnehmung allerdings je nach überwachtem Bereich positiv (z.B. Bankautomaten und Bahnhofsteige) oder negativ (z.B. Umkleibereiche oder Waschbereiche in öffentlichen Toiletten) ausfallen kann. Des Weiteren zeigt die Studie auf, dass die Meinungen gegenüber öffentlicher Videoüberwachung zwiespaltig sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Videoüberwachung einerseits zu einem erhöhten Sicherheitsgefühl führen kann und sie bei rechtmäßigem Verhalten regelmäßig mit keinen negativen Konsequenzen verbunden ist. Andererseits jedoch greift sie in die Privatsphäre ein, löst ein Gefühl des Beobachtetwerdens aus und führt zu vorsichtigeren Verhaltensweisen.¹²⁷

124 Z.B. Schultheiß: Private Videoüberwachung. Eine empirische Untersuchung zur Videoüberwachung im häuslichen Umfeld, 2019; Boers, Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, 2004; Bornewasser/Schulz, in Bornewasser/Classen/Stolpe, Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze – Ergebnisse eines Pilotprojektes in Brandenburg, 2008, S. 97 ff.; Caccia, Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen und Plätzen, 2017; Helten/Fischer, What do people think about CCTV? – Findings from a Berlin survey, 2004.

125 Schultheiß: Private Videoüberwachung. Eine empirische Untersuchung zur Videoüberwachung im häuslichen Umfeld, 2019, S. 160.

126 Boers, Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, S. 56 ff.; Bornewasser/Schulz, in Bornewasser/Classen/Stolpe, Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze – Ergebnisse eines Pilotprojektes in Brandenburg, S. 97 ff.; Caccia, Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen und Plätzen, S. 35.

127 Helten/Fischer, What do people think about CCTV? – Findings from a Berlin survey, S. 9 ff.

3. 2. Forschungsbedarf

Eine empirische Untersuchung zum Einschüchterungs- bzw. Abschreckungseffekt auf Basis einer Gegenüberstellung verschiedener Situationen des Unbeobachtet-Seins, vermuteter Beobachtungen und tatsächlicher Beobachtungen durch Kameras und Menschen sowie die kontextunabhängige Befragung zu möglichen Einschränkungen aufgrund von Beobachtung und des Gefühls des Beobachtetwerdens erfolgte hingegen bisher nicht.

Auch blieben in diesem Kontext Untersuchungen zu ggf. vorhandenen Auswirkungen der vermehrten Nutzung von Videokonferenzdiensten während der Coronapandemie bisher aus.

Ziel dieser explorativen Studie ist es daher, sich dieses Forschungsbedarfs anzunehmen und im Rahmen einer ersten empirischen Untersuchung zu identifizieren, ob und inwieweit sich Menschen durch Beobachtung eingeschränkt fühlen, ob diese Einschränkungen sich in verschiedenen Situationen des Unbeobachtet-Seins und Beobachtetwerdens unterscheiden, und inwieweit sich dies im Hinblick auf die Nutzung von Videokonferenzdiensten während der Coronapandemie geändert hat.

4. Empirische Untersuchung zu Auswirkungen von Beobachtung

4. 1. Auswirkungen von Beobachtung durch Kameras und Personen

Ziel des Datenschutzrechts ist die Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das im nationalen Recht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und im europäischen Recht in Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie in Art. 7, 8 GRCh verankert ist.¹²⁸ Dieses Grundrecht soll es dem Einzelnen ermöglichen, selbst zu entscheiden, welche persönlichen Informationen, in welchem Umfang, zu welcher Zeit und gegenüber wem offenbart werden.¹²⁹

Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt, basiert das Bedürfnis, die informationelle Selbstbestimmung grundrechtlich zu schützen, auf der Annahme, dass Menschen in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung gehemmt sind, wenn sie nicht wissen, wer was über sie weiß. So begründete das BVerfG seine wegweisende Entscheidung im Volkszählungsurteil – der weltweiten Grundsatzentscheidung des informationellen Selbstbestimmungsrechts¹³⁰ – bereits damit, dass durch den unkontrollierten Umgang mit personenbezogenen Daten ein Überwachungsgefühl erzeugt werde, welches zu einer Hemmung der Rechtswahrnehmung sowie einer Beeinträchtigung der individuellen Entfaltungschancen führe.¹³¹ Auf dieses Schutzbedürfnis und die zugrundeliegende Annahme des BVerfG wird seither sowohl in Literatur als auch in Rechtsprechung verwiesen.¹³²

4. 1. 1. Fragestellungen

Ziel des ersten Teils dieser explorativen Studie war es, einen Beitrag dazu zu leisten, die grundlegenden Annahmen der Rechtsprechung und Literatur zu untersuchen und folgende Fragestellungen empirisch zu beantworten (der vollständige Interviewleitfaden, der alle Fragen enthält, die im Rahmen der Interviews gestellt wurden, ist im Anhang zu finden):

- Erzeugt die Beobachtung von Menschen einen Verhaltensdruck?
- Fühlen sich Menschen in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt (i.S.v. Anpassen von Verhaltensweisen; gehemmt fühlen, in dem, was man gerade tun möchte), wenn sie sich beobachtet fühlen und beobachtet werden?

128 S. zur europäischen Perspektive Kapitel 2.2.2.

129 BVerfGE 65, 1 (43).

130 BVerfGE 65, 1; Buchner, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, S. 30ff.; Schmidt in Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TT-DSG, Art. 1 Rdnr. 25.

131 BVerfGE 65, 1 (43).

132 S. zur Rechtsprechung oben Kapitel 2.2; s. ferner Buchner in Kühling/Buchner, DSGVO und BDSG, Art. 1 Rdnr. 10; Töpfer in Zurawski, Surveillance Studies: Perspektiven eines Forschungsfeldes, S. 34; in Bezug auf versteckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz Jerchel/Schubert, DuD 2015, 151 (153); Kohn/Schleper in Selzer, Datenschutzkommentar, § 4 Rdnr. 1 BDSG.

- Ist das Gefühl, beobachtet zu werden, genauso eingriffsintensiv wie das sichere Wissen darüber, beobachtet zu werden?
- Bestehen Unterschiede im Gefühl des Beobachtetwerdens zwischen Kamerabeobachtungen und Personenbeobachtungen?

4. 1. 2. Methodik

Die Beantwortung der o. g. Fragestellungen erfolgte mittels 20 teilstrukturierter Interviews, denen jeweils ein Versuch vorangestellt war.

Begrüßung und Vorbereitung

Der Versuch wurde eingeleitet, indem die (Versuchs- und Interview-)Teilnehmer zunächst auf die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme hingewiesen und darüber informiert wurden, dass sie den Versuch und das anschließende Interview zu jeder Zeit abbrechen könnten. Zudem wurde der Informed Consent, also eine informierte Einwilligung eingeholt, bei der u.a. über die Forschungsziele, die Teilnahmevoraussetzungen, Ort und Dauer der Teilnahme, über Maßnahmen zum Privatsphäreschutz sowie die Vor- und Nachteile der Beteiligung an der Datenerhebung für die Teilnehmer informiert wird.¹³³ Danach wurde den Teilnehmern erklärt, dass sie während des Versuchs die gesamte Zeit ein ihnen vorgelegtes Blatt Papier mit einem Zeitschriftenartikel lesen sollten und sich die Umstände um sie herum während dieser Zeit ändern würden. Ebenfalls wurde ihnen erklärt, dass sie während des Versuchs zwar einige Informationen erhalten würden, jedoch keine Fragen stellen könnten¹³⁴ und der Versuch insgesamt ca. fünf Minuten dauern würde. Es wurde ebenfalls betont, dass unmittelbar nach Beendigung des Versuchs wieder jegliche Fragen gestellt werden können. Schlussendlich wurden die Teilnehmer auf die zu ihrem Schutz ergriffenen Corona-Maßnahmen (u.a. regelmäßige Flächendesinfektion, neues Blatt Papier je Teilnehmer, Abstandsregeln) hingewiesen.

Versuch

Anschließend wurde der Versuch gestartet. Der Teilnehmer wurde gebeten, sich auf den für ihn vorgesehenen Platz zu setzen und den für ihn vorbereiteten Zeitschriftenartikel zu lesen. Sodann wurde

- der Teilnehmer für eine Minute allein im Raum gelassen und vor dem Verlassen des Raumes gebeten, weiterzulesen (Situation „Allein“);
- eine Minute lang eine Videokamera vor dem Teilnehmer aufgestellt und der Teilnehmer gebeten, weiterzulesen, während er wiederum allein im Raum war (der Teilnehmer erhielt keine Information darüber, ob die Kamera an war; das Display, das dies hätte verraten können, war abgeklebt; die Kamera wurde zuvor kurz bewegt, bis sich der Teilnehmer der Präsenz der Kamera bewusst war; es wurden Knöpfe der Kamera betätigt) (Situation „Unsichere Kamerabeobachtung“);

133 Die Einwilligung wurde für die erste (Kapitel 4.1) und zweite (Kapitel 4.2) Datenerhebung zeitgleich eingeholt.

134 Hierdurch sollte insbesondere vermieden werden, dass während des Versuchsanteils zur ungewissen Kamerabeobachtung die Frage gestellt würde, ob die Kamera an ist oder nicht – während der Zeit des Versuchs sollte es für die Teilnehmer gerade nicht ersichtlich sein, ob dies der Fall ist oder nicht.

- eine Minute lang eine Videokamera vor dem Teilnehmer aufgestellt und der Teilnehmer gebeten, weiterzulesen, während er wiederum allein im Raum war (der Teilnehmer erhielt – nach einem deutlichen Drücken des Auslösers – die Information darüber, dass die Kamera nun an ist) (Situation „Sichere Kamerabeobachtung“);
- der Teilnehmer gebeten, gemeinsam mit dem Interviewer den Raum kurz zu verlassen und in einem anderen Raum weiterzulesen. In dem zweiten Raum saßen insgesamt drei menschliche Beobachter, die den Teilnehmer während des Lesevorgangs deutlich beobachteten/anschauten, aber nicht mit ihm redeten (Situation „Personenbeobachtung“).

In jeder der Situationen wurde die Zeit mittels einer Stoppuhr gestoppt und die jeweilige Situation nach jeweils einer Minute beendet. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass sich evtl. Auswirkungen des Beobachtetwerdens des Teilnehmers nicht in einzelnen Situationen allein dadurch verstärken oder abschwächen, dass die Situationen unterschiedlich lange andauerten. Um Verstärkungen oder Abschwächungen der Auswirkungen des Beobachtetwerdens aufgrund der Reihenfolge des Versuchsaufbaus auszuschließen, wurden die vier o. g. Situationen je Teilnehmer in zufälliger Reihenfolge umgesetzt.¹³⁵

Die im Rahmen des Versuchs durchzuführende Aktivität des stillen Lesens wurde so ausgewählt, dass die Aktivität selbst möglichst wenig Unbehagen bei den Teilnehmern auslöst und frei von negativen Emotionen der Teilnehmer ist. Durch dieses Vorgehen sollte vermieden werden, dass sich ein Ranking der verschiedenen Beobachtungssituationen bereits aus der ggf. für einzelne Teilnehmer unangenehmen oder negativ behafteten Aufgabenstellung ergibt, wie dies etwa beim Singen oder lauten Vorlesen vor einer Gruppe bzw. einer (laufenden) Kamera denkbar wäre. Zwar bietet die gewählte Aufgabenstellung des stillen Lesens einer Zeitschrift selbst weniger Spielraum zur freien Entfaltung der Persönlichkeit als etwa eine kreative Aufgabe, durch Sitzposition und Körperhaltung, Lautstärke des Lesens, Reaktionen auf das Gelesene sowie sonstige beiläufige Verhaltensweisen verbleibt jedoch regelmäßig ein gewisser Spielraum zur Persönlichkeitsentfaltung.

Teilstrukturierte Interviews

Im Anschluss an den Versuch wurde der erste Teil der teilstrukturierten Interviews durchgeführt. Im Rahmen der Interviews wurden die Teilnehmer (mit Ausnahme der Fragen zur Einordnung der Teilnehmer (Alter, Geschlecht und höchster Bildungsabschluss) mittels offener Fragen, die anhand eines Interviewleitfadens gestellt wurden, nach deren persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen, Empfindungen und Meinungen gefragt und stets gebeten, ihre Antworten zu begründen oder zu konkretisieren.

Der im Rahmen der teilstrukturierten Interviews genutzte, in deutscher Sprache abgefasste Interviewleitfaden wurde vor Beginn der Interviewreihe durch drei Personen, deren Muttersprache deutsch ist, validiert. Die Fragenvalidierung erfolgte mit Hilfe eines Videokonferenzsystems und dauerte insgesamt eine Stunde. Ziel der Validierung war es, die im Interviewleitfaden enthaltenen Fragen auf deren Verständlichkeit und Eindeutigkeit zu überprüfen.¹³⁶

135 Entsprechend Bortz/Döring, Forschungsmethoden und Evaluation, S. 550.

136 Entsprechend Mayer, Grundlagen empirischer Sozialforschung, S. 45.

Teilnehmerkreis und Teilnahmeort

Alle 20 Interviews und Versuche erfolgten im Rahmen persönlicher Vor-Ort-Termine zwischen dem Interviewer, den Teilnehmern und den menschlichen Beobachtern. Die Versuche und Interviews wurden in deutscher Sprache abgehalten und dauerten im Durchschnitt ca. 30 Minuten, wobei der Versuch ca. 5 Minuten und das sich anschließende Interview ca. 25 Minuten dauerte.

Die Teilnehmer wurden durch persönliche Ansprachen gefunden. Um auszuschließen, dass sich die Ergebnisse nicht einzig durch Alter, Bildungsstand oder Geschlecht begründen lassen, wurden die Teilnehmer so ausgewählt, dass sie hinsichtlich Alter, Geschlecht und Bildungsabschluss möglichst heterogen sind. In Summe haben an der Datenerhebung zwanzig in Deutschland in einem Angestelltenverhältnis beschäftigte Erwachsene teilgenommen, die im Rahmen ihres Angestelltenverhältnisses mit Videokonferenzsystemen arbeiten.

Im Einzelnen wurden

- zehn Frauen und Männer zwischen 18-42 Jahren und
- zehn Frauen und Männer zwischen 43-67 Jahren ausgewählt.

Die vorgenannten Teilnehmer wurden darüber hinaus innerhalb der zwei Altersgruppen hinsichtlich ihres höchsten Bildungsabschlusses unterteilt, so dass in jeder Altersgruppe jeweils fünf Personen befragt wurden, die als höchsten Bildungsabschluss über

- einen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung oder
- über einen Hochschulabschluss verfügen.¹³⁷

In jeder der vier Alters- und Bildungsgruppen wurden entweder zwei Frauen und drei Männer oder drei Frauen und zwei Männer befragt. Die Gesamtanzahl der befragten Frauen und Männer lag bei jeweils zehn Personen (in Summe 20 Teilnehmer).

Ethikfreigabe und Informed Consent

Zur Durchführung des Versuchs und der Interviews war seitens der ausführenden Forschungseinrichtung keine Ethikfreigabe erforderlich, jedoch war für die Umsetzung des Versuchs und der Interviews das Einholen eines Informed Consents erforderlich.

Dokumentation

Die Dokumentation der Interviews und Versuche erfolgte in Form einer zusammenfassenden Transkription, um das Risiko der Identifizierbarkeit der Teilnehmer so weit wie möglich zu minimieren.

137 Wie in ähnlicher Weise – ebenfalls mit dem Ziel der Befragung eines Querschnitts der erwachsenen Bevölkerung zu Einstellungen zum Datenschutz – umgesetzt in Doan et. al., Context, Prioritization, and Unexpectedness: Factors Influencing – User Attitudes About Infographic and Comic Consent, COSeNT 2022.

Die zusammenfassenden Transkriptionen der Interviews und Versuche wurden nach Beendigung aller Interviews allesamt durch den gleichen Wissenschaftler ausgewertet und in der nachfolgenden Ergebnisaufbereitung aufbereitet. Eine softwareunterstützte Kodierung der Transkriptionstexte erfolgte nicht.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Rahmenbedingungen der ersten Datenerhebung zusammen:

Validierung des Interviewleitfadens	9.5.2022, mit drei Personen per Videokonferenzsystem, insgesamt eine Stunde.
Durchführung der Interviews & Versuche	14.6.2022 – 15.6.2022, 20 im Rahmen persönlicher Vor-Ort-Termine, durchschnittlich 30 Minuten.
Ziel der Interviews & Versuche	Untersuchung der Auswirkungen von Beobachtung und dem Gefühl des Beobachtetwerdens.
Zielgruppe der Interviews & Versuche	20 Personen, heterogene Gruppe innerhalb der erwachsenen, angestellten Bevölkerung.
Dokumentation der Interviews & Versuche	Zusammenfassende Transkription

Tabelle 1: Rahmenbedingungen der ersten Datenerhebung

4. 1. 3. Ergebnisse

Die Ergebnisse der ersten Datenauswertung werden wie folgt dargestellt:

- Die Antwortverteilung wird grundsätzlich dargestellt, indem angegeben wird, wie viele Personen (X) von der Gesamt-Teilnehmerzahl (20) eine bestimmte Antwort abgegeben haben (X/20 Teilnehmern, also X von 20 Teilnehmern), sodass die Summe der verschiedenen dargestellten Antworten (mit einer Ausnahme) immer 20 ergibt.
- Teilweise werden im Anschluss an die Darstellung der Antwortverteilung häufig genannte oder besonders interessante Begründungen der Antworten dargestellt. Dabei weicht die Häufigkeit der dargestellten Begründungen regelmäßig von der Teilnehmerzahl, die die entsprechende Antwort gegeben haben, auf die sich die Begründung bezieht, ab. Grund hierfür ist, dass die Fragen im Rahmen der Datenerhebung stets offen gestellt wurden, sodass manche Teilnehmer ihre Fragen sehr ausführlich begründet, zum Teil auch mehrere Gründe für ihre Antwort genannt haben; andere Teilnehmer konnten ihre Antwort hingegen gar nicht begründen. Zudem werden in der Darstellung nicht alle genannten Begründungen aufgeführt. In der Ergebnisdarstellung ist es daher sowohl möglich, dass die Summe der dargestellten Gründe die Anzahl der Antwortnennungen, auf die sie sich beziehen, übersteigt (z.B., weil fünf Teilnehmer drei Gründe für ihre Antwort genannt haben) als auch, dass die zugrundeliegende Antwortanzahl unterschritten wird (z.B., weil die Hälfte der

Teilnehmer ihre Antwort nicht begründen konnte).

Grundlegende Einschätzung der Beobachtungssituationen

Nach dem Versuch wurden die Teilnehmer zunächst gebeten, die vier Situationen („Allein“, „Unsichere Kamerabeobachtung“, „Sichere Kamerabeobachtung“ und „Personenbeobachtung“) danach zu ordnen, wie angenehm bzw. unangenehm die Teilnehmer diese empfunden haben und ihre Antwort (ohne vorgegebene Antwortalternativen) zu begründen.¹³⁸

Am angenehmsten empfanden 10/20 Teilnehmern das Lesen des Zeitschriftenbeitrags, als sie allein und völlig unbeobachtet waren (Situation „Allein“); 4/20 Teilnehmern empfanden alle vier Situationen als gleich angenehm; 2/20 Teilnehmern empfanden die Situationen „Alleine“, „Unsichere Kamerabeobachtung“ und „Sichere Kamerabeobachtung“ gleich angenehm; jeweils 1/20 Teilnehmern empfand die Situationen, in der er alleine war (Situation „Alleine“) und in der er unter Personenbeobachtung stand bzw. die Situation, in der er alleine war (Situation „Allein“) und in der er unter Kamerabeobachtung stand, als gleich angenehm; jeweils 1/20 Teilnehmern empfand schließlich die Situation „Unsichere Kamerabeobachtung“ bzw. die Situation „Personenbeobachtung“ am angenehmsten. Begründet haben ihre Entscheidung insbesondere diejenigen Teilnehmer, die es am angenehmsten empfanden, die Zeitschrift allein zu lesen. So führten z.B. jeweils zwei Teilnehmer aus, die Situation am angenehmsten empfunden zu haben, weil sie sich unbeobachtet fühlten bzw. weil sie sich ausschließlich auf den Text konzentrieren konnten und nicht darauf achten mussten, wie sie ggf. auf andere wirken. Ein weiterer Teilnehmer führte aus, dass es beim allein Lesen keine Störfaktoren gab und die Situation deshalb am angenehmsten war.

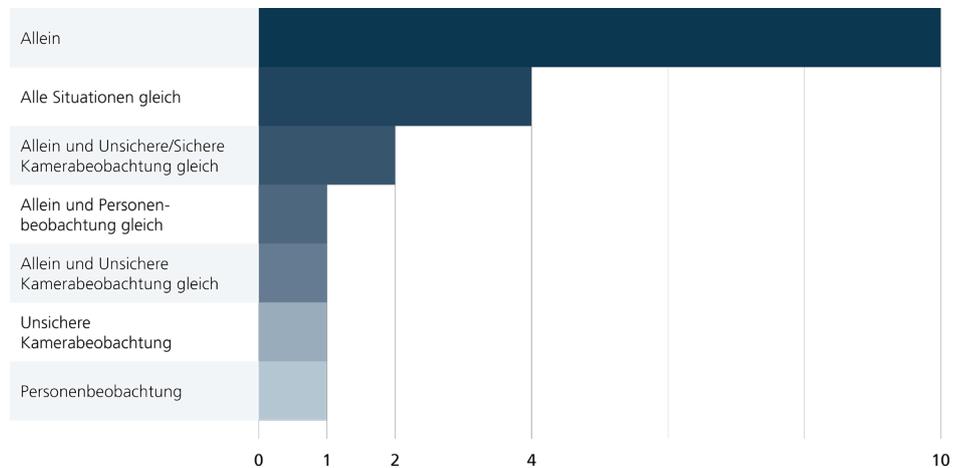


Abbildung 1: Angenehmste Situation unter Beobachtung

Am unangenehmsten empfanden 9/20 Teilnehmern das Lesen des Zeitschriftenbeitrags bei Personenbeobachtung; 4/20 Teilnehmern empfanden das Lesen vor einer Kamera, die eindeutig eingeschaltet war (Situation „Sichere Kamerabeobachtung“), am unangenehmsten; ebenfalls 4/20 Teilnehmern empfanden keine der Situationen als unangenehm, und 3/20 Teilnehmern empfanden das Lesen unter unsicherer Kamerabeobachtung und sicherer Kamerabeobachtung gleich unangenehm. Zwei Teilnehmer begründeten ihre Entscheidung, die Situation „Personenbeobachtung“ am unangenehmsten zu empfinden

¹³⁸ Siehe Anhang 1 „Interviewleitfaden“, Frage 2.

damit, dass sie in dieser Situation eine besonders große Beobachtung wahrgenommen haben. Ein anderer Teilnehmer empfand die gleiche Situation am unangenehmsten, weil die Gruppe vermeintlich darauf wartete, bis er den Text fertiggelesen hatte. Die sichere Kamerabeobachtung empfanden vier Teilnehmer deswegen als besonders unangenehm, weil sie nicht wussten, ob die Kamera die Aufnahmen übertrug bzw. was mit den Aufnahmen im Anschluss an den Versuch geschehen würde.

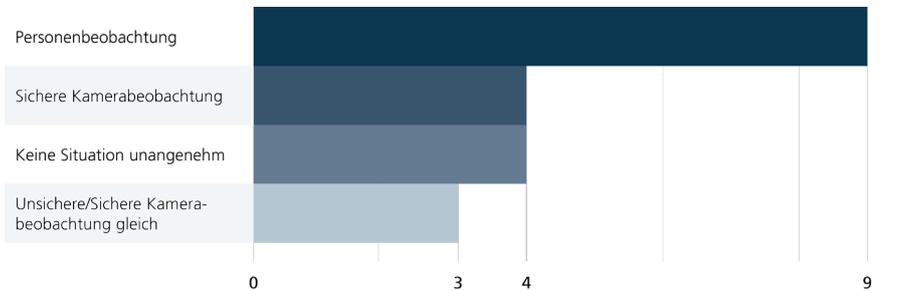


Abbildung 2: Unangenehmste Situation unter Beobachtung

Aufbauend auf der Frage nach der angenehmsten bzw. unangenehmsten Beobachtungssituation, wurden die Teilnehmer gebeten, die vier Situationen („Allein“, „Unsichere Kamerabeobachtung“, „Sichere Kamerabeobachtung“ und „Personenbeobachtung“) danach zu ordnen, wie eingeschränkt (i.S.v. Anpassen des Verhaltens) und beobachtet sich die Teilnehmer während des Lesens der Zeitschrift gefühlt haben und ihre Antwort (ohne vorgegebene Antwortalternativen) zu begründen.¹³⁹

8/20 Teilnehmer fühlten sich durch die Personenbeobachtung am eingeschränktesten; 6/20 Teilnehmer fühlten sich in keiner Situation eingeschränkt; 4/20 Teilnehmern fühlten sich durch eine sichere Kamerabeobachtung am eingeschränktesten; für 2/20 Teilnehmern war es hingegen unerheblich, ob es sich um eine unsichere Kamerabeobachtung oder um eine sichere Kamerabeobachtung handelte – in beiden Situationen fühlten sie sich gleich eingeschränkt. Drei Teilnehmer begründeten ihre Antwort, sich von der Personenbeobachtung am eingeschränktesten zu fühlen, damit, vermehrt auf ihr Verhalten zu achten. Ein Teilnehmer begründete seine Antwort mit einer geringeren Konzentrationsfähigkeit, und ein weiterer Teilnehmer begründete seine Antwort mit ggf. bestehenden Erwartungshaltungen der Beobachter. Von den Teilnehmern, die sich in keiner der Situationen eingeschränkt gefühlt haben, begründeten vier Teilnehmer ihre Antwort damit, dass in dem konkreten Fall (Lesen einer Zeitschrift) keine Anpassung des Verhaltens erfolgt ist.

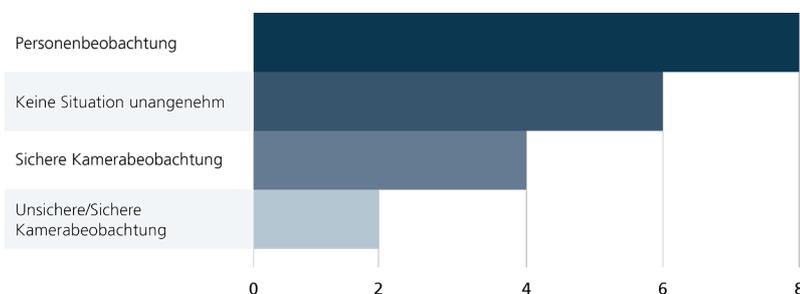


Abbildung 3: Stärkstes Gefühl der Einschränkung unter Beobachtung

¹³⁹ Siehe Anhang 1 "Interviewleitfaden", Fragen 3 und 4.

Das stärkste Beobachtungsgefühl kam bei 13/20 Teilnehmern beim Lesen der Zeitschrift unter Personenbeobachtung auf. 4/20 Teilnehmern fühlten sich beim Lesen unter sicherer Kamerabeobachtung am stärksten beobachtet; 3/20 Teilnehmern fühlten sich in den Situationen „Sichere Kamerabeobachtung“ und „Unsichere Kamerabeobachtung“ gleichermaßen beobachtet.

Mit 13/20 Teilnehmern fühlte sich die Mehrheit der Teilnehmer von Personenbeobachtungen stärker beobachtet als von Kamerabeobachtungen. Dieses verstärkte Beobachtungsgefühl bei Personenbeobachtungen wurde von drei Teilnehmern damit begründet, dass der Fokus der Beobachter offensichtlich auf dem Teilnehmer lag, wobei einer der Teilnehmer dies damit begründete, dass es normal sei, einen Raum betretende Personen zu beobachten. Als weitere Gründe führten zwei Teilnehmer an, dass menschliche Beobachter eigene Gedanken und Gefühle haben, welche auch negativ sein könnten. Ein verstärktes Beobachtungsgefühl bei Kamerabeobachtungen wurde hingegen von drei Teilnehmern damit begründet, dass der Hintergrund der Kamerabeobachtung unbekannt sei und nicht eingeschätzt werden könne, was mit den Aufzeichnungen gemacht wird (ob das Bild z.B. live übertragen oder ob es im Nachhinein ausgewertet wird). Zwei Teilnehmer begründeten das verstärkte Beobachtungsgefühl bei Kamerabeobachtungen damit, dass der Fokus der Kamera auf den Teilnehmer gerichtet war.

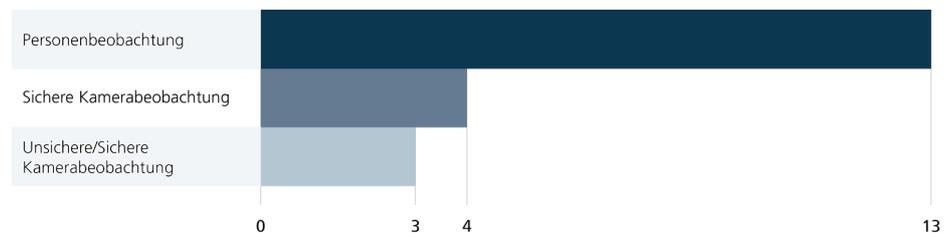


Abbildung 4: Stärkstes Gefühl des Beobachtetwerdens unter Beobachtung

Zwar fühlten sich alle Teilnehmer (20/20) in mindestens einer der vier Situationen beobachtet, von der Beobachtung sowie dem Beobachtungsgefühl in den Situationen fühlten sich jedoch nur 14/20 Teilnehmern eingeschränkt. Als Grund hierfür führte ein Teilnehmer an, dass Menschen ohnehin immer und überall beobachtet würden und sich daher auch einfach normal verhalten könnten. Ein anderer Teilnehmer begründete dies damit, dass in den konkreten Situationen ein Auftrag erledigt werden musste, auf den der Fokus und die Konzentration gelenkt werden konnte.

Das geringste Gefühl der Einschränkung bestand bei 11/20 Teilnehmern in der Situation „Allein“; 6/20 Teilnehmern empfanden keine der Situationen einschränkend; 2/20 Teilnehmern empfanden die Personenbeobachtung als am wenigsten einschränkend und 1/20 Teilnehmern hat nur die Situation benannt, die ihn am stärksten eingeschränkt hat. Zwei der Teilnehmer, die sich in der Situation „Allein“ am wenigsten eingeschränkt gefühlt haben, begründeten ihre Antwort damit, dass sie in dieser Situation am freisten agieren konnten und z.B. laut lesen möglich war. Ein Teilnehmer, der sich von der Personenbeobachtung am wenigsten eingeschränkt gefühlt hat, begründete seine Antwort damit, dass Reaktionen der Beobachter erkannt werden konnten.

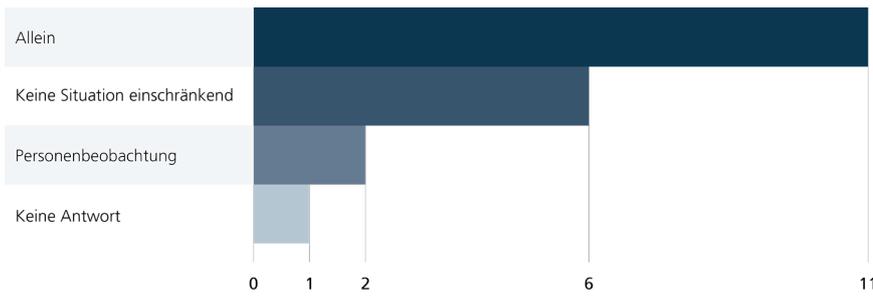


Abbildung 5: Geringstes Gefühl der Einschränkung unter Beobachtung

Das geringste Gefühl des Beobachtetwerdens bestand für 17/20 Personen in der Situation „Allein“; für 2/20 Personen bestand kein Unterschied zwischen den Situationen „Allein“, „Unsichere Kamerabeobachtung“ und „Sichere Kamerabeobachtung“, weil sie sich in allen Situationen unbeobachtet gefühlt haben. 1/20 Teilnehmern fühlte sich in der Situation unter unsicherer Kamerabeobachtung am wenigsten beobachtet.



Abbildung 6: Geringstes Gefühl des Beobachtetwerdens unter Beobachtung

Auswirkungen der Beobachtungssituationen auf die freie Persönlichkeitsentfaltung

Nachdem die Teilnehmer die konkreten Beobachtungssituationen während des Lesens einer Zeitschrift einschätzen sollten, wurden sie gebeten, genereller – also losgelöst von dem Setting des Versuchs – zu bewerten, inwiefern sie sich von einer Beobachtung beeinflusst und – in Konkretisierung der vorherigen Frage – in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt fühlen, und inwiefern hierbei Unterschiede zwischen Personenbeobachtung und Kamerabeobachtung sowie tatsächlicher und gefühlter Beobachtung bestehen. Dabei wurden die Teilnehmer gebeten, ihre Antworten (ohne vorgegebene Antwortalternativen) zu begründen.¹⁴⁰

14/20 Teilnehmern gaben an, sich von einer Beobachtung grundsätzlich beeinflussen zu lassen; 4/20 Teilnehmern beeinflusst eine Beobachtung nur in bestimmten Situationen, wohingegen die Beobachtung in anderen Situationen unerheblich sei und 2/20 Teilnehmern beeinflusst eine Beobachtung nicht.

¹⁴⁰ Siehe Anhang 1 „Interviewleitfaden“, Fragen 5, 6 und 7.

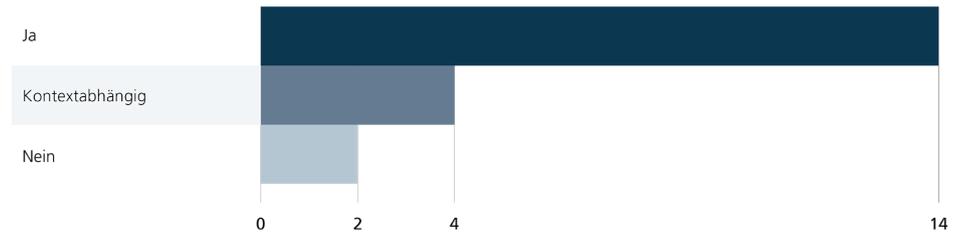


Abbildung 7: Beeinflussung durch Beobachtung

Von den 14/20 Teilnehmern, die sich von einer Beobachtung beeinflussen lassen und den 4/20 Teilnehmern, die sich situationsbedingt von einer Beobachtung beeinflussen lassen (in Summe 18/20 Teilnehmern), begründeten 14/18 Teilnehmern ihre Antwort damit, dass sie sich durch die Beobachtung gehemmt fühlen und ihre Worte sowie ihr Verhalten bedachter wählen (z.B. nicht in den Haaren herumspielen, nicht kratzen, konzentriert wirken, bedachtere Wortwahl, Smartphone bei der PIN-Eingabe weg drehen etc.). Jeweils 2/18 Teilnehmern gaben an, dass eine Beobachtung verunsichere bzw. dazu führe, sich weniger auf sich selbst und seine Tätigkeit konzentrieren zu können.



Abbildung 8: Ausprägungen der Beeinflussung durch Beobachtung

Eine Einschränkung der Persönlichkeitsentfaltung durch Beobachtung sehen 8/20 Teilnehmern; 7/20 Teilnehmern fühlen sich in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung zwar nicht eingeschränkt, aber gehemmt;¹⁴¹ 4/20 Teilnehmern fühlen sich durch eine Beobachtung weder eingeschränkt noch gehemmt, und für 1/20 Teilnehmern kommt es auf den konkreten Einzelfall an, ob er sich in der freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt sieht, insbesondere auf Situation und Kontext (privat vs. beruflich), den Zweck der Beobachtung sowie den Zuschauerkreis. Als Begründung für eine Einschränkung der Persönlichkeitsentfaltung führen sechs der Teilnehmer an, dass sie stärker auf ihr Auftreten, ihre Wirkung und ihr Verhalten achten (z.B. auf eine ordentliche Körperhaltung, eine konzentrierte Wirkung oder ein regelkonformes Verhalten). Ein Teilnehmer begründet sein Gefühl der Eingeschränktheit mit einer generellen Unsicherheit, und ein weiterer Teilnehmer begründet seine Antwort mit dem Gefühl, kontrolliert zu werden. Diejenigen Teilnehmer, die sich zwar nicht in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt, aber dennoch gehemmt fühlen, führen ähnliche Gründe für ihre Antwort an. So begründen fünf Teilnehmer ihre Antwort damit, dass die Beobachtung dazu führe, dass sie verstärkt auf ihre Wirkung und ihr Verhalten achten (z.B. indem nicht in den Haaren herumgespielt wird

141 Hier und überall: Die Unterscheidung zwischen einer Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung und dem Hemmnis der freien Persönlichkeitsentfaltung wurde von den Teilnehmern selbst vorgenommen. Dabei wird eine Einschränkung gegenüber einem Hemmnis als eingriffsintensiver empfunden.

oder das Verhalten so angepasst wird, dass man nicht aneckt). Als weitere Gründe werden jeweils von einem Teilnehmer ein Gefühl von Unsicherheit und ein Gefühl des Beobachtetwerdens angegeben. Von denjenigen Teilnehmern, die sich durch die Beobachtung weder gehemmt noch in ihrer Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt fühlen, begründen zwei Teilnehmer ihre Antwort damit, dass in Folge von Beobachtungen keine Verhaltensanpassung erfolge. Ein anderer Teilnehmer begründet seine Antwort damit, dass – wenn auch das Gefühl während einer Beobachtung ein anderes sei als unbeobachtet – das Gefühl während einer Beobachtung nicht unangenehm sei. Ein Teilnehmer gibt zwar an, sein Verhalten in Beobachtungssituationen stärker zu kontrollieren, sieht hierin jedoch weder ein Hemmnis noch eine Einschränkung in der Persönlichkeitsentfaltung.

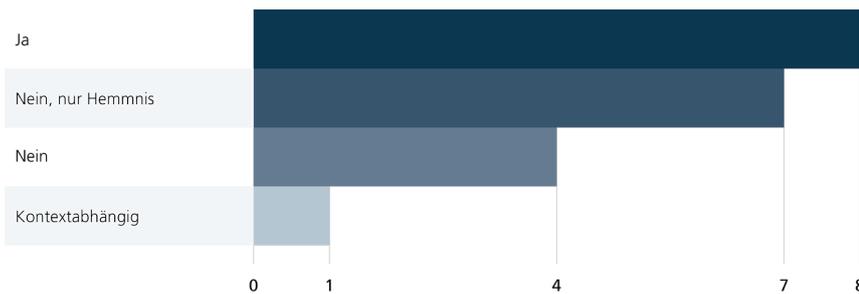


Abbildung 9: Einschränkung der Persönlichkeitsentfaltung durch Beobachtung

Hinsichtlich der Beeinflussung und der Einschränkung der Persönlichkeitsentfaltung durch Beobachtung empfindet mit 10/20 Teilnehmern die überwiegende Teilnehmerzahl eine Beobachtung durch Kameras als eingriffsintensiver als eine Beobachtung durch Personen. Eine Personenbeobachtung wird lediglich von 6/20 Teilnehmern als eingriffsintensiver empfunden. Für 3/20 Teilnehmern hängt die Intensität des Eingriffs bei Kamerabeobachtung bzw. Personenbeobachtungen vom Kontext ab, insbesondere davon, durch wen, in welchem (rechtlichen) Rahmen und zu welchem Zweck eine Personen- bzw. Kamerabeobachtung erfolgt. 1/20 Teilnehmern empfindet beide Beobachtungssituationen als gleich eingriffsintensiv. Die erhöhte Eingriffsintensität der Kamerabeobachtung wird hierbei von vier Teilnehmern damit begründet, dass Kameraaufzeichnungen dauerhaft verfügbar sind und mehrfach angesehen werden können. Jeweils drei Teilnehmer führen an, dass der Zuschauerkreis bei Kamerabeobachtungen – im Gegensatz zu Personenbeobachtungen – unbekannt ist bzw. dass Personen und deren Beobachtungen besser eingeschätzt werden können als Kamerabeobachtungen. Die erhöhte Eingriffsintensität von Personenbeobachtungen wird hingegen von jeweils zwei Teilnehmern damit begründet, dass die Beobachtung durch Personen realer und spürbarer sei bzw. dass durch die Gedanken und Bewertungen von Personen während der Beobachtung zusätzlich zum Beobachtungsgefühl (ggf. negative) Energien im Raum sind.

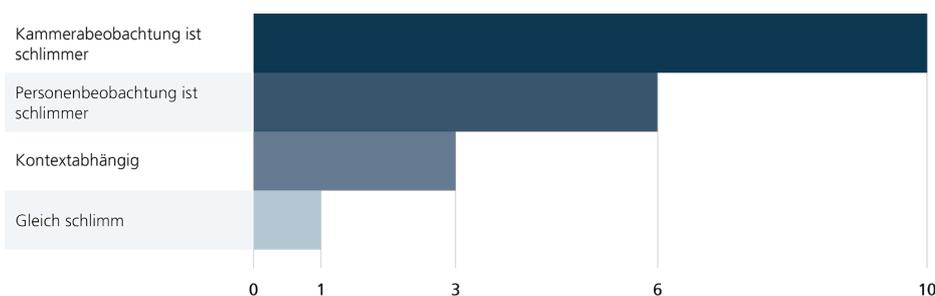


Abbildung 10: Eingriffsintensität unter Personen- bzw. Kamerabeobachtung

Unerheblich ist dabei für 13/20 Teilnehmern, ob es sich um eine sichere Beobachtung oder um eine unsichere/gefühlte Beobachtung handelt. Dies wird von allen dreizehn Teilnehmern damit begründet, dass bei einer unsicheren Beobachtung auch grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass eine Beobachtung erfolgt. 4/20 Teilnehmern empfinden eine sichere Beobachtung als eingriffsintensiver. Dies begründen drei der Teilnehmer damit, dass eine unsichere Beobachtung leichter ausgeblendet und „schöngeredet“ werden kann. 3/20 Teilnehmern empfinden hingegen eine unsichere/gefühlte Beobachtung als schlimmer. Dies wird von allen drei Teilnehmern damit begründet, dass man sich bei einer sicheren Beobachtung besser darauf einstellen und sein Verhalten entsprechend anpassen kann; bei einer unsicheren Beobachtung werde man eher dazu verleitet, darüber nachzudenken.

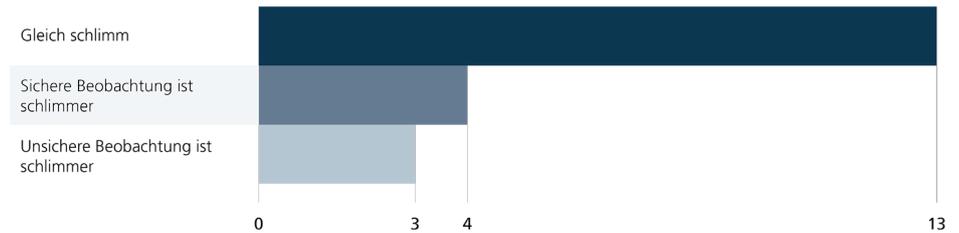


Abbildung 11: Eingriffsintensität unter sicherer bzw. unsicherer Beobachtung

4. 2. Veränderungen der Auswirkungen von Beobachtungen durch die vermehrte Nutzung von Videokonferenzsystemen

4. 2. 1. Fragestellungen

Durch die Digitalisierung hat der Umgang mit Personal Devices, wie z.B. Smartphones, Tablets oder Smart Speaker stark zugenommen. Mit der Nutzung solcher Geräte geht ein erhöhtes Potenzial von Beobachtungen von Menschen und deren Verhalten, wie z.B. durch Standorttracking, durch Stimmenerkennung oder durch verschiedene Videofunktionen, einher. So nutzen mehr als 50% der Bevölkerung ihr Smartphone sowie ihren Laptop jeweils mehr als drei Stunden am Tag, ca. 25% davon sogar mehr als fünf Stunden.¹⁴² Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Coronapandemie. Insbesondere im beruflichen Kontext, aber auch im Privatleben, wurden persönliche Treffen sowie konventionelle Telefonate zunehmend durch Videotelefonate über Messenger oder Videokonferenzsysteme abgelöst.¹⁴³ Fraglich ist, ob und inwiefern diese Entwicklung Auswirkungen auf das Gefühl des Beobachtetwerdens hat.

Im zweiten Teil dieser explorativen Studie sollten daher folgende Fragestellungen beantwortet werden (der vollständige Interviewleitfaden, der alle Fragen enthält, die im Rahmen der Interviews gestellt wurden, ist im Anhang zu finden):

¹⁴² Pwc/International School of Management, Digitisation – A Quantitative and Qualitative Market Research Elicitation, S. 3.

¹⁴³ Selzer/Diel/Waldmann, Auswahl und Nutzung webbasierter Kommunikationsdienste in Zeiten von Corona – Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte, S. 9.

- Hat die Häufigkeit der Videotelefonie während der Coronapandemie (im privaten und beruflichen Kontext) zugenommen?
- Fühlen sich Menschen durch die Videotelefonie gestört und in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt (i.S.v. Anpassen von Verhaltensweisen; gehemmt fühlen in dem, was man gerade tun möchte)? Inwiefern hat sich dies seit Beginn der Coronapandemie verändert?
- Gibt es Unterschiede zwischen der privaten Videotelefonie und der beruflichen Videotelefonie?
- Gibt es Unterschiede zwischen Echtzeitübertragungen und Aufzeichnungen?

Besonders wichtig war es den Autoren der vorliegenden explorativen Studie herauszufinden, von welchen Faktoren (z.B. dem Gesprächspartner, der Menge der Gesprächspartner oder dem privaten oder beruflichen Kontext) es abhängt, dass sich die Teilnehmer durch die Videotelefonie gestört und in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt fühlen. Bevor explizit nach diesen möglichen Einflussfaktoren gefragt wurde, wurden die Teilnehmer jedoch zunächst offen danach gefragt, ob sie sich gestört und/oder in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt fühlen.¹⁴⁴

4. 2. 2. Methodik

Die Beantwortung der o. g. Fragestellungen erfolgte mittels 20 teilstrukturierter Interviews. Bei den interviewten Personen handelte es sich um exakt dieselben Personen, die bereits im Rahmen der ersten Datenerhebung (Interviews und Versuch, vgl. Kapitel 4.1) befragt wurden.

Im Rahmen des Interviews wurden die Teilnehmer mittels offener Fragen nach ihren persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen, Empfindungen und Meinungen gefragt und – mit Ausnahme der Fragen zur Häufigkeit der Videotelefonie – gebeten, ihre Antworten zu begründen oder zu konkretisieren.

Der im Rahmen der teilstrukturierten Interviews genutzte, in deutscher Sprache abgefasste Interviewleitfaden wurde vor Beginn der Interviewreihe durch drei Personen, deren Muttersprache deutsch ist, validiert. Die Fragenvalidierung erfolgte mit Hilfe eines Videokonferenzsystems und dauerte insgesamt eine Stunde. Ziel der Validierung war es, die im Interviewleitfaden enthaltenen Fragen auf Verständlichkeit und Eindeutigkeit zu überprüfen.

Von den 20 Interviews wurden 18 mit Hilfe eines Videokonferenzsystems und zwei Interviews im Rahmen persönlicher Vor-Ort-Termine durchgeführt. Die Interviews wurden in deutscher Sprache abgehalten und dauerten im Durchschnitt ca. 30 Minuten je Interview. Mit Ausnahme zweier Interviews, die sich aufgrund terminlicher Verfügbarkeiten der Teilnehmer unmittelbar an die erste Interviewreihe anschlossen, erfolgte die zweite Interviewreihe mit einem zeitlichen Abstand von mindestens einer Woche. Hierdurch sollte bei den Teilnehmern ein (gedanklicher) Abstand zwischen den Themen der ersten und zweiten Interviewreihe geschaffen werden.

¹⁴⁴ Vgl. Fragen in Anhang 1 „Interviewleitfaden“.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Rahmenbedingungen der zweiten Datenerhebung in Form teilstrukturierter Interviews zusammen:

Validierung des Interviewleitfadens	9.5.2022, mit drei Personen per Videokonferenzsystem, insgesamt eine Stunde.
Durchführung der Interviews	14.6.2022 – 29.6.2022, 18 per Videokonferenzsystem und 2 persönlich, durchschnittlich 30 Minuten.
Ziel der Interviews	Untersuchung der Veränderungen durch häufige Videotelefonie auf das Privatsphäreempfinden.
Zielgruppe der Interviews	20 Personen, heterogene Gruppe innerhalb der erwachsenen, angestellten Bevölkerung.
Dokumentation der Interviews	Zusammenfassende Transkription

Tabelle 2: Rahmenbedingungen der zweiten Datenerhebung

Die zusammenfassenden Transkriptionen der Interviews und Versuche wurden nach Beendigung aller Interviews allesamt wie in Kapitel 4.1.2 dargestellt behandelt.

4. 2. 3. Ergebnisse

Häufigkeit der Videotelefonie und Veränderungen durch die Coronapandemie

Im Rahmen der zweiten Datenerhebung wurden die Teilnehmer zunächst gebeten, die Häufigkeit der beruflichen Videotelefonie (insbesondere über Messenger oder Videokonferenzdienste) und die Veränderung der Häufigkeit seit Beginn der Coronapandemie darzustellen und ihre Antwort zu begründen.¹⁴⁵

Hinsichtlich der Häufigkeit der beruflichen Videotelefonie fielen die Antworten der Teilnehmer sehr unterschiedlich aus. Am seltensten nimmt 1/20 Teilnehmern mit einem Mal im Monat an Videotelefonaten teil; 1/20 Teilnehmern nimmt ein bis zwei Mal die Woche beruflich an einem Videotelefonat teil; 13/20 Teilnehmern geben hingegen an ein bis fünf Mal je Arbeitstag mit Videoübertragung zu telefonieren; bei 4/20 Teilnehmern kommt dies sechs bis zehn Mal je Arbeitstag vor und 1/20 Teilnehmern gab sogar an, im Durchschnitt 20 Mal je Arbeitstag an Videotelefonaten teilzunehmen.

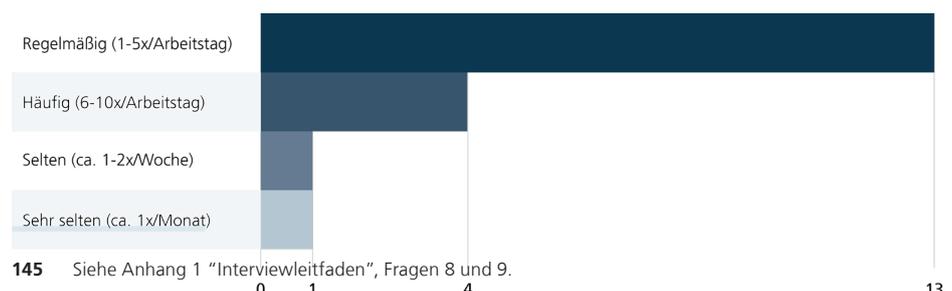


Abbildung 12: Häufigkeit der beruflichen Videotelefonie

Dabei hat sich die Häufigkeit der beruflichen Videotelefonie bei allen Teilnehmern seit Beginn der Coronapandemie stark verändert: 15/20 gaben an, dass vor der Coronapandemie gar keine Videotelefonate erfolgten und es demnach für sie die berufliche Videotelefonie erst seit Beginn der Coronapandemie gibt; 5/20 Teilnehmern gaben hingegen an, dass die berufliche Videotelefonie seit Beginn der Coronapandemie stark zugenommen hat. Davon führte ein Teilnehmer vor Beginn der Coronapandemie ein regelmäßiges Videotelefonat in der Woche; ein weiterer Teilnehmer nahm vor Beginn der Coronapandemie an drei Videotelefonaten in der Woche teil.

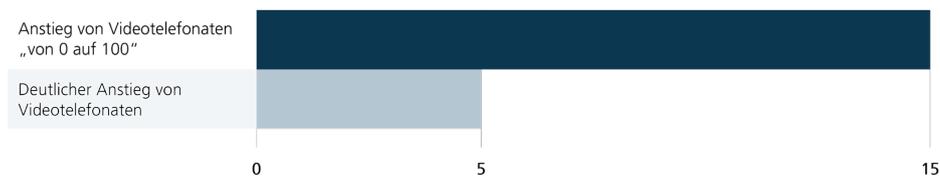
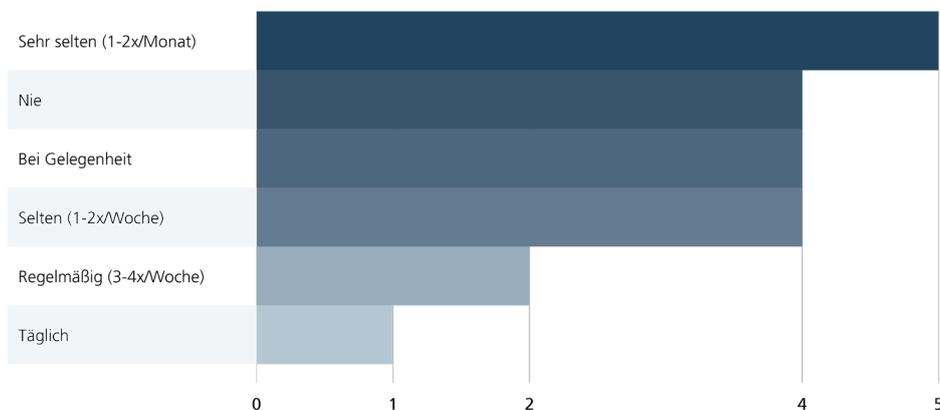


Abbildung 13: Veränderung der Häufigkeit der beruflichen Videotelefonie seit Beginn der Coronapandemie

Um Unterschiede zwischen dem privaten und beruflichen Bereich identifizieren zu können, insbesondere im Hinblick auf die folgenden Fragen, ob sich die Teilnehmer durch die Videoübertragung im Rahmen der Videotelefonie gestört und/oder in der freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt fühlen, wurden die Teilnehmer zusätzlich zur Einordnung der Videotelefonie im beruflichen Kontext, gebeten, die Häufigkeit der privaten Videotelefonie und die Veränderung der Häufigkeit der Videotelefonie im privaten Alltag seit Beginn der Coronapandemie darzustellen und ihre Antwort zu begründen.¹⁴⁶

4/20 Teilnehmern gaben an, im privaten Alltag nie mit Videoübertragung zu telefonieren; weitere 4/20 Teilnehmern nutzen die Videotelefonie nur bei Gelegenheit, etwa zu besonderen Anlässen, z.B. bei erforderlicher Quarantäne o.ä.; 5/20 Teilnehmern nutzen die Videotelefonie im privaten Kontext ca. ein bis zwei Mal im Monat; 4/20 Teilnehmern nutzen sie im privaten Umfeld ca. ein bis zwei Mal in der Woche; 2/20 Teilnehmern telefonieren sogar drei bis vier Mal in der Woche mit Videoübertragung und 1/20 Teilnehmern gab an, täglich an privaten Videotelefonaten teilzunehmen.



146 Siehe Anhang 1 Interviewleitfaden, Fragen 11 und 12.

Abbildung 14: Häufigkeit der privaten Videotelefonie

Die Häufigkeit der privaten Videotelefonie hat sich dabei für 11/20 Teilnehmern seit Beginn der Coronapandemie verändert. Für 9/20 Teilnehmern hatte die Coronapandemie hingegen keine Auswirkungen auf deren Nutzung von Videotelefonie während der Coronapandemie. Von den Teilnehmern, die eine Veränderung feststellen konnten, gaben fünf Teilnehmer an, dass die Coronapandemie zu einem nachhaltigen Anstieg der Videotelefonate im privaten Kontext geführt habe; bei sechs Teilnehmern hat die private Videotelefonie hingegen lediglich zu Beginn der Coronapandemie zugenommen und inzwischen wieder abgenommen. Drei Teilnehmer begründen die vorübergehend zugenommene und inzwischen wieder abgenommene private Videotelefonie mit den Lockerungen der Corona-Maßnahmen und der damit verbundenen Möglichkeit, sich wieder persönlich zu treffen – dadurch sei das Erfordernis der privaten Videotelefonie weitestgehend entfallen.



Abbildung 15: Veränderung der Häufigkeit der privaten Videotelefonie seit Beginn der Coronapandemie

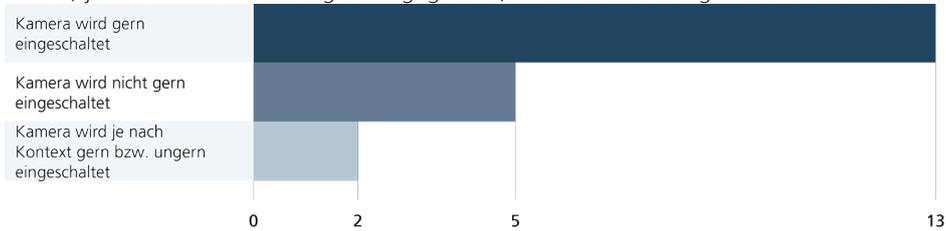
Persönliches Verhältnis zur Kamera

Nachdem die Teilnehmer die Häufigkeit der beruflichen und privaten Videotelefonie eingeordnet hatten, wurden sie gebeten darzustellen, ob sie ihre Kamera während beruflichen bzw. privaten Videotelefonaten gerne einschalten, ob und inwiefern sie sich durch die Übertragung ihres Videos während der Videotelefonie gestört und – in Konkretisierung der vorherigen Frage – in der freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt fühlen und von welchen Variablen dies abhängig ist. Dabei wurden die Teilnehmer gebeten ihre Antworten (ohne vorgegebene Antwortalternativen) zu begründen.¹⁴⁷

Bzgl. der beruflichen Videotelefonie gaben 13/20 Teilnehmern an, die Kamera während der Videotelefonie gern einzuschalten; 5/20 Teilnehmern schalten die Kamera nicht gern ein und für 2/20 Teilnehmern hängt es vom Kontext ab, ob sie die Kamera gern einschalten oder nicht. So hängt es für einen Teilnehmer davon ab, mit welcher Person er sich in einem Videotelefonat befindet, und inwiefern ein vertrautes Verhältnis zwischen den Gesprächspartnern besteht. Für einen anderen Teilnehmer hängt es von der Art des Gesprächs bzw. der Art der zu übermittelnden Informationen ab, ob die Kamera gern eingeschaltet wird oder nicht – bei einem reinen Informationsaustausch ist es dem Teilnehmer lieber, die Kamera ausgeschaltet zu lassen, während bei einem persönlichen Gespräch eine eingeschaltete Kamera bevorzugt wird. Als Gründe für eine gern eingeschaltete Kamera nennen neun der Teilnehmer, dass hierdurch gegenüber einem herkömmlichen Telefonat ein persönlicherer, zu einem Treffen in Person vergleichbarer Kontakt ermöglicht wird. Vier Teilnehmer führten auch an, dass durch Videotelefonate

¹⁴⁷ Siehe Anhang 1 "Interviewleitfaden", Fragen 10, 13, 15 und 16.

eine Kommunikation auf nonverbaler Ebene ermöglicht wird. Zwei Teilnehmer gaben hingegen an, die Kamera aus Höflichkeit einzuschalten. Für eine ungerne eingeschaltete Kamera wurden unter den Teilnehmern sehr heterogene Gründe genannt: Ein Teilnehmer begründete seine Antwort damit, dass er sich beobachtet fühle, sich besser kontrollieren müsse und sich häufig nicht danach fühle; ein weiterer Teilnehmer begründete seine Antwort mit Anstrengung und Anspannung, die durch eine eingeschaltete Kamera erzeugt werde; jeweils ein Teilnehmer gab hingegen an, sich durch die eingeschaltete Kamera in

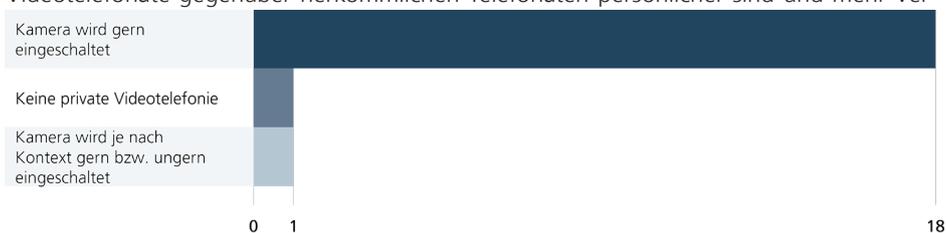


den Mittelpunkt gerückt zu fühlen bzw. das Gefühl zu haben, den Kollegen schuldig zu sein, die Kamera einzuschalten.

Abbildung 16: Gern eingeschaltete Kamera im Rahmen von beruflicher Videotelefonie

Von denjenigen Teilnehmern, die die Kamera im beruflichen Kontext nicht gern (5/20) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gern (2/20) einschalten, gaben sieben Personen an, die Kamera trotzdem einzuschalten, insbesondere wenn der Gesprächspartner die Kamera eingeschaltet hat. Dies begründen alle Teilnehmer damit, dass es aus Höflichkeit und Respekt dem Gesprächspartner gegenüber unangebracht sei, die Kamera ausgeschaltet zu lassen.

Im privaten Kontext gaben hingegen 18/20 Teilnehmern an, die Kamera während Videotelefonaten gern einzuschalten; 1/20 Teilnehmern gab an, die Kamera je nach Kontext (insbesondere Uhrzeit, Verfassung und derzeitige Aktivität) gern oder ungerne einzuschalten, und 1/20 Teilnehmern konnte dies mangels Nutzung der Videotelefonie im privaten Kontext nicht beurteilen. Von den Teilnehmern, die ihre Kamera bei der privaten Videotelefonie gern einschalten, begründeten fünf Teilnehmer ihre Antwort damit, dass der Grund eines Videoanrufs regelmäßig der ist, dem Gegenüber etwas oder sich selbst zeigen zu wollen. Drei Teilnehmer führten als Begründung an, dass sie ihren Gesprächspartner gern sehen möchten. Weiterhin begründeten jeweils drei Teilnehmer ihre Antwort damit, dass es sich im privaten Umfeld um einen vertrauten Raum handle bzw. dass Videotelefonate gegenüber herkömmlichen Telefonaten persönlicher sind und mehr Ver-



bundenheit und Nähe schaffen können. Als weiteren Grund nennen zwei Teilnehmer, dass die Videotelefonie nonverbale Kommunikation ermögliche und Reaktionen besser festgestellt werden können.

Abbildung 17: Gern eingeschaltete Kamera im Rahmen von privater

Videotelefonie

Aufbauend auf der Frage danach, ob die Teilnehmer ihre Kamera während der beruflichen bzw. privaten Videotelefonie gern einschalten, wurden sie gebeten, Auskunft darüber zu geben, ob und inwiefern sie sich durch die Übertragung ihres Videos während der Videotelefonie gestört und in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit eingeschränkt fühlen (i.S.v. Anpassen von Verhaltensweisen; gehemmt fühlen, in dem, was man gerade tun möchte).

16/20 Teilnehmern gaben an, sich von der Übertragung ihres Videos während der Videotelefonie nicht gestört zu fühlen. Begründet wird dies von vier Teilnehmern damit, dass sie selbst darüber entscheiden, ob ihr Video übertragen wird oder nicht, indem sie die Kamera bewusst ein- oder ausschalten. Drei Teilnehmer geben an, sich an die Situation gewöhnt und darauf eingestellt zu haben. Von zwei Teilnehmern wird ihre Antwort damit begründet, dass sich Gesprächspartner in einem realen Gespräch, welches durch die Videotelefonie substituiert werde, auch sehen können. 4/20 Teilnehmern fühlen sich hingegen von der Übertragung ihres Videos gestört. Dieser Umstand wird von den Teilnehmern unterschiedlich begründet: ein Teilnehmer begründete seine Antwort damit, sich selbst nicht sehen zu wollen; ein weiterer Teilnehmer gab an, das Gefühl zu haben, dass alles, was er macht und sagt, gesehen und gehört wird und jeweils ein Teilnehmer gab an, dass die Übertragung des Videos zu einem Unwohlsein bzw. zu einem Schamgefühl führe.



Abbildung 18: Gefühl des Gestörtseins durch Videoübertragung

Obwohl der überwiegende Teil der Teilnehmer angegeben hat, sich von der Videoübertragung nicht gestört zu fühlen, macht es für 14/20 Teilnehmern einen Unterschied, mit wem sie telefonieren. So sehen elf Teilnehmer einen Unterschied zwischen vertrauten Personen (z.B. enge Kollegen) und Personen, die entfernter sind oder auf einer höheren Hierarchieebene stehen (z.B. Externe oder Vorgesetzte) – bei vertrauten Personen wird weniger auf den Hintergrund, die Körperhaltung o.ä. geachtet und natürlicher agiert als bei entfernteren Personen oder Personen, die auf einer höheren Hierarchieebene stehen. Für 6/20 Teilnehmern ist der Gesprächspartner für das Störgedühl hingegen unerheblich. Dies wird insbesondere damit begründet, dass sich die Teilnehmer jedem Gesprächspartner gegenüber gleich verhalten.

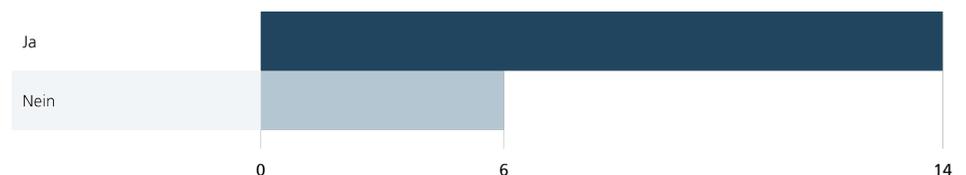


Abbildung 19: Gesprächspartner als Variable für das Gefühl des Gestörtseins durch Videoübertragung

Besonders relevant ist für 16/20 Teilnehmern zudem, ob das Videotelefonat privater oder

beruflicher Natur ist. So geben 13 Teilnehmer an, dass sie im Rahmen von privater Videotelefonie weniger angespannt seien und weniger auf ihr Auftreten und ihre Wirkung achteten. 2/20 Teilnehmern unterscheiden nicht zwischen dem privaten Kontext und dem beruflichen Kontext, sondern zwischen der Vertrautheit zu den Personen. So könnte auch zu beruflichen Kontakten ein vertrautes und persönliches Videotelefonat geführt werden. Für 2/20 Teilnehmern ist es hingegen unerheblich, ob das Videotelefonat privater oder beruflicher Natur ist. Dies begründet ein Teilnehmer damit, dass er sich privat und beruflich gleich verhalte.

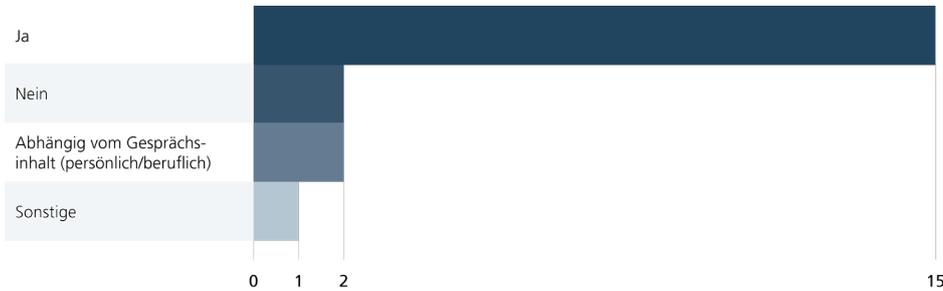


Abbildung 20: Privater bzw. beruflicher Kontext als Variable für das Gefühl des Gestörtseins durch Videoübertragung

Wenn auch die Videoübertragung von einem überwiegenden Teil der Teilnehmer (16/20) nicht als störend empfunden wird, fühlen sich 8/20 Teilnehmern dennoch in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit eingeschränkt. 10/20 Teilnehmern sehen keine Einschränkung in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung und für 2/20 Teilnehmern hängt es vom Kontext und vom Gesprächspartner ab. Von den Teilnehmern, die sich durch die Übertragung ihres Videos in der Entfaltung ihrer freien Persönlichkeit eingeschränkt fühlen, begründen sechs Teilnehmer ihre Antwort damit, dass sie ihr Verhalten an die Situation anpassen. Vier Teilnehmer führen an, vermehrt auf sich selbst zu achten – insbesondere durch die Möglichkeit, sich während des Videotelefonats selbst zu betrachten. Auch von den zehn Teilnehmern, die keine Einschränkung ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung sehen, geben fünf Teilnehmer an, ihr Verhalten der Situation entsprechend anzupassen. Dies sei jedoch nicht auf die Videoübertragung zurückzuführen, sondern auf den beruflichen Kontext und den Kontakt zu anderen Personen. Zudem begründet dies für die Teilnehmer keine Einschränkung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

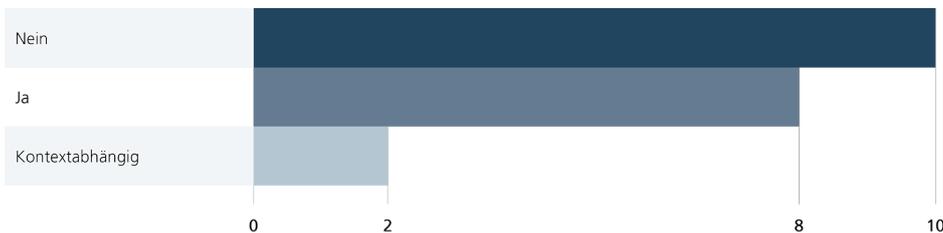


Abbildung 21: Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung durch Videoübertragung

Aufbauend auf der Frage danach, ob sich die Teilnehmer durch die Videoübertragung in der freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt fühlen, wurden sie gebeten Auskunft darüber zu erteilen, ob und inwiefern es bei diesem Gefühl davon abhängt, wie groß der Personenkreis ist, der sie sehen kann, und ob es hierbei einen Unterschied zwischen dem privaten und dem beruflichen Kontext gibt.

13/20 Teilnehmern gaben an, dass für das Gefühl der Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung die Größe des Personenkreises einen Unterschied mache. Hingegen unterscheiden 6/20 Teilnehmern hierbei nicht zwischen der Größe des Personenkreises. Dabei gaben von den Teilnehmern, für die die Größe des Personenkreises, der sie sehen kann, einen Unterschied macht, zwölf Teilnehmer an, dass größere Personenkreise einschränkender seien als kleine Personenkreise. Aus diesem Grund ließen drei der Teilnehmer in Videotelefonaten mit einem großen Personenkreis die Kamera ausgeschaltet. Einer der Teilnehmer, für die der Personenkreis einen Unterschied macht, gab hingegen an, dass er sich sowohl in kleinen als auch in sehr großen Personenkreisen wohl fühle – letzteres damit begründet, dass nicht alle Videos der Gesprächsteilnehmer angezeigt werden können – und ein Zwischenbereich am unangenehmsten sei. Von den Personen, die je nach Personenkreis keinen Unterschied sehen, begründeten zwei Teilnehmer ihre Antwort damit, dass die Anzahl der Gesprächsteilnehmer im Vergleich zu Präsenzterminen nicht spürbar sei; jeweils ein Teilnehmer gab hingegen an, sich unabhängig von der Größe des Personenkreises immer die gleichen Gedanken zu machen bzw. immer eingeschränkt zu fühlen.

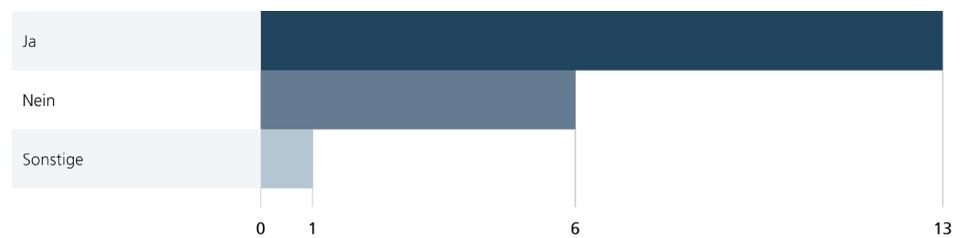


Abbildung 22: Personenkreis als Variable für die Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung durch Videoübertragung

Für die Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung macht es für 13/20 Teilnehmern einen Unterschied, ob die Videotelefonie im beruflichen oder privaten Kontext erfolgt; für 5/20 Teilnehmern macht es hingegen keinen Unterschied; 2/20 Teilnehmern konnten die Frage nicht beantworten. Von den Teilnehmern, für die es für die Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung während der Videoübertragung einen Unterschied macht, ob ihr Video im privaten oder im beruflichen Kontext übertragen wird, geben alle Teilnehmer an, dass die Videoübertragung im privaten Kontext angenehmer sei. Dies begründen elf der Teilnehmer damit, dass sie sich bei der Videoübertragung im privaten Kontext weniger kontrollieren bzw. anpassen müssen und entspannter seien. Von den Teilnehmern, die zwischen dem beruflichen und privaten Kontext nicht unterscheiden, begründen zwei Teilnehmer ihre Antwort damit, dass ein Unterschied zwischen privatem und beruflichem Kontext nichts mit der Videoübertragung zu tun habe, sondern mit dem Kontext selbst. Drei Teilnehmer fühlen sich hingegen weder privat noch beruflich eingeschränkt.

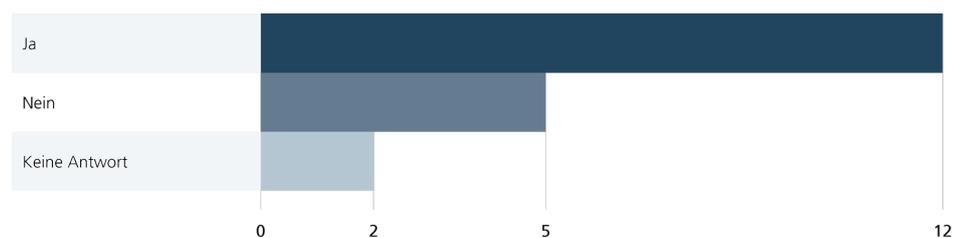


Abbildung 23: Privater bzw. beruflicher Kontext als Variable für die Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung durch Videoübertragung

Des Weiteren wurden die Teilnehmer gebeten zu bewerten, ob es für sie einen Unterschied macht, ob Ihr Video in Echtzeit übertragen wird oder ob es aufgezeichnet wird und ihre Antwort (ohne vorgegebene Antwortalternativen) zu begründen.¹⁴⁸

Für 15/20 Teilnehmern besteht hierbei insoweit ein Unterschied zwischen Echtzeitübertragung und Aufzeichnung, als eine Aufzeichnung als schlimmer empfunden wird. Dies wird damit begründet, dass die Aufzeichnung mehrfach angesehen und/oder im Nachhinein verändert, verfälscht, aus dem Kontext gerissen, analysiert oder ausgewertet werden kann. 5/20 Teilnehmern ist es hingegen egal, ob es sich um eine Echtzeitübertragung oder um eine Aufzeichnung handelt.

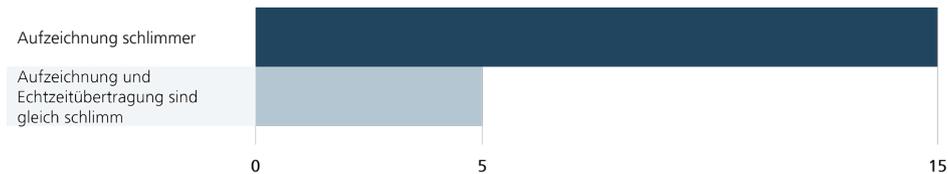


Abbildung 24: Eingriffsintensität durch Echtzeitübertragung vs. Videoaufzeichnung

Änderung des persönlichen Verhältnisses zur Kamera seit Beginn der Coronapandemie

Nachdem die Teilnehmer ihr persönliches Verhältnis zur Kamera sowie zur Videoübertragung während der Videotelefonie dargestellt haben, wurden sie gebeten, mögliche Änderungen hinsichtlich ihrer Einstellung und ihres persönlichen Verhältnisses zu Kamera und Videoübertragung seit Beginn der Coronapandemie darzustellen und ihre Antworten zu begründen.¹⁴⁹

Für 15/20 Teilnehmern hat sich die Einstellung bzgl. der Übertragung ihres Videos während der Videotelefonie seit Beginn der Coronapandemie verändert; 5/20 Teilnehmern geben an, keine Veränderung in ihrer Einstellung bzgl. der Übertragung ihres Videos seit Beginn der Coronapandemie feststellen zu können. Begründet haben ihre Antwort insbesondere diejenigen Teilnehmer, die eine Veränderung in ihrer Einstellung feststellen konnten: So gaben neun der Teilnehmer an, sich an die Übertragung ihres Videos während der Videotelefonie und den Umgang damit gewöhnt zu haben. Drei Teilnehmer begründeten ihre Antwort damit, dass sie im Gegensatz zum Beginn der Coronapandemie Vorteile in der Videotelefonie sehen. Zwei Teilnehmer gaben an, die Kamera inzwischen nicht mehr einzuschalten, wenn sie das nicht möchten, und ein Teilnehmer gab an, inzwischen nicht mehr so stark auf das von sich selbst übertragene Bild zu achten.

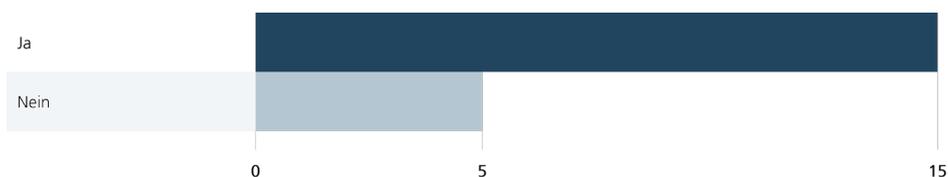


Abbildung 25: Änderung der Einstellung zur Videoübertragung seit Beginn der Coronapandemie

¹⁴⁸ Siehe Anhang 1 Interviewleitfaden, Frage 18.

¹⁴⁹ Siehe Anhang 1 Interviewleitfaden, Frage 17.

Bzgl. der Ausprägung der Veränderung gaben 13/20 Teilnehmern an, dass sie die Kamerabeobachtung und Videoübertragung inzwischen weniger stört als zu Beginn der Coronapandemie. 7/20 Teilnehmern konnten in dieser Hinsicht hingegen keine Veränderung feststellen.

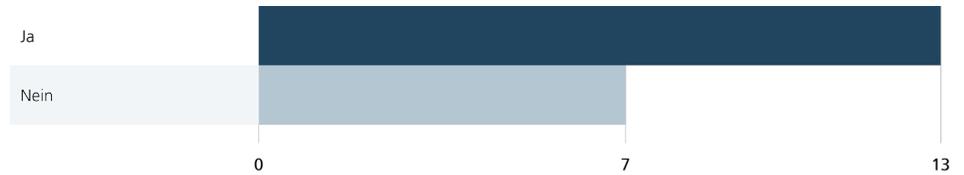


Abbildung 26: Änderung des Empfindens im Hinblick auf Videoübertragung als Störfaktor seit Beginn der Coronapandemie

Hinsichtlich der Videoübertragung als Einschränkung der Persönlichkeitsentfaltung haben zwölf Teilnehmer seit Beginn der Coronapandemie keine Änderung feststellen können (hiervon fühlen sich 8/20 Teilnehmern, die keine Veränderung feststellen konnten, nach wie vor von der Videoübertragung während der Videotelefonie in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt; 4/20 Teilnehmern fühlen sich nach wie vor nicht eingeschränkt). Sechs Teilnehmer gaben hingegen an, eine Veränderung feststellen zu können, wobei davon 5/20 Teilnehmernangaben, sich durch die Videoübertragung zwar weniger eingeschränkt zu fühlen als zu Beginn der Coronapandemie, jedoch dennoch eine geringe Einschränkung zu verspüren; 1/20 Teilnehmer gab hingegen an, sich heute durch die Videoübertragung nicht mehr eingeschränkt zu fühlen.

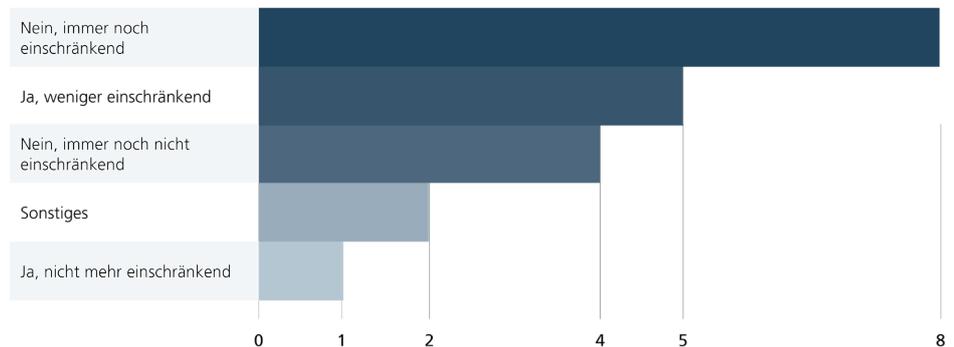


Abbildung 27: Änderung des Empfindens im Hinblick auf Videoübertragung als Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung seit Beginn der Coronapandemie

Zuletzt wurden die Teilnehmer gebeten zu bewerten, ob und inwiefern sich ihre Einstellung zur Beobachtung durch eine Kamera in anderen Lebensbereichen (z.B. auf öffentlichen Plätzen, in Banken oder im öffentlichen Personennahverkehr) seit Beginn der Coronapandemie verändert hat.

17/20 Teilnehmern konnten keine Veränderung ihrer Einstellung zur Beobachtung durch eine Kamera in anderen Lebensbereichen feststellen. Davon gaben neun Teilnehmer an, dass sie die Beobachtung durch eine Kamera im öffentlichen Raum nicht stört; drei Teilnehmern fallen Kameras im öffentlichen Raum hingegen negativ auf; für einen Teilnehmer kommt es hierbei darauf an, wo die Kamerabeobachtung erfolgt (z.B. im Supermarkt, auf öffentlichen Plätzen); drei weitere Teilnehmer blenden Kameras im öffentlichen Raum aus und ein Teilnehmer hat angegeben, die Kamerabeobachtung im öffentlichen Raum ohnehin nicht beeinflussen zu können und daher nicht darauf zu achten. Nur 1/20

Teilnehmern konnte eine Veränderung seit Beginn der Coronapandemie feststellen und achtet inzwischen mehr auf Kameras im öffentlichen Raum.

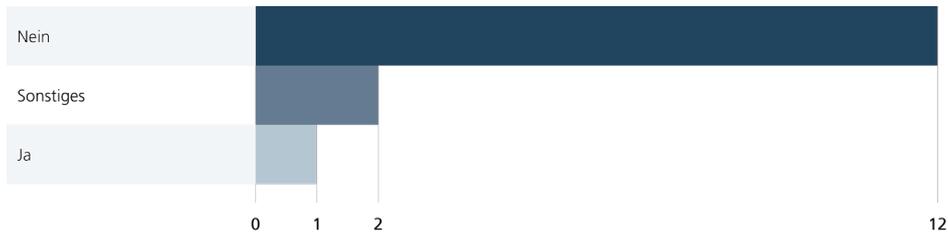


Abbildung 28: Änderung der Einstellung zur Kamerabeobachtung in anderen Lebensbereichen seit Beginn der Coronapandemie

4. 3. Einschränkungen

Im Rahmen der Aussagekraft der vorliegenden explorativen Studie sollten einige Aspekte einschränkend berücksichtigt werden. Zunächst ist der begrenzte Teilnehmerkreis zu beachten – insbesondere in Bezug auf die Anzahl der durchgeführten Interviews, die Beschränkung auf den deutschen Sprachraum, die Teilnehmergewinning auf Basis persönlicher Ansprachen und die Beschränkung auf Befragte aus der erwachsenen, angestellten Bevölkerung, die im Rahmen ihres Angestelltenverhältnisses mit Videokonferenzsystemen arbeiten. Einschränkungen der Aussagekraft aufgrund eines möglicherweise zu homogenen Teilnehmerkreises wurden im Rahmen der vorliegenden explorativen Studie durch eine Auswahl der Teilnehmer hinsichtlich einer heterogenen Zusammensetzung auf Basis von Alter, Geschlecht und Bildungsabschluss so gut wie möglich entgegengewirkt. Dennoch scheint es notwendig, die vorliegenden ersten Erkenntnisse in Zukunft durch eine Studie mit einem größeren, noch heterogeneren Teilnehmerkreis zu sichern.

Des Weiteren sollte bei Schlussfolgerungen aus der explorativen Studie bedacht werden, dass die Ergebnisse lediglich auf Aussagen der Teilnehmer und damit ihrer Selbsteinschätzung beruhen und tatsächlich erfolgte Verhaltensänderungen oder andere Auswirkungen von Beobachtungen nicht beobachtet oder gemessen wurden. Obwohl die Erhebung rein subjektiver Sichtweisen der Teilnehmer Ziel der vorliegenden explorativen Studie war, könnten und sollten entsprechende objektive Messungen die vorliegenden Erkenntnisse in Zukunft weiter konkretisieren, insbesondere auch, um Schlussfolgerungen für mögliche Regulierungsansätze ziehen zu können. Hierfür wären dann auch tatsächliche Verhaltensänderungen der Teilnehmer von großer Bedeutung.

Außerdem ist im Zusammenhang mit den Ergebnissen der ersten Datenerhebung zu berücksichtigen, dass die vorgegebene Tätigkeit, bei der sich die Teilnehmer einschätzten, nämlich das Lesen einer Zeitschrift, nur einen eingeschränkten Spielraum zur freien Persönlichkeitsentfaltung ermöglicht und beobachtbar macht. Dieser wurde im Rahmen der vorliegenden explorativen Studie jedoch bewusst gewählt, um verzerrende Erkenntnisse zu vermeiden, die sich nur scheinbar aus der Beobachtungssituation selbst ergeben, sondern zumindest auch durch die gestellte Aufgabenstellung beeinflusst werden könnten (z.B. Abneigung gegen oder sogar Angst vor lautem Vorlesen/Vortrag eines Gedichts). Einen Mehrwert könnte aber insbesondere ein Vergleich der vorliegenden ersten Erkenntnisse mit einer weiteren Datenerhebung bieten, im Rahmen derer die Teilnehmer einer Tätigkeit nachgehen, die mehr Spielraum zur freien Persönlichkeitsentfaltung lässt (z.B. Singen).

In Bezug auf die zweite Datenerhebung sollte schließlich beachtet werden, dass durch den exakt gleichen Teilnehmerkreis wie in der ersten Datenerhebung ggf. einzelne Teilnehmer bei der Beantwortung der Fragen bereits die Problematik des Beobachtens im Hinterkopf hatten und hierdurch Antworten teilweise verzerrt oder nicht genannt haben könnten („Antworttendenz“). Zur möglichst guten Vorbeugung einer Antworttendenz lag zwischen der ersten und der zweiten Datenerhebung in der Regel mindestens eine Woche. Eine Erkenntnissicherung, die durch einen von dem Teilnehmerkreis der vorliegenden explorativen Studie unabhängigen Teilnehmerkreis erfolgte, wäre wünschenswert.

5. Zusammenfassende Diskussion

5. 1. Auswirkungen von Beobachtung durch Kameras und Personen

Insgesamt scheint die der informationellen Selbstbestimmung zugrunde liegende vorherrschende Annahme der Gerichte und Literatur, dass sich Menschen in der freien Persönlichkeitsentfaltung gehemmt oder eingeschränkt fühlen, wenn sie beobachtet werden, zuzutreffen – zumindest für einen überwiegenden Teil der Menschen. Auf diesen Schluss weisen die Antworten der Teilnehmer auf die Fragen nach der Beeinflussung und der Einschränkung der Persönlichkeitsentfaltung durch Beobachtung hin. So gaben 70 Prozent der Teilnehmer an, sich durch Beobachtungen beeinflussen zu lassen und dadurch z.B. das Verhalten und die Äußerungen bedachter zu wählen. Die konkreten Beweggründe für die Beeinflussung durch Beobachtung können dabei unterschiedlich ausgeprägt sein und unterschiedliche Zielrichtungen des Selbstschutzes verfolgen. Als Ausprägung der Beeinflussung wurde etwa angegeben, darauf zu achten, nicht in den Haaren herumzuspielen oder sich zu kratzen, was womöglich dem Selbstschutzziel dient, Unsicherheiten zu verbergen. Als weitere Ausprägung der Beeinflussung wurde angegeben, darauf zu achten, konzentriert zu wirken und Worte bedachter zu wählen, was womöglich dem Selbstschutzziel dienen könnte, professionell und präsent zu wirken. Weiterhin wurde als Ausprägung der Beeinflussung genannt, dass das Smartphone bei der PIN-Eingabe weggedreht wird, was eher auf die allgemeine Privatsphäre als Selbstschutzziel hindeutet. Hinsichtlich der Beobachtung als Einschränkung der Persönlichkeitsentfaltung gaben 40 Prozent der Teilnehmer an, sich durch die Beobachtung in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit eingeschränkt zu fühlen. Weitere 35 Prozent der Teilnehmer nahmen eine Abstufung zwischen einer Einschränkung und einem Hemmnis der freien Persönlichkeitsentfaltung vor, wobei eine Einschränkung gegenüber einem Hemmnis als eingriffsintensiver empfunden wird, und gaben an, sich in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit gehemmt zu fühlen.

Folglich bestätigt die explorative Studie, auch unabhängig von den konkreten Situationen des Versuchs, die grundlegende Annahme der informationellen Selbstbestimmung. Auch die vorherrschende Annahme, dass ein befürchteter Überwachungsdruck vergleichbar eingriffsintensiv sein kann wie ein tatsächlicher Überwachungsdruck, scheint durch die Antworten auf die Frage nach Unterschieden zwischen einer unsicheren und einer sicheren Beobachtung bestätigt zu werden. So gaben 65 Prozent, also knapp zwei Drittel der Teilnehmer an, dass sie eine tatsächliche (bestätigte) Beobachtung als gleich eingriffsintensiv empfinden wie das bloße Gefühl, beobachtet zu werden.

Im Hinblick auf Unterschiede zwischen Kamera- und Personenbeobachtungen weisen die Antworten der Teilnehmer in Bezug auf die vier Situationen im Rahmen des Versuchs darauf hin, dass sich der überwiegende Teil der Menschen durch Personenbeobachtungen stärker eingeschränkt und beobachtet fühlt als von Kamerabeobachtungen. 65 Prozent der Teilnehmer gaben in Bezug auf die vier Situationen des Versuchs an, sich unter Personenbeobachtung am stärksten beobachtet gefühlt zu haben, und 40 Prozent der Teilnehmer gaben an, sich unter Personenbeobachtung am stärksten eingeschränkt gefühlt zu haben. Betrachtet man hingegen die Antworten auf die ausdrückliche Frage danach, welche Beobachtungform – Personenbeobachtung oder Kamerabeobachtung – am eingriffsintensivsten bewertet wird, fällt auf, dass hier 50 Prozent der Teilnehmer, also die Hälfte, eine Kamerabeobachtung als eingriffsintensiver empfinden als eine Personenbeobachtung. Diese unterschiedliche Antwortverteilung könnte damit begründet sein, dass sich die Fragen nach dem stärksten Beobachtungsgefühl und dem stärksten Gefühl der Einschränkung auf konkrete, real erlebte Beobachtungsszenarien bezogen und die

Teilnehmer daher die in den Situationen empfundenen Emotionen in ihre Antwort einfließen lassen konnten. Die Frage nach der Eingriffsintensität und dem Vergleich zwischen Personenbeobachtungen und Kamerabeobachtungen zielte hingegen auf keine real erlebte Situation ab. Daraus könnte geschlossen werden, dass Menschen aufgrund der dauerhaften Verfügbarkeit von Kameraaufzeichnungen und dem unbekanntem Zuschauerkreis bei Kamerabeobachtungen zwar grundsätzlich eine Kamerabeobachtung als eingriffsintensiver empfinden; verbunden mit Emotionen und Erfahrungen scheinen hingegen Personenbeobachtungen als eingriffsintensiver empfunden zu werden

5. 2. Veränderungen der Auswirkungen von Beobachtungen aufgrund vermehrter Videotelefonie

In Folge der Coronapandemie hat die Videotelefonie im beruflichen Umfeld für 100 Prozent der Teilnehmer stark zugenommen. Dabei hat sich die Einstellung zur Videoübertragung im Rahmen der Videotelefonie und das Empfinden der Videoübertragung als störend seit Beginn der Coronapandemie für einen überwiegenden Teil der Teilnehmer verändert. So gaben 75 Prozent der Teilnehmer an, seit Beginn der Coronapandemie eine Veränderung im Hinblick auf Videotelefonate festgestellt zu haben, sich insbesondere an die Nutzung und den Umgang mit Videotelefonie gewöhnt zu haben. 60 Prozent der Teilnehmer gaben dabei an, sich im Vergleich zum Beginn der Coronapandemie inzwischen weniger von der Übertragung ihres Videos gestört zu fühlen. Hinsichtlich des Gefühls, durch die Videoübertragung in der freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt zu sein, hat sich seit Beginn der Coronapandemie hingegen weniger verändert. So haben 60 Prozent der Teilnehmer angegeben, die Videotelefonie noch immer einschränkend bzw. noch immer nicht einschränkend zu empfinden, und nur 30 Prozent der Teilnehmer haben angegeben, sich inzwischen weniger von der Videotelefonie in der freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt zu fühlen als zu Beginn der Pandemie. Es ist also eine Tendenz zu erkennen, dass hinsichtlich der Videoübertragung und dem Gefühl, von dieser gestört zu sein, ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt. Unklar ist, welche Ursache es hat, Kameras sowie die Videoübertragung im Rahmen der Videotelefonie als weniger einschränkend zu empfinden: fühlen sich Menschen weniger in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt, weil sie ihr Verhalten weniger anpassen und sich genau so verhalten, wie sie es möchten, oder haben sich Menschen so stark an die Einschränkung gewöhnt, dass sie ihnen gar nicht mehr auffällt? Letzteres könnte bewirken, dass sich Menschen zunehmend anpassen und ihre Persönlichkeit nicht frei entfalten, ohne diese Einschränkung zu bemerken. Dies könnte im Ergebnis langfristige und schwerwiegende Folgen für die Individualität von Menschen und somit für die Diversität der Gesellschaft haben, denen es im Rahmen der datenschutzrechtlich verfügbaren Möglichkeiten entgegenzuwirken gilt.

6. Fazit

Bereits im Jahr 1983 hat das BVerfG die Notwendigkeit des Schutzes von personenbezogenen Daten erkannt und im sog. Volkszählungsurteil das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt. Als Begründung führte das BVerfG seinerzeit die technische Entwicklung an, welche nicht dazu führen dürfe, dass für Individuen nicht mehr nachvollziehbar ist, welche Informationen über sie für wen und wann bekannt sind. Andernfalls könne dies einen Abschreckungs- bzw. Einschüchterungseffekt haben, welcher – auch bei einer lediglich ernsthaft zu befürchtenden Überwachung – zu Verhaltensbeeinflussungen und -änderungen führen kann. Heute ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene anerkannt.¹⁵⁰

Das BVerfG hat also zur Herleitung und Begründung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung Überlegungen zu Auswirkungen des Gefühls, beobachtet zu werden, auf die allgemeine Grundrechtsausübung angeführt. Diese Überlegungen wirken zunächst plausibel und überzeugend. Gleichwohl liefert das Gericht seinerzeit und auch später keine wissenschaftlichen, insbesondere empirisch fundierten Belege für deren Richtigkeit. Aufgrund dessen kann die Argumentation mit Einschüchterungs- bzw. Abschreckungseffekten kritisch betrachtet bzw. jedenfalls gezielt einer empirischen Bestätigung zugänglich gemacht werden.

Zwar finden sich inzwischen einige empirische Studien, die Einschüchterungs- bzw. Abschreckungseffekte und darauf basierende Verhaltensveränderungen unter Beobachtungs- bzw. Überwachungsreizen untersuchen, kontextunabhängige Befragungen zu möglichen Einschränkungen aufgrund von Beobachtungen und dem Gefühl des Beobachtetwerdens blieben bisher jedoch aus. Des Weiteren bleibt fraglich, wie es sich mit dem Einschüchterungs- bzw. Abschreckungseffekt verhält, wenn verschiedene Situationen des Unbeobachtet-Seins, vermuteter Beobachtungen und tatsächlicher Beobachtungen unmittelbar gegenübergestellt werden und welche Rolle hierbei Beobachtungen durch Menschen haben können.

Sich diesem Forschungsbedarf anzunehmen, war Ziel der vorliegenden explorativen Studie.

6. 1. Erkenntnisse zu Auswirkungen von Beobachtung durch Kameras und Personen

Daher wurden im ersten Teil der explorativen Studie teilstrukturierte Interviews durchgeführt, denen jeweils ein Versuch vorangestellt war, mit denen untersucht wurde, wie sich Menschen in verschiedenen Situationen des Unbeobachtet-Seins, des vermuteten Beobachtet-Seins (durch Videokamera) sowie des tatsächlichen Beobachtet-Seins (durch Videokamera und Personen) fühlen.

¹⁵⁰ Zumindest nach überwiegender deutscher Auffassung ist im europäischen Recht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmungsrecht Teil des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Schutz personenbezogener Daten, s. oben Kapitel 2.1.

Dieser erste Versuch zeigte, dass ein Großteil der Teilnehmer sich durch die Beobachtungen im Rahmen des Versuchs beeinflussen ließ – etwa durch eine bedachtere Wahl des Verhaltens – und sich in der freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt bzw. gehemmt fühlte. Dabei war es überwiegend unerheblich, ob es sich um eine tatsächliche Beobachtung handelte, oder ob die Beobachtung lediglich ernsthaft befürchtet werden musste. Des Weiteren fühlten sich die Teilnehmer von Beobachtungen durch Menschen vergleichbar stark eingeschränkt wie von Beobachtungen durch Kameras – im Rahmen des Versuchssettings wurden Personenbeobachtungen sogar als eingriffsintensiver empfunden. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Einschüchterungs- bzw. Abschreckungseffekte und die daraus folgenden Verhaltensanpassungen im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung tatsächlich grundrechtsrelevant sein könnten. Hier könnte eine empirische Untersuchung in größerem Umfang ansetzen, durch die sich diese Annahme noch deutlicher fassen ließe.

Insgesamt legen die Erkenntnisse nahe, dass es für die freie Persönlichkeitsentfaltung von Menschen zumindest auch erforderlich ist, dass sie sich unbeobachtet fühlen. Andernfalls besteht die Gefahr eines dauerhaften Einschüchterungs- und Abschreckungseffekts, der zur Verhaltensbeeinflussung und -änderung führen kann. Vor dem Hintergrund des nicht zu bremsenden technischen Fortschritts bleibt die Forschung im Bereich des Datenschutzrechts und der Privatsphäre weiterhin höchst relevant. Dabei bedarf es der Einnahme einer systemischen Perspektive, welche beide Aspekte zu vereinen versucht – den technischen Fortschritt und die Sicherstellung des Datenschutzrechts. Konkrete Forschungsarbeiten in diesem Zusammenhang sollten sich u.a. mit der Anonymisierung sowie mit den Fragen beschäftigen, inwiefern eine Verifikation des Anonymitätsgrades erreicht werden kann, und welchen Nutzen es aus Sicht des Einzelnen bietet, wenn er (technische) Dienste verifiziert anonym – und somit unbeobachtet – nutzen kann. Des Weiteren sollten sich Forschungsarbeiten u.a. mit den Auswirkungen vernetzter Datenverarbeitungen auf den Einzelnen auseinandersetzen, um so deren Risiken umfassend rechtlich bewerten sowie ggf. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes des Einzelnen vorschlagen zu können, um den Einzelnen wiederum in die Lage zu versetzen, eine möglichst hohe Kontrolle über die eigenen Daten zu haben und sich im Ergebnis möglichst oft unbeobachtet fühlen zu können. Insofern lassen sich vor diesem Hintergrund auch Untersuchungen zum Eigentumsrecht an Daten motivieren.

6. 2. Erkenntnisse zu Veränderungen der Auswirkungen von Beobachtungen aufgrund vermehrter Videotelefonie

Vor dem Hintergrund der durch die Coronapandemie getriebenen Entwicklung, dass vermehrt Videokonferenzdienste zum Einsatz kommen, und der bereits durch das BVerfG klagestellten Relevanz ebensolcher technischer Entwicklungen, war es weiterhin Ziel der explorativen Studie, zu untersuchen, inwieweit die Entwicklungen im Rahmen der Coronapandemie zu einer Veränderung in Hinblick auf das Gestört-Fühlen und (in der freien Persönlichkeitsentfaltung) Eingeschränkt-Fühlen durch die Videoübertragung im Rahmen der Videotelefonie geführt hat.

Die Ergebnisse dieses Teils weisen auf einen gewissen Gewöhnungseffekt im Hinblick auf das Gestört-Fühlen durch die Videoübertragung in Folge der vermehrten Nutzung von Videokonferenzdiensten hin. So gab ein Großteil der Teilnehmer an, sich an den Umgang mit Videotelefonie gewöhnt zu haben und sich im Vergleich zum Beginn der Coronapandemie inzwischen weniger von der Videoübertragung gestört zu fühlen.

Insgesamt folgt aus diesen Erkenntnissen die Bestätigung des vielfach vermuteten und befürchteten Gewöhnungseffekts, also die Bestätigung des Umstands, dass sich betroffene Personen gewissermaßen an häufige Einschüchterungs- und Abschreckungseffekte und die daraus folgenden Verhaltensbeeinflussungen und -änderungen gewöhnen und diese irgendwann als „neues Normal“ empfinden. Beschränkt sich ein solcher Gewöhnungseffekt nicht nur auf die Nutzung von Videokonferenzdiensten, sondern macht er sich auch in anderen Bereichen bemerkbar, kann dies gravierende gesellschaftliche Konsequenzen haben. So kann ein solcher Gewöhnungseffekt bewirken, dass Menschen eigene Verhaltensbeeinflussungen und -änderungen weniger stark wahrnehmen und in der Folge die Individualität des Einzelnen schleichend abnimmt. Des Weiteren droht ein Verlust des eigenen Gefühls für Privatsphäre. Um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken, sollten entsprechende Risiken deutlich gemacht und weitergehende Maßnahmen zum persönlichen, aber auch technischen Selbstschutz erforscht und entwickelt werden (angefangen bei scheinbar banal klingenden Maßnahmen wie Sichtschutzklappen vor Webcams, über Maßnahmen zum Management von Trackingtechnologien im Rahmen der Internetnutzung bis hin zu Maßnahmen zur Verhinderung der Beobachtung, z.B. im Zusammenhang mit der „Beobachtung“ von Vitalzeichen durch Anbieter von Wearables). Die Verpflichtungen zum „privacy by design“ und „privacy by default“ des Art. 25 Abs. 1 DSGVO bieten dafür bereits jetzt einen noch nicht hinreichend umgesetzten Maßstab. In den Fällen, in denen das ständige Beobachtetwerden bereits ein Ausmaß angenommen hat, bei dem der Einzelne die damit einhergehenden Gefahren überhaupt nicht mehr absehen und einschätzen kann, muss über den Selbstschutz hinaus aber auch über eine sinnvolle gesetzliche Regulierung und deren Umsetzung und Vollziehung in effektiver Weise nachgedacht werden. Der Ansatz einer Gesamtüberwachung kann hier weiterführend sein.

Aus dem Umstand, dass sich die Studienteilnehmer häufig viel mehr an der Beobachtung durch berufliche als an der Beobachtung durch private Videotelefonie störten, lässt sich ein Regelungsbedarf im Zusammenhang mit der Nutzung von Videokonferenzdiensten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, vielleicht sogar weitergehend auch in anderen Abhängigkeits- oder Unter-/Überordnungsverhältnissen, z.B. auch bei staatlicher Kommunikation, ableiten. Insbesondere sollte geregelt werden, wie weit die Verpflichtung zur Nutzung von Videokonferenzdiensten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gehen darf. Zudem sollten Maßnahmen ergriffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass sich Arbeitnehmer bei der Nutzung von Videokonferenzdiensten insbesondere nicht gezwungen fühlen, die Kamera einzuschalten (Freiwilligkeitserfordernis im Arbeitsverhältnis). Dies umzusetzen, ist allerdings nicht einfach in sozialen und in Dauerschuldverhältnissen mit unterschiedlichsten Abhängigkeiten und Bedarfen.

6. 3. Zukünftiger Forschungsbedarf zu Beobachtungen

Bei Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der explorativen Studie sollte berücksichtigt werden, dass diese lediglich auf Aussagen der Teilnehmer beruhen, welche sich zum Teil auf das konkrete, hinsichtlich der Möglichkeiten zur freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkte Versuchssetting bezogen, und erfolgte Verhaltensänderungen oder andere Auswirkungen von Beobachtungen nicht beobachtet oder gemessen wurden. Vor diesem Hintergrund könnten sich Anschlussstudien mit der Frage beschäftigen, inwiefern die (vermutete oder sichere) Beobachtung nicht nur nach eigenen Angaben oder Empfindungen der Betroffenen zu einer Verhaltensänderung oder Konzentrationsstörung führt. Zudem könnten Anschlussstudien im Rahmen des Versuchssettings andere Tätigkeiten wählen, deren Erfüllung mehr Spielraum zur freien Persönlichkeitsentfaltung lässt. Daneben könnte die Frage gestellt werden, ob und inwiefern eine gestärkte Datensouveränität

i.S.d. Kontrollmöglichkeit über die Nutzung erhobener Daten die beobachteten Effekte der Unsicherheit und Einschränkung beeinflussen würde. Dazu müsste freilich zunächst aus der Vielfalt an neuen Regelungen und Regelungsvorschlägen (und der noch größeren Vielfalt an Konzepten in der Literatur) etwa zur Datensouveränität ein spezifisches Konzept von (individueller) Datensouveränität ausgewählt und näher definiert werden. Schon jetzt ist ablesbar, dass solche Alternativkonzepte oftmals ein Aufweichen des Datenschutzes verbergen helfen sollen. Die Befunde der explorativen Studie machen aber gerade sichtbar, dass hier erheblicher Handlungsbedarf bestehen könnte. Ein solches weiterentwickeltes Konzept müsste einen über das geltende Datenschutzrecht und seine Betroffenenrechte hinausgehenden Gehalt besitzen.

Da die vorliegende explorative Studie mit einem begrenzten Teilnehmerkreis durchgeführt wurde (insbesondere in Bezug auf die Anzahl der durchgeführten Interviews, die Beschränkung auf den deutschen Sprachraum sowie die Beschränkung auf die erwachsene, angestellte Bevölkerung), sollten die vorliegenden Erkenntnisse künftig durch einen größeren, heterogeneren Teilnehmerkreis gesichert werden. Im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Betroffenen und besonders schutzbedürftige Inhalte könnte sich eine Folgestudie dabei auch mit der Frage befassen, inwiefern sich Ergebnisse zu den Auswirkungen des Beobachtetseins bei Minderjährigen und bei besonders schutzbedürftigen Daten¹⁵¹ von den vorliegenden Ergebnissen zu den Auswirkungen des Beobachtetseins bei Erwachsenen und nicht besonders schutzbedürftigen Daten unterscheiden.

Zur Videotelefonie wäre gerade mit Blick auf die Diskussion um den Einsatz von Anbietern außerhalb des EU-Raums von Interesse, inwiefern die mögliche Datenspeicherung durch die Anbieter zu einer Einschränkung der Nutzung und einem Gefühl der latenten Beobachtung führt. Auch ein entsprechender Vergleich der Videotelefonie über wenig kontrollierte Anbietersysteme mit der Nutzung von Systemen wie Alexa könnte hierzu durchgeführt werden. Dieser weitere Forschungsbedarf ergibt sich insbesondere daraus, dass sich die Ergebnisse der vorliegenden explorativen Studie auf Beobachtungen durch den jeweiligen Gesprächspartner beschränken und Beobachtungen durch den Diensteanbieter unberücksichtigt lassen. Diese Beschränkung ergab sich zwar nicht aus dem Aufbau der teilstrukturierten Interviews, aufgrund des exakt gleichen Teilnehmerkreises innerhalb der Datenerhebungen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einzelne Teilnehmer bereits die Problematik des unmittelbar spürbaren Beobachtens im Hinterkopf hatten und hierdurch nicht auf den Diensteanbieter eingegangen sind.

151 Zu möglichen Kategorien der außerhalb der Einordnung der DSGVO als besonders diskriminierend einzuschätzenden Daten vgl. Oster, ZfPW 2021, 434, 448.

7. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz, ab 25.5.2018
BDSG a.F.	Bundesdatenschutzgesetz, bis 24.5.2018
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache(n)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
ca.	Circa
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DMA	Digital Markets Act
Dr.	Doktor
DSA	Digital Services Act
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“)
DuD	Zeitschrift für Datenschutz und Datensicherheit
Ebd.	Ebenda
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Erwgr.	Erwägungsgrund
et al.	et alii
f.	folgende
ff.	folgende (Plural)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GSZ	Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht
Hrsg.	Herausgeber
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JI-RL	Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates
LG	Landgericht
LT-Drs.	Landtags-Drucksache(n)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.ä.	oder ähnliche(s)
o.g.	oben genannt(e/n)
Rdnr.	Randnummer
RL	Richtlinie
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite/Satz/Siehe
s.	siehe

s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
sog.	sogenannt(-e/-er/-es)
u.a.	unter anderen/unter anderem
Urt.	Urteil
v.	von (dem), vom
v.a.	vor allem
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VG	Verwaltungsgericht
Vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz

8. Literaturverzeichnis

Abate, Constantin: Präventive und repressive Videoüberwachung öffentlicher Plätze, DuD 2011, S. 451-454.

Albers, Marion: Informationelle Selbstbestimmung als vielschichtiges Bündel von Rechtsbindung und Rechtsposition, S. 11-36. In: Friedewald, Michael/ Lamla, Jörn/ Roßnagel, Alexander (Hrsg.): Informationelle Selbstbestimmung im digitalen Wandel, Wiesbaden 2017.

Assion, Simon: Überwachung und Chilling Effects, S. 31-82. In: Telemedicus e.V. (Hrsg.): Überwachung und Recht. Tagungsband zur Telemedicus Sommerkonferenz 2014, Berlin 2014.

Berger, Peter A./ Brumme, Robert/ Cap, Clemens H./ Otto, Danny: Überwachung des digitalen Raumes: Verhaltensänderung von Internetnutzern, Soziale Welt, 65. Jahrgang, H. 2, Experimente, 2014, S. 221-245.

Boers, Klaus: Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, Münster 2004.

Bornwasser, Manfred/ Classen, Dieter/ Stolpe, Ilona (Hrsg.): Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze – Ergebnisse eines Pilotprojektes in Brandenburg, Frankfurt am Main 2008.

Bortz, Jürgen/ Döring, Nicole: Forschungsmethoden und Evaluation, 4. Auflage, Heidelberg 2006.

Brethauer, Sebastian: Intelligente Videoüberwachung. Eine datenschutzrechtliche Analyse unter Berücksichtigung technischer Schutzmaßnahmen, Baden-Baden 2017.

Brethauer, Sebastian/ Müllmann, Dirk/ Spiecker gen. Döhmann, Indra: Datenschutzrechtliche Aspekte neuer Mobilitätskonzepte im Öffentlichen Nahverkehr, Baden-Baden 2021.

Buchmann, Johannes et al.: Digitalisierung und Demokratie, Schriftenreihe zur wissenschaftsbasierten Politikberatung, Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. – Nationale Akademie der Wissenschaften, Halle (Saale) 2021.

Buchner, Benedikt: Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2019.

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (Hrsg.): Smart City Charta. Digitale Transformation in den Kommunen nachhaltig gestalten, Bonn 2017.

Burji, Martin: Die nachhaltige Stadt der Zukunft und das Recht, NJW 2022, S. 2726-2730.

Bußmann, Sarah/ Glasowski, Carolin/ Niehaus, Michael/ Stecher, Sarah: Die Schutzfähigkeit von KI-Trainingsdaten de lege lata. What would Machlup find?, RDi 2022, S. 391-396.

Caccia, Alessandro Leotta: Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, 2017.

Calliess, Christian/ Ruffert, Matthias (Hrsg.): EUV/AEUV – Kommentar. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 6. Auflage, München 2022.

Datenethikkommission: Gutachten der Datenethikkommission, Berlin 2019.

Doan, Xengie/ Selzer, Annika/ Rossi, Arianna/ Bottes, Marietjie/ Lenzini, Gabriele: Context, Prioritization, and Unexpectedness – Factors Influencing – User Attitudes About Infographic and Comic Consent, CONSeNT-Workshop 2022.

Dolderer, Michael: Verfassungsfragen der „Sicherheit durch Null-Toleranz“, NVwZ 2001, S. 130-134.

Ferdinand, Nicola K./ Opitz, Bertram: Different aspects of performance feedback engage different brain areas: Disentangling valence and expectancy in feedback processing, Scientific Reports, Vol.4, 2014, S. 1-8.

Ferdinand, Nicola K./ Becker, Aljoscha M.W./ Kray, Jutta/ Gehring, William J.: Feedback processing in children and adolescents: Is there a sensitivity for processing rewarding feedback? Neuropsychologia, 82, 2016, S. 31-38.

Geiger, Andreas: Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Video-Überwachungstechnologie bei der Straftatbekämpfung, Berlin 1994.

Geminn, Christian: Zur Institutionalisierung einer Überwachungsgesamtrechnung, DÖV 2022, S. 789-795.

Gola, Peter: Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, 2. Auflage, München 2018.

Gurilit, Elke: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Datenschutzes, NJW 2010, S. 1035-1041.

Jerchel, Kerstin/ Schubert, Jens: Videoüberwachung am Arbeitsplatz — eine Grenzziehung, DuD 2015, S. 151-156.

Helten, Frank/ Fischer, Bernd: Working Paper No 13. What do people think about CCTV? – Findings from a Berlin survey, Berlin 2004.

Hornung, Gerrit: Die digitale Identität. Rechtsprobleme von Chipkartenausweisen: Digitaler Personalausweis, elektronische Gesundheitskarten, JobCard-Verfahren, Baden-Baden 2005.

Hornung, Gerrit: Grundrechtsinnovationen, Tübingen 2015.

Karpenstein, Ulrich/ Mayer, Franz C. (Hrsg.): EMRK. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Kommentar, 3. Auflage, München 2022.

Klement, Jan Hendrik: Öffentliches Interesse an Privatheit, JZ 2017, S. 161-170.

Kühling, Jürgen/ Buchner, Benedikt: Datenschutz-Grundverordnung Kommentar, 3. Auflage, München 2020.

Lang, Markus: Videoüberwachung und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, BayVBl 2006, S. 522-530.

- Leupold, Andreas/ Wiebe, Andreas/ Glossner, Silke (Hrsg.): IT-Recht. Recht, Wirtschaft und Technik der digitalen Transformation, 4. Auflage, München 2021.
- Lisken, Hans/ Denninger, Erhard (Begr.): Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz, herausgegeben v. Bäcker, Matthias/ Denninger, Erhard/ Graulich, Kurt, 7. vollständig überarbeitete Auflage, München 2021.
- Marthews, Alex/ Tucker, Catherine E.: Government Surveillance and Internet Search Behavior, 2017.
- Maximini, Dominique: Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze, Saarbrücken 2011.
- Mayer, Horst Otto: Interview und schriftliche Befragung – Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung, 6. Auflage, München 2012.
- Meyer, Jürgen/ Hölscheidt, Sven (Hrsg.): Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Kommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2019.
- Mühlichen, Andreas: Privatheit im Zeitalter vernetzter Systeme – Eine empirische Studie, Verlag Barbara Budrich, Berlin & Toronto 2018.
- Müller, Henning Ernst: Zur Kriminologie der Videoüberwachung, MschrKrim 2002, S. 33-46.
- Neuhaus, Kai-Jochen (Hrsg.): Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Auflage, München 2020.
- Neuhaus, Kai-Jochen: Psychische Störungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung. Die schwierige Schnittstelle von Medizin und Recht, VersR 2021, S. 1329-1352.
- Oster, Jan: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist aufzugeben – Eine neue Deliktsrechtsdogmatik für Verletzungen von Persönlichkeitsrechtsgütern, ZfPW 2021, S. 434-456.
- Penney, Jonathan Walter: Chilling Effects in the Internet Age: Three Case Studies, 2015.
- Penney, Jonathan Walter: Chilling Effects: Online Surveillance and Wikipedia Use, Berkeley Technology Law Journal 2016, S. 119-182.
- Penney, Jonathan Walter: Internet Surveillance, Regulation, and Chilling Effects Online: A Comparative Case Study, 2017, Internet Policy Review 6(2), 2017, S. 1-39.
- Poscher, Ralf/ Kilchling, Michael/ Landerer, Lukas: Ein Überwachungsbarometer für Deutschland. Entwicklung eines Konzepts zur periodischen Erfassung staatlicher Überwachungsmaßnahmen, GSZ 2021, S. 225-232.
- Pwc/International School of Management: Digitisation – A Quantitative and Qualitative Market Research Elicitation, London 2018.
- Rath, Christian: Karlsruhe und der Einschüchterungseffekt – Praxis und Nutzen einer Argumentationsfigur des Bundesverfassungsgerichts, KJ Beiheft 2009, S. 65-80.
- Roggan, Fredrik: Die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen. Oder: Immer mehr gefährliche Orte für Freiheitsrechte, NVwZ 2001, S. 134-141.
- Roßnagel, Alexander/ Bile, Tamer/ Geminn, Christian/ Hansen, Marit/ Bieker, Felix/

Karaboga, Murat/ Friedewald, Michael: Zur Einführung einer Überwachungsgesamtrechnung, in Friedewald et. al (Hrsg.): Forum Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt, Policy Paper, Karlsruhe 2022.

Roßnagel, Alexander: Die "Überwachungs-Gesamtrechnung" – Das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung, NJW 2010, S. 1238-1242.

Schindler, Stephan: Biometrische Videoüberwachung. Zur Zulässigkeit biometrischer Gesichtserkennung in Verbindung mit Videoüberwachung zur Bekämpfung von Straftaten, Baden-Baden 2021.

Schultheiß, Ralf: Private Videoüberwachung. Eine empirische Untersuchung zur Videoüberwachung im häuslichen Umfeld, 2019.

Schur, Nico: Die Lizenzierung von Daten. Der Datenhandel auf Grundlage von vertraglichen Zugangs- und Nutzungsrechten als rechtspolitische Perspektive, GRUR 2020, S. 1142-1152.

Schwartz, Daniel/ Fischhoff, Baruch/ Krishnamurti, Tamar/ Sowell, Fallaw: The Hawthorne effect and energy awareness, Proceedings of the National Academy of Sciences, 2013, S. 15242-15246.

Selzer, Annika (Hsrg.): Datenschutzrecht – ein Kommentar für Studium und Praxis, Stuttgart 2022.

Selzer, Annika/ Diel, Sarah/ Waldmann, Ulrich: Auswahl und Nutzung webbasierter Kommunikationsdienste in Zeiten von Corona – Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte, Whitepaper, 2. Auflage, Darmstadt 2021.

Simitis, Spiros: Chancen und Gefahren der elektronischen Datenverarbeitung, NJW 1971, S. 673-682.

Simitis, Spiros: Auf dem Weg zu einem neuen Datenschutzkonzept. Die zweite Novellierungsstufe des BDSG, DuD 2000, S. 714-726.

Simitis, Spiros/ Hornung, Gerrit/ Spiecker gen. Döhmann, Indra: Datenschutzrecht-DSGVO mit BDSG, 1. Auflage, Baden-Baden 2019.

SPD/Die Grünen/FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Berlin 2021.

Spiecker gen. Döhmann, Indra: Zur Zukunft systemischer Digitalisierung – Erste Gedanken zur Haftungs- und Verantwortungszuschreibung bei informationstechnischen Systemen. Warum für die systemische Haftung ein neues Modell erforderlich ist, CR 2016, S. 698-704.

Staben, Julian: Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung. Strukturen eines verfassungsrechtlichen Arguments, Tübingen 2016.

Steinmüller, W./ Lutterbeck, B./ Mallmann, C./ Harbort, U./ Kolb, G./ Schneider, J.: Grundfragen des Datenschutzes. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren, BT-Drs. VI/3826, 1971.

- Stoycheff, Elizabeth/ Liu, Juan/ Xu, Kai/ Wibowo, Kunto: Privacy and the Panopticon: Online mass surveillance's deterrence and chilling effects, *New media & society*, 2019, S. 602-619.
- Stoycheff, Elizabeth: Cookies and content moderation: affective chilling effects of internet surveillance and censorship, *Journal of Information Technology & Politics*, 2022, S. 1-12.
- Stoycheff, Elizabeth: Under Surveillance: Examining Facebook's Spiral of Silence Effects in the Wake of NSA Internet Monitoring, *Journalism & Mass Communication Quarterly*, 2016, S. 1-16.
- Stummer, Sarah: Issues of Verifying Anonymity: An Overview, in: Demmler, D., Krupka, D. & Federrath, H. (Hrsg.), *INFORMATIK 2022*, Gesellschaft für Informatik, S. 179-194.
- Sydow, Gernot/ Marsch, Nikolaus (Hrsg.): *Europäische Datenschutzgrundverordnung. Handkommentar*, 3. Auflage, Baden-Baden 2022.
- Taeger, Jürgen/ Gabel, Detlev (Hrsg.): *DSGVO – BDSG – TT-DSG*, 4. Auflage, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main 2022.
- The Royal Society: Protecting privacy in practice: The current use, development and limits of Privacy Enhancing Technologies in data analysis – Privacy Enhancing Technologies research report, 2021, über: <https://royalsociety.org/-/media/policy/projects/privacy-enhancing-technologies/privacy-enhancing-technologies-report.pdf>.
- Wicklund, Robert A./ Frey, Dieter: Die Theorie der Selbstaufmerksamkeit, S. 155-173. In: Frey, Dieter/ Irle, Martin (Hrsg.): *Kognitive Theorien der Sozialpsychologie*, 2. vollst. überarb. Auflage, Bern 1993.
- Wolff, Heinrich Amadeus/ Brink, Stefan (Hrsg.): *Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht*, 41. Edition, München 2022.
- Zech, Herbert: Entscheidungen digitaler autonomer Systeme: Empfehlen sich Regelungen zu Verantwortung und Haftung? – Gutachten A. In: *Deutscher Juristentag e.V. Ständige Deputation* (Hrsg.): *Verhandlungen des 73. Deutschen Juristentages*, Band 1: Gutachten, 2020.
- Zurawski, Nils (Hrsg.): *Surveillance Studies: Perspektiven eines Forschungsfeldes*, Leverkusen 2007.

9. Anhang: Interviewleitfaden

Begrüßung

(Vorbemerkungen, u.a. zum Datenschutz, zum Informed Consent und zu Corona-Schutzmaßnahmen)

Aufgaben Tag 1

Setzen Sie sich bitte kurz in den Raum. Bitte lesen Sie in einer der Zeitschriften, bis ich wiederkomme. (Person wird für eine Minute allein in einem Zimmer gelassen)

(Nach Anklopfen tritt Interviewer wieder ein und richtet eine Kamera auf die Person aus und drückt einen Knopf). Okay, gleich geht es los. Bitte lesen Sie in einer der Zeitschriften, bis ich wiederkomme. (Person wird für eine Minute allein im Zimmer gelassen).

(Nach Anklopfen tritt Interviewer wieder ein und stellt sich hinter die Kamera und drückt einen Knopf und sagt „Aufnahme läuft“). So die Kamera ist jetzt an. Ich möchte Sie bitten, kurz vor der Kamera sitzen zu bleiben und in einer der Zeitschriften zu lesen.

Kommen Sie bitte noch kurz mit mir mit. (Betreten eines Raumes, in dem bereits zwei Personen sitzen. Der Interviewer setzt sich als dritte Person dazu. Den drei Personen gegenüber steht ein Stuhl. Auch dort liegen Zeitschriften.). Bitte setzen Sie sich kurz auf den Stuhl und lesen in einer der Zeitschriften.

(im Rahmen jeder Aufgabe wird eine Minute gestoppt, die für das Lesen zur Verfügung steht; die Reihenfolge der vier o.g. Aufgaben erfolgte je Teilnehmer zufällig)

Fragen Tag 1

Frage 0 (richtet sich an die dokumentierende Person)

In welcher Reihenfolge wurden die o.g. Aufgaben gestellt?

Wir beginnen nun mit dem Interview.

Frage 1

Welche drei Antwortmöglichkeiten treffen auf Sie zu?

a) Mein Geschlecht ist:

c) Ich bin zwischen 18 und 42 Jahre alt.

d) Ich bin zwischen 43 und 67 Jahre alt.

f) Der höchste Abschluss, den ich bisher erreicht habe, ist ein Schulabschluss oder eine

schulische oder betriebliche Berufsausbildung.

g) Mein bisher höchster Abschluss ist ein Abschluss an einer Hochschule oder Universität.

Frage 2

Sie haben nun viermal hintereinander in einer Zeitschrift gelesen. Bitte ordnen Sie die vier Situationen danach, wie angenehm Sie sie empfunden haben. Bitte beginnen Sie mit der angenehmsten Situation und enden mit der unangenehmsten Situation. Bitte begründen Sie Ihre Anordnung je Option kurz.

Allein

Allein mit Kamera (unklar, ob sie an ist)

Allein mit Kamera (an)

Vor Gruppe

Frage 3

Bitte ordnen Sie die vier Situationen danach, wie eingeschränkt (i.S.v. anpassen von Verhaltensweisen) Sie sich während des Lesens gefühlt haben (von eingeschränkt bis uneingeschränkt). Bitte begründen Sie Ihre Anordnung je Option kurz.

Allein

Allein mit Kamera (unklar, ob sie an ist)

Allein mit Kamera (an)

Vor Gruppe

Frage 4

Bitte ordnen Sie die vier Situationen danach, wie beobachtet Sie sich während des Lesens gefühlt haben (von beobachtet nach unbeobachtet). Bitte begründen Sie Ihre Anordnung je Option kurz.

Allein

Allein mit Kamera (unklar, ob sie an ist)

Allein mit Kamera (an)

Vor Gruppe

Frage 5

a) Was würden Sie sagen: wie stark und in welcher Weise beeinflusst es Sie, sich beobachtet zu fühlen (also in einer Situation, in der Sie nicht sicher wissen, ob Sie beobachtet werden, z.B. wenn eine Kamera auf Sie gerichtet ist und Sie nicht wissen, ob diese läuft)?

b) (sofern nicht bereits unter „a“) beantwortet) Fühlen Sie sich in der freien Entfaltung Ihrer Persönlichkeit eingeschränkt (i.S.v. anpassen von Verhaltensweisen; gehemmt fühlen, in dem, was man gerade tun möchte), wenn Sie sich beobachtet fühlen? Wenn ja: inwiefern?

Frage 6

a) Was würden Sie sagen: wie stark und in welcher Weise beeinflusst es Sie, beobachtet zu werden (also in einer Situation, in der Sie sicher wissen, dass Sie beobachtet werden, wie z.B., wenn Sie von Personen beobachtet werden)? Gibt es Unterschiede zwischen einer Kamerabeobachtung oder einer Personenbeobachtung?

b) (sofern nicht bereits unter „a“) beantwortet) Fühlen Sie sich in der freien Entfaltung Ihrer Persönlichkeit eingeschränkt, wenn Sie (sicher) beobachtet werden? Wenn ja: inwiefern? Gibt es Unterschiede zwischen einer Kamerabeobachtung oder einer Personenbeobachtung?

Frage 7

Macht es für Sie für die freie Entfaltung Ihrer Persönlichkeit einen Unterschied, ob Sie sich beobachtet fühlen – also nicht genau wissen, ob Sie beobachtet werden – oder ob Sie tatsächlich beobachtet werden? Warum bzw. warum nicht?

Wir sind nun für heute fertig, vielen Dank. An dem mit Ihnen vereinbarten Termin in 1-2 Wochen sprechen wir erneut, dann aber über andere Themen.

Fragen Tag 2

Begrüßung

Frage 8

Wie häufig passiert es in Ihrem beruflichen Alltag, dass Sie per Videotelefonie telefonieren?

Frage 9

Hat sich die Häufigkeit der beruflichen Videotelefonie seit Beginn der Coronapandemie verändert? Inwiefern?

Frage 10

Schalten Sie Ihre Kamera im Rahmen der beruflichen Videotelefonie gerne ein?

Falls ja: warum?

Falls nein: warum nicht? Warum schalten Sie Ihre Kamera trotzdem ein?

Frage 11

Wie häufig passiert es in Ihrem privaten Alltag, dass Sie per Videotelefonie telefonieren?

Frage 12

Hat sich die Häufigkeit der privaten Videotelefonie seit Beginn der Coronapandemie verändert? Inwiefern?

Frage 13

Schalten Sie Ihre Kamera im Rahmen der privaten Videotelefonie gerne ein?

Falls ja: warum?

Falls nein: warum nicht? Warum schalten Sie Ihre Kamera trotzdem ein?

Frage 14

a) Fühlen Sie sich von Ihrer Web-Kamera auch dann beobachtet, wenn sie die Kamera nicht für die Videotelefonie nutzen? Sorgt dies ggf. für Einschränkungen wie z.B. Sich-gehemmt-fühlen?

b) Nutzen Sie in Zeiten, in denen Sie Ihre Web-Kamera nicht zur Videotelefonie nutzen, eine Kameraabdeckung? Aus welchen Gründen (nicht)?

Frage 15

a) Fühlen Sie sich durch die Übertragung Ihres Videos während der Videotelefonie gestört?

Inwiefern bzw. inwiefern nicht?

b) Macht es hierbei einen Unterschied, mit wem Sie telefonieren?

c) Macht es hierbei einen Unterschied, ob Sie privat oder beruflich telefonieren?

Frage 16

a) Fühlen Sie sich durch die Übertragung Ihres Videos während der Videotelefonie in der freien Entfaltung Ihrer Persönlichkeit eingeschränkt?

Inwiefern bzw. inwiefern nicht?

b) Macht es hierbei einen Unterschied, wie groß der Personenkreis ist, der Sie sehen kann?

c) Macht es hierbei einen Unterschied, ob Sie privat über beruflich telefonieren?

Frage 17

a) Hat sich Ihre Einstellung bzgl. der Übertragung Ihres Videos während der Videotelefonie seit Beginn der Corona-Pandemie verändert?

Inwiefern bzw. inwiefern nicht?

b) Haben Sie sich im Laufe der Corona-Pandemie insofern an die Videotelefonie gewöhnt, dass es Sie mittlerweile nicht mehr stört, von einer Kamera (und den Personen, die die Übertragung Ihres Bildes sehen können) beobachtet zu werden, obwohl dies zu Beginn der Pandemie ggf. noch anders war?

c) Haben Sie sich im Laufe der Corona-Pandemie insofern an die Videotelefonie gewöhnt, dass Sie mittlerweile nicht mehr in der freien Entfaltung Ihrer Persönlichkeit eingeschränkt fühlen, wenn Sie während der Videotelefonie von einer Kamera (und den Personen, die die Übertragung Ihres Bildes sehen können) beobachtet werden, obwohl dies zu Beginn der Pandemie noch anders war?

d) Konnten Sie in anderen Lebensbereichen, in denen Sie im Blickfeld einer Kamera sind, seit Beginn der Corona-Pandemie eine Veränderung Ihrer Einstellung zur Beobachtung durch eine Kamera (und den Personen, die die Übertragung Ihres Bildes sehen können) feststellen, z.B. auf öffentlichen Plätzen, im öffentlichen Nahverkehr, in Banken, in Ladengeschäften?

Inwiefern bzw. inwiefern nicht?

Frage 18

Macht es für Sie einen Unterschied, ob eine Kamera (und Personen, die die Übertragung Ihres Bildes sehen können) Sie nur in Echtzeit beobachtet oder durch die Kamera eine Aufzeichnung erfolgt, also ein Video existiert, auf dem Sie zu sehen sind?

Inwiefern bzw. inwiefern nicht?